



STAATS- ANGEHÖRIGKEIT RELOADED

**Kritische Perspektiven auf
Staatsangehörigkeit in der
postmigrantischen Gesellschaft**



**neue deutsche
organisationen.**

das postmigrantische netzwerk

INHALT

EINLEITUNG

SEITE 4

01

AUF DEM WEG ZU EINEM STAATSANGEHÖRIGKEITS- RECHT DER POST- MIGRANTISCHEN GESELLSCHAFT

Text: Tarik Tabbara

SEITE 10

02

STAATSANGEHÖRIGKEIT ALS PRIVILEG: «DAS RECHT, RECHTE ZU HABEN»

Text: Sanaz Azimipour

SEITE 34

03

MENSCHENRECHTE: MULTIPLE (STAATS-)BÜRGER- SCHAFTEN, DEMOKRATIE, ANTI-RASSISMUS UND DEKOLONIALISIERUNG

Text: Kien Nghi Ha

SEITE 48

04

«ICH BEDANKE MICH BEI NIEMANDEM» – EINBÜRGERUNGS- PRAXIS IN DER KRITIK

Nursemin Sönmez im Gespräch mit Meri Asryan,
Mohamad Al Droubi und Aiyah Hadid, Jugend- und
Auszubildendenvertreter*innen der IG Metall

SEITE 68

BEITRAGENDE

SEITE 94

LITERATURVERZEICHNIS

SEITE 96

IMPRESSUM

SEITE 100

EINLEITUNG

Im postmigrantischen Gesellschaftsverständnis ist die Ermöglichung von gesellschaftlicher und politischer Teilhabe als Grundrecht zu betrachten. Teilhabe ist aber auch ein universelles Menschenrecht, also ein Anspruch und eine Grundbedingung für jede demokratische Gesellschaft. Dabei sollte die gesellschaftliche Realität mit ihren diversen Lebenswirklichkeiten als Ausgangspunkt dienen und unterschiedliche Erfahrungsräume und hybride Lebensentwürfe als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft verstanden werden. Dominante Wirklichkeitskonstruktionen schließen bisher aber zahlreiche Lebensentwürfe und -wirklichkeiten aus, die nicht in binäre Konstruktionen und Kategorien von «Wir» und «Ihr» passen wollen oder können. Diese Ambivalenz und Ambiguität sind aber gerade wesentliche Merkmale einer postmigrantischen Gesellschaft (Attia 2014; Rommelspacher 1998; Mecheril 2011; Bhaba 2017).

Ein gesetzlicher Rahmen, der Teilhabe formt, sollte mindestens die folgenden Aspekte aufnehmen: Mehrfachzugehörigkeiten, Pendelmigration und translokale Zugehörigkeiten. Hier sind Einbürgerung, sicheres Aufenthaltsrecht, Schutz

vor Abschiebung, Familienzusammenführung und doppelte bzw. mehrfache Staatsangehörigkeit und Wahlrecht – auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit – mögliche Teilhaberechte (vgl. Foroutan 2018; Foroutan 2019; Yıldız 2016, Yıldız 2018; Geisen 2020). Wir können dies auch verstehen als sicheren rechtlichen Status, um gleichberechtigte Partizipation, die ein Grundpfeiler der Demokratie ist, zu ermöglichen: Gleichwertigkeit und gleiche Rechte verlangen deswegen auch den selbstverständlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt bzw. erleichterte Einbürgerungsverfahren. Die Aushandlung und Anerkennung von Gleichheit als Versprechen der pluralen Demokratie beruft sich eben auf Pluralität (vgl. El-Mafaalani 2019a; El-Mafaalani 2019b).

Der Umgang mit der fehlenden Repräsentation von Millionen eingewanderten Menschen prägte und prägt die Arbeit und Kampagnen der migrantischen und rassismuskritischen Zivilgesellschaft in Deutschland seit Ende der 1970er Jahre. Bereits 1978 richtete die Bundesregierung das Amt des «Ausländerbeauftragten» ein. Der erste Amtsinhaber, Nordrhein-Westfalens ehemaliger Ministerpräsi-

dent Heinz Kühn, legte ein Memorandum vor, dass die Migrationspolitik nicht mehr nur im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik verortete, sondern die gesellschaftspolitische Dimension erkannte (Kühn 1979). Zu den empfohlenen Maßnahmen zur gesellschaftlichen und politischen Beteiligung gehörte u.a. auch das kommunale Wahlrecht. Nach dem Anwerbestopp 1973, der die «Gastarbeit» beendete, war dies vielleicht die erste staatliche Initiative, die die Notwendigkeit einer aktiven Teilhabeförderung in den Fokus rückte. Freilich waren migrantische Initiativen zu diesem Zeitpunkt schon weiter. Zur Abgeordnetenhaus-Wahl in Westberlin am 18. März 1979 forderten Demonstrierende vor einem Wahllokal ein Wahlrecht auf Landesebene (vgl. Groenendijk 2014). Überall in der Bundesrepublik wurden in den Jahren darauf «Ausländerbeiräte» gebildet, die kompensatorisch den Willen der Eingewanderten abbilden und repräsentieren sollten, solange staatsbürgerliche Rechte inklusive dem Wahlrecht noch nicht durchgesetzt waren. Wesentlich weiter sind wir vierzig Jahre später nicht gekommen.

Unsere Migrationsgesellschaft braucht, wie jede andere, die konsequente Anerkennung von doppelter bzw. mehrfacher Staatsangehörigkeit.

Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Migrant*innen-Organisationen brachten insbesondere in den 1990er Jahren Fragen der politischen Teilhabe nicht-deutscher Staatsangehöriger in die Debatte ein. Auf der Landes- und Bundesebene gab und gibt es bis heute zahlreiche Kampagnen zur Einbürgerung und zum Wahlrecht unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Die Erleichterung von Einbürgerungsprozessen und vor allem der Abbau von Hürden sind weitere wichtige Forderungen. In den letzten Jahren fordert beispielsweise die Bundeskonferenz der Migrant*innen-Organisationen (BKMO) in diesem Zusammenhang vier Jahre Mindest-Aufenthaltsfrist (statt wie bisher acht Jahre) und den erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses für die Einbürgerung (vgl. BKMO 2021a; BKMO

2021b; Netzwerk Staatsangehörigkeit 2021). Das neue Bündnis «Pass(t) uns allen» (<https://passtunsallen.de>), an dem auch die ndo beteiligt sind (vgl. auch das ndo-Dossier zu Repräsentanz und Teilhabe 2021), stellt u.a. die Forderung auf, die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt zu verleihen. Der Aufenthaltsstatus der Eltern(teile) darf in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.

Unsere Migrationsgesellschaft braucht, wie jede andere, die konsequente Anerkennung von doppelter bzw. mehrfacher Staatsangehörigkeit. Unsere Lebensrealitäten und unsere Verständnisse von hybriden Identitäten verlangen eine Veränderung überkommener nationalstaatlicher Narrative, also einen Paradigmenwechseln ohne Ausnahme. Die Gestattung doppelter bzw. mehrfacher Staatsangehörigkeit ist seit über 30 Jahren eine zentrale Forderung vieler Migrant*innen-Organisationen und anderer migrantischer, rassistuskritischer, postkolonialer und demokratiefördernder Initiativen. Ein Grund dafür, warum die Realität Mehrfachzugehörigkeit, die für viele Menschen ganz selbstverständlich ist, nicht wenigstens hingenommen wird, sind Kampagnen mit rassistischen Un-

tertönen gegen die doppelte Staatsangehörigkeit, wie sie in den 2000er Jahren in politisch konservativen Kreisen geführt wurden. Diese Unterschriftskampagnen waren für Menschen meiner Generation eine Machtdemonstration, um ein überkommenes nationales «Wir» künstlich am Leben zu erhalten und ohnehin stigmatisierte soziale Gruppen von der erleichterten Einbürgerung auszuschließen bzw. sie wenigstens zu erschweren.

Forderungen nach doppelter Staatsangehörigkeit verändern dominante Narrative um nationale Zugehörigkeit und Identitäten. Aus konservativer Perspektive sind Mehrfachzugehörigkeiten und hybride Identitäten widerständige Konstrukte, die unvereinbar sind mit den «eigenen» Konstrukten wie «deutsch» und «wir». Deswegen liegt ihnen die Frage nach der «Loyalität zu Deutschland» so nah. In den 2000er-Jahren wurden mit der unterstellten fehlenden «Loyalität» insbesondere (ehemalige) türkische Staatsangehörige unter Generalverdacht gestellt. Nichts anderes sind aktuelle «Befürchtungen», mehr politische und gesellschaftliche Teilhabe, beispielsweise von türkeistämmigen oder russischen Migrant*innen, würde die Einfluss-

sphäre «ihrer» autoritären Regime erweitern. Solche «Debattenbeiträge» lassen sich im Kontext der Debatten zur aktuellen Gesetzesreform wieder aus den Reihen der CDU vernehmen. Ziel war und ist offenbar weiterhin die Fortsetzung der binären Codierung «Wir»/«Ihr» und das Behalten von Definitionsmacht und Deutungshoheit (vgl. Mecheril 2011).

Dieses Dossier ist bewusst vor der Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs zur Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts entstanden, um die historische Entwicklung und die sich wiederholenden Debatten in Deutschland in ihren Kontexten zu erfassen, insbesondere auch, um sich auf die Entwicklungen seit der letzten großen Reform vor über 20 Jahren zu fokussieren. Unser Ziel ist es, auf die Beständigkeiten und Wiederholungsschleifen von bestimmten rassistischen Narrativen in den weiteren Debatten zum neuen Gesetz in 2023 aufmerksam zu machen. Darüber hinaus bietet es aber auch neue und inspirierende Sichtweisen der Autor*innen und interviewten Menschen aus dem ndo-Netzwerk.

Eine vertiefte Betrachtung aus rechtswissenschaftlicher Perspektive bietet der Beitrag von Tarik Tabbara. Die historischen Belastungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Rechts auf Einbürgerung, aber auch aktuelle Ansätze zu postmigrantischen Identitäten im Kontext von Staatsbürgerschaft werden hier in den Vordergrund gestellt.

Wie Staatsbürgerschaft dekolonisieren? Dies ist die Frage im Zentrum des Textes von Kien Nghi Ha. In diesem Zusammenhang geht der Beitrag auch intensiv auf Einbürgerungspotentiale und den Zugang zu Staatsbürger*innen ein.

Einen weiteren Schwerpunkt setzt der Beitrag von Sanaz Azimipour, der die menschenrechtliche Ebene und das Grundprinzip der Gleichheit als Gradmesser und Maßstab für Bewertungen zum Thema Staatsangehörigkeit hinzuzieht.

Das Gespräch mit Gewerkschaftsaktivist*innen geht stärker auf die Einbürgerungspraxis und die Bewertung dieser Prozesse auf persönlicher und gesellschaftspolitischer Ebene ein.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Autor*innen und interviewten Menschen sowie vor allem auch bei allen anderen Menschen aus unserem Netzwerk, die an Vorgesprächen zu dem Dossier und an seiner Erstellung beteiligt waren. Uns allen wünschen wir ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht, das unseren Lebenswirklichkeiten und zivilgesellschaftlichen Forderungen gerecht wird!

Berlin, im Februar 2023

Nursemin Sönmez

AUF DEM WEG ZU EINEM STAATS- ANGEHÖRIGKEITS- RECHT DER POST- MIGRANTISCHEN GESELLSCHAFT

Text: Tarik Tabbara

1. Der schwierige Umgang mit der deutschen Staatsangehörigkeit in der Einwanderungsgesellschaft

Der Satz des Schweizer Schriftstellers Max Frisch (1911–1991) aus dem Jahr 1965, «man hat Arbeitskräfte gerufen, und es kommen Menschen», ist wahrscheinlich der am häufigsten zitierte Satz in kritischen Debatten zur Migration und Integration in Deutschland. So wahr er ist, so abgegriffen hört er sich heute manchmal an. Man fragt sich, warum es nur dieses eine Zitat ist, das immerzu wiederholt wird. Dabei gäbe es noch einen anderen Satz von Max Frisch, der das Zeug zum symbolischen Zitat für diese Debatten hätte. Sein 1973 erschienener Roman «Stiller» beginnt mit den Worten: «Ich bin nicht Stiller.» Diese Worte sind Ausdruck einer tiefgreifenden Identitätskrise der Hauptfigur. Dieser Satz mit seinen ganzen Identitätszweifeln spiegelt sich im jahrzehntelang wiederholten Glaubenssatz deutscher Innenpolitik: «Deutschland ist kein Einwanderungsland!» Und er findet sich bemerkenswerter Weise nicht im damaligen Ausländergesetz, sondern in den Einbürgerungsrichtlinien vom

1.7.1977 (BMI 1978), die bis in die 1990er Jahre ganz wesentlich das Einbürgerungsrecht in Deutschland prägten: «Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland; sie strebt nicht an, die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen gezielt durch Einbürgerung zu vermehren.»

Eine Einbürgerung sollte danach überhaupt nur in Betracht kommen, wenn ein «öffentliches Interesse» an ihr bestand, wobei die Richtlinien stets den weiten Ermessensspielraum der Einbürgerungsbehörden betonten. Sie sollten möglichst frei von rechtlichen Bindungen agieren können. Die Praxis von Behörden und Gerichten der Bundesrepublik verstand diese Signale nur zu gut und hielt vielfach ohnehin an einer noch älteren Fassung dieser Formel fest, aus der noch recht unverhohlen eine volkstümshafte Arroganz, wenn nicht ein bevölkerungspolitischer Rassismus sprach: In der Weimarer Republik war, insbesondere gezielt gegen polni-

sche Migrant*innen gerichtet, in den Einbürgerungsrichtlinien von 1921 bestimmt worden, dass nur Personen eingebürgert werden, «die in staatsbürgerlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht einen wertvollen Bevölkerungszuwachs» darstellten (vgl. Trevisiol 2006:209). Aber nicht nur der harte und abweisende Ton («wertvoller Bevölkerungszuwachs») blieb in der Bundesrepublik erhalten, auch die Realität als Einwanderungsland wurde bis zur Halsstarrigkeit verleugnet. Und das, obwohl Deutschland im gesamten 20. Jahrhundert zahlenmäßig zu den führenden Einwanderungsländern gehörte (Alexopoulou 2020:8).

Wie die Gegenwart des Einbürgerungsrechts zeigt, ist die Geschichte der Einbürgerungsrichtlinien längst noch nicht abgeschlossen.

Für das Einbürgerungsrecht und die Einbürgerungsrichtlinien, die bis in die Zeit der Weimarer Republik zurückreichen und zunächst geheim gehalten wurden, war Einbürgerung ein seltener Ausnahmefall, nicht wie für selbstbewusste Einwanderungsländer wie etwa Kanada der Normalverlauf jedes längerfristig andauernden Aufenthalts. Für die Einbürgerungsrichtlinien war die deutsche Staatsangehörigkeit etwas «Kulturelles», etwas, das man nicht einfach erwerben konnte, sondern in das man entweder hineingeboren wurde, oder aber in das man sich – ausnahmsweise – bedingungslos assimilieren konnte. Unter der Überschrift «kulturelle Voraussetzungen» hieß es in den Richtlinien von 1977: «Die freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland wird aus der nach dem bisherigen Gesamtverhalten zu beurteilenden grundsätzlichen Einstellung zum deutschen Kulturkreis zu schließen sein.» Dass das «Deutschsein» als etwas Kulturelles galt, und «jene Assimilierung», die nach den Einbürgerungsrichtlinien letztlich gefordert war und die nach einschlägiger Kommentarliteratur unter anderem dadurch gemessen werden konnte, ob die Einbürgerungsbewerber*innen «Anschluß an deutsche kulturelle Vereini-

gungen, an deutsche Geselligkeits- und Sportvereine» (Lichter/Hoffmann 1966: § 8 RuStAG Rn. 24) gefunden haben, ist so sehr Ausdruck der biederen geistigen Enge der frühen Bundesrepublik, dass sie aus heutiger Sicht eigentlich nur noch Anlass zum Schmunzeln wäre.

Wie aber die Gegenwart des Einbürgerungsrechts zeigt, ist die Geschichte der Einbürgerungsrichtlinien längst noch nicht abgeschlossen. Auch wenn das Staatsangehörigkeitsrecht seit den 1990er Jahren wesentlich reformiert wurde, insbesondere durch die am 1.1.2000 in Kraft getretene Reform, die nicht zuletzt das alte Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913 der bundesrepublikanischen Wirklichkeit entsprechend in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt hat. So lassen sich heute an verschiedenen Elementen des aktuellen Einbürgerungsrechts bei näherer Betrachtung Kontinuitäten ausmachen. Dies bedeutet nicht, dass es keine (wirkliche) Entwicklung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gegeben hat, es geht vielmehr darum zu erkennen, welche historisch bedingten Belastungen von bestimmten Elementen und Entwicklungen im Einbürgerungsrecht für ein

Je weiter nach Einschätzung der deutschen Stellen ein «Kulturkreis» vom deutschen «Kulturkreis» entfernt war, umso schwieriger, wenn nicht gar ausgeschlossen, war eine Einbürgerung.

zeitgemäßes Verständnis eines demokratisch-republikanischen Staatsangehörigkeitsrechts ausgehen.

Um sich über diese historischen Belastungen klar zu werden, ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass eine der wesentlichen Folgen, wenn nicht Funktionen, der Einbürgerungsrichtlinien darin bestand, die Einbürgerung nach «Kulturkreisen» zu steuern: weitgehend stabile, klar voneinander abgegrenzte, vorgegebene Einheiten. Je weiter nach Einschätzung der deutschen Stellen ein «Kulturkreis» vom deutschen «Kulturkreis» entfernt war, umso schwieriger, wenn nicht gar aus-

geschlossen, war eine Einbürgerung. Insofern steht «Kulturkreis» in einer Reihe mit «Volk», «Ethnie», aber eben auch «Rasse» im Sinn vermeintlich vererbter, unveränderbarer Merkmale und/oder Eigenschaften – und nicht im Sinn offener kultureller Ausdrucksweisen, die vom Austausch leben und sich ständig wandeln. Während der Weimarer Republik galt dies insbesondere für Jüdinnen*Juden, Pol*innen oder Schwarze Personen aus den deutschen Kolonien. In der Bundesrepublik ist dies noch nicht systematisch historisch aufgearbeitet, aber es gibt einige Hinweise, dass die Ermessensspielräume der Einbürgerungsrichtlinien, die gezielt noch nicht einmal die für die Verwaltung interne Bindungskraft von Verwaltungsvorschriften hatten, gerade auch dazu genutzt wurden, insbesondere Personen aus Südeuropa und Nordafrika von der Einbürgerung auszuschließen oder sie ihnen doch zumindest erheblich zu erschweren.

Die Historikerin Maria Alexopoulou, die über die Geschichte der Migration und damit zusammenhängenden Rassismus in der Bundesrepublik forscht, berichtet beispielhaft von einer Besprechung zum Einbürgerungsantrag eines Jugoslawen

beim Ordnungsamt Mannheim im Jahr 1969 (Alexopoulou 2018:21): «Nach Ablauf der vorgeschriebenen Minimalfrist erhalten wir also einen neuen Bundesbürger, den man doch wohl kaum als Deutschen bezeichnen kann.» Gemeint war damit: Selbst bei Erfüllung der in den Richtlinien ausdrücklich niedergelegten Einbürgerungsvoraussetzungen konnte der Bewerber wegen seiner Herkunft aus dem damaligen Jugoslawien (als einem fremden «Kulturkreis») nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Mit den Einbürgerungsrichtlinien und ihren Begriffen und Konzepten verbindet sich also nicht nur ein bieder-romantisches Verständnis von deutscher Staatsangehörigkeit, vom Deutschsein als kulturellem Dasein («Kulturnation»). Die Einbürgerungsrichtlinien stehen auch für kulturalistische Differenzierungen beim Zugang zur Einbürgerung. Und damit für eine höchst problematischen Traditionsbestand, der das Einbürgerungsrecht der Einwanderungsgesellschaft belastet und einer demokratischen Gestaltung, die Migration nicht grundsätzlich ablehnt, immer wieder im Wege steht.

2. Zwischen volkstümshaft-kulturellen und demokratisch-republikanischen Konzeptionen der deutschen Staatsangehörigkeit

Die hier nur skizzierte Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts lässt sich auch, etwas vereinfacht, als bis in die Gegenwart fortwirkende Konkurrenz zweier gegenläufiger Konzeptionen des Staatsangehörigkeitsrechts verstehen. Im Kern geht es in dieser Auseinandersetzung darum, ob Staatsangehörigkeit und Einbürgerung von der demokratischen Gleichheit her gedacht werden, oder von einem vorgegebenen homogenen Volk bzw. von einer homogenen Kultur (Siehr 2021: Rn. 63–70, 85). Anders ausgedrückt: ob Staatsangehörigkeit und Einbürgerung grundsätzlich demokratisch-republikanisch offen oder eher volkstümshaft-kulturell (ab-) geschlossen verstanden werden (Gerdes/Faist 2008).

Das Staatsangehörigkeitsrecht stand bis in die 1990er Jahre für eine geschlossene Konzeption der Staatsangehörigkeit im Sinn eines weitgehend abgeschlossenen Volkes bzw. einer abgeschlossenen Kultur. Einbürgerung war grundsätzlich nicht er-

wünscht, schon gar nicht der migrationsgesellschaftliche Normalfall, sondern die Ausnahme, beschränkt auf vermeintlich «wertvollen Bevölkerungszuwachs».

Demgegenüber steht ein grundsätzlich anderes Staatsangehörigkeitsverständnis mit dem seit Beginn der 1990er schrittweise entwickelten Rechtsanspruch auf Einbürgerung sowie dem zum 1.1.2000 eingeführten Geburtsortsrecht (*ius soli*), wonach erstmals Kinder von zwei ausländischen Elternteilen bei Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (zunächst belastet mit dem – heute praktisch im Wesentlichen aufgehobenen – Optionszwang, sich mit bzw. kurz nach der Volljährigkeit für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden zu müssen). Im Gegensatz zu der weitgehend rechtlich ungebundenen «Gesamtschau» der Einbürgerungsbewerber*innen durch die Einbürgerungsbehörden, geht der Ge-

setzgeber mit der Anspruchseinbürgerung (heute geregelt in § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) davon aus, dass bei Erfüllung gesetzlich festgelegter Einbürgerungsvoraussetzungen die für eine Einbürgerung erwartete «Integration» als gegeben anzusehen sei.

Bei diesen Einbürgerungsvoraussetzungen handelt es sich um weitgehend formalisierte Voraussetzungen ohne offene Wertungsspielräume der Einbürgerungsbehörden (zu im Lauf der Zeit vorgenommenen Einschränkungen siehe unten 3.). Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht nach geltendem Recht bei achtjährigem (Regelfall) rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, der Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Loyalitätserklärung), einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus, im Regelfall der Sicherung des Lebensunterhalts, der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en), dem Nicht-Vorliegen von Straftaten, ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Darüber hinaus dürfen keine tatsächlichen Anhaltspunkte die

Annahme rechtfertigen, dass Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt oder unterstützt werden.

Die Anspruchseinbürgerung und das Geburtsortsrecht stellen einen klaren Bruch mit der Vorstellung einer «kulturell» begründeten Staatsangehörigkeit dar, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit von einem irgendwie gearteten kulturellen Näheverhältnis zum «deutschen Kulturkreis» abhängig macht. Einem ethnisch beschränkten Volks- und damit auch Staatsangehörigkeits-Begriff hat inzwischen auch das Bundesverfassungsgericht eine klare Absage erteilt (BVerfG 2017).

Die zum 1.1.2000 in Kraft getretene Reform des Staatsangehörigkeitsrechts war von der damaligen rot-grünen Bundesregierung ganz ausdrücklich auch mit der Funktion des Staatsangehörigkeitsrechts für die Demokratie in einer Ein-

wanderungsgesellschaft begründet worden. Hierbei berief sie sich auf eine Aussage des Bundesverfassungsgerichts, das zwar im Jahr 1990 ein kommunales Wahlrecht für Inländer*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (noch?) abgelehnt hatte, das grundsätzliche demokratische Anliegen, das hinter seiner Einführung stand, aber durchaus anerkannt hatte (BVerfG 1990a; BVerfG 1990b). Zwar hatte das Gericht aus einer problematischen und aus heutiger Sicht immer weniger überzeugenden Deutung des Volks-Begriffs im Grundgesetz ein «Aus-



Das große Ziel, mit dem die Staatsangehörigkeitsreform 2000 angetreten war, wurde nicht erreicht.

länderwahlrecht» als undemokratisch abgelehnt, stattdessen aber (immerhin) auf die Möglichkeit einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts verwiesen, um das für eine Demokratie problematische Auseinanderklaffen von Wahlberechtigten und von demokratischen Entscheidungen Betroffenen (genauer: dauerhaft Gesetzesunterworfenen) zu lösen bzw. wenigstens zu minimieren.

Das große Ziel, mit dem die Staatsangehörigkeitsreform 2000 angetreten war, wurde jedoch nicht erreicht: Nämlich die demokratische Lücke zu schließen zwischen denjenigen, die in Deutschland wählen dürfen, und denjenigen, die hier zwar dauerhaft leben, aber nicht wählen dürfen. Die Einbürgerungszahlen sind seit der Reform dauerhaft niedrig. Die Einbürgerungsquote von fast durchgängig unter 2% pro Jahr in den letzten 20 Jahren liegt deutlich unterhalb des Durchschnitts in der Europäischen Union. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland ist im Vergleich zu der Zeit vor der Staatsangehörigkeitsreform sogar weiter gestiegen. Vor der Reform hielten sich etwa 29% von ihnen länger als 20 Jahre in Deutschland auf. Dagegen waren es 2021 etwas über 30% (für 1998 vgl. Deutscher Bundestag 1999:11; für 2021 vgl. Statistisches Bundesamt 2022a: Tabelle 8). Zu berücksichtigen ist bei dieser scheinbar nur geringen Steigerung, dass Deutschland zwischen 2007 und 2021 eine Nettozuwanderung von Ausländer*innen (einschließlich Geburten und abzüglich von Todesfällen) von durchschnittlich ca. 428.000 Personen pro Jahr verzeichnet hat (Statistisches Bundesamt 2022b). Das müsste den Anteil der Ausländer*innen mit einer Aufenthaltsdauer von über 20 Jahren in der Statistik eigentlich deutlich senken, wenn die Einbürgerungsreform richtig gewirkt hätte. Im Durchschnitt sind Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit aber auch nach der Reform länger von demokratischen Mitwirkungsrechten durch Wahlen ausgeschlossen, nicht kürzer. Die demokratische «Kluft» hat sich also nicht nur nicht geschlossen, sondern sie wird sich absehbar weiter vertiefen, wenn nicht erheblich gegengesteuert wird.

3. Die Staatsangehörigkeitsreform in Rückabwicklung?

Wie bereits angesprochen, hat auch die Reform zum 1.1.2000 nicht ganz mit dem Einbürgerungsrecht der Einbürgerungsrichtlinien gebrochen. In der nach wie vor bestehenden Ermessenseinbürgerung und auch einer Vorschrift zur erleichterten Einbürgerung von Ehegatt*innen von deutschen Staatsangehörigen überdauernden Elemente der Einbürgerungsrichtlinien, die allerdings zahlenmäßig keine besondere Rolle mehr spielen. Aber auch bei der Anspruchseinbürgerung finden sich inzwischen Elemente der Einbürgerungsrichtlinien bzw. des in ihnen zum Ausdruck kommenden Staatsangehörigkeitsverständnisses. Teilweise geschah dies durch die Praxis der Einbürgerungsbehörden – unter Billigung der Verwaltungsgerichte –, teilweise aber auch durch Ergänzungen und Veränderungen durch den Gesetzgeber (hierzu ausführlich: Tabbara 2021). Dies betrifft u.a. die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts, die Deutschkenntnisse sowie die Einführung eines formalen Einbürgerungstests und jüngst auch die Re-

aktivierung der «Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse» als Einbürgerungsvoraussetzung.

Sicherung des Lebensunterhalts: Wahlrecht nach Einkommen?

Eine durch die Praxis der Einbürgerungsbehörden in den meisten Bundesländern bewirkte und von der Rechtsprechung gebilligte Rückentwicklung des Einbürgerungsrechts zeigt sich mit Blick auf die vom Gesetz geforderte Sicherung des Lebensunterhalts. Vorausgesetzt wird, dass Einbürgerungsbewerber*innen in der Lage sind, den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu bestreiten, ohne Grundsicherung für Arbeitssuchende («Hartz 4») oder Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Der Bezug dieser Sozialleistungen steht einer Einbürgerung nach dem Gesetzeswortlaut aber dann nicht entgegen, wenn die Inanspruchnahme nicht zu

vertreten ist. Dies war vom Gesetzgeber als relativ großzügige und einfach abzu prüfende Regelung gedacht. Nach Einschätzung des Gesetzgebers war nur in seltenen Ausnahmefällen überhaupt anzunehmen, dass ein Bezug der Leistungen einer Einbürgerung entgegenstehe, weil insbesondere unverschuldete Arbeitslosigkeit als nicht zu vertreten gelte. Dieser Ansatz folgte der grundsätzlichen Einschätzung, dass der achtjährige Aufenthalt die zentrale Einbürgerungsvoraussetzung darstellt, da nach einem so langen Aufenthalt in Deutschland in aller Regel von einer hinreichenden «Integration» auszugehen sei.

In einer Vielzahl von Bundesländern wurde diese enge Ausnahmeregelung allerdings zu einer wesentlich weitergehenden Prüfung der «wirtschaftlichen Integration» ausgebaut. Verlangt wird eine positive Prognose, dass die Betroffenen voraussichtlich dauerhaft und «mit gewisser Nachhaltigkeit» in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu sichern. Diese Prognoseprüfung, die insbesondere für Soloselbständige oft eine erhebliche Hürde darstellt, aber auch beim Jobwechsel während des Einbürgerungsverfahrens zum Problem

werden kann, entspricht eher der alten Rechtslage als dem aktuellen Wortlaut der Regelung – und dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers. Aus der vergleichsweise einfachen Prüfung einer recht formalisierten Voraussetzung ist so eine umfassende, mitunter äußerst aufwendige Prüfung unter Einbeziehung der gesamten bisherigen Erwerbsbiografie geworden. Teilweise verlangen Einbürgerungsbehörden – und nicht etwa die dafür zuständigen Jobcenter – über Monate hinweg den Nachweis hinreichend vieler ernsthafter Bewerbungen (teilweise bis zu 40 Bewerbungen pro Monat). Gerade im Hinblick auf das mit der Einbürgerung verbundene Wahlrecht in Deutschland rufen die verschärften wirtschaftlichen Anforderungen unguete Erinnerungen an das Zensuswahlrecht im 19. Jahrhundert

Deutlich gesteigert wurden auch die Anforderungen in Bezug auf die Deutschkenntnisse.

wach, wo gänzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen war, wer öffentliche Armenunterstützung (vergleichbar heute mit «Hartz 4» und Sozialhilfe) erhielt. Solchen Assoziationen sollte ein zeitgemäßes demokratisch-republikanisches Staatsangehörigkeitsrecht vorbeugen.

Hier besteht auch die Möglichkeit, das heute vielfach sehr aufwendige Einbürgerungsverfahren zu entlasten. Statt die Einbürgerungsbehörden eigenständig Prognosen über die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erstellen zu lassen, bei der ohnehin fraglich ist, ob sie über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen, sollten die Einbürgerungsbehörden an die Entscheidungen der Jobcenter gebunden sein. Nur wenn die Jobcenter bestimmte Sanktionen verhängt haben, kann davon ausgegangen werden, dass der Bezug der Sozialleistung von den Einbürgerungsbewerber*innen vertreten werden muss und somit einer Einbürgerung entgegenstehen kann.

Deutschkenntnisse: Einbürgerung nur mit Deutschdiplom?

Deutlich gesteigert wurden auch die Anforderungen in Bezug auf die Deutschkenntnisse. Diese waren nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen der Anspruchseinbürgerung im Regelfall (nach achtjährigem Aufenthalt unter Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen) als gegeben anzusehen. Eine Einbürgerung sollte nur dann versagt werden, wenn sich bei einem Gespräch mit der Einbürgerungsbehörde herausstellte, dass eine Verständigung überhaupt nicht möglich war. Eine vergleichbare Regelung gilt heute noch etwa im Einwanderungsland Neuseeland. Inzwischen schreibt das Gesetz in Deutschland (§ 10 Abs. 4 StAG) ausdrücklich das durchaus fortgeschrittene Niveau B1 (Niveaustufe Fortgeschrittene Sprachverwendung) vor, wobei sowohl mündliche als auch schriftliche Deutschkenntnisse abgeprüft werden.

Im Hinblick darauf, dass Eingebürgerte an Wahlen teilnehmen dürfen, lassen sich zwar gute Gründe für Deutschkenntnisse als Voraussetzung der Einbürge-

rung anführen. Allerdings verblasst dieses Argument zunehmend, da man sich inzwischen auch ohne Deutschkenntnisse, insbesondere mit Hilfe elektronischer Medien, gut über das politische Geschehen in Deutschland informieren kann. Die gestiegenen Anforderungen an Deutschkenntnisse werden zwar nicht ausdrücklich in den Zusammenhang mit einer «Hinwendung zum deutschen Kulturkreis» gestellt, wie das bei den Einbürgerungsrichtlinien noch der Fall war, allerdings reagierten diese Verschärfungen offensichtlich auf immer wieder erregt geführte Integrations(defizit)debatten. Das geforderte Deutsch-Niveau ist nach wie vor stark symbolisch motiviert. Im Hinblick auf den Zugang zum Wahlrecht sollte demgegenüber im Blick behalten werden, dass das demokratische Wahlrecht aus guten Gründen nicht vom Bildungsgrad abhängig gemacht wird – war doch z.B. das Verlangen von Schriftkenntnissen eine verbreitete Methode in den Südstaaten der USA, um Schwarze vom Wahlrecht auszuschließen. Berücksichtigt werden sollte auch, dass das Bundesverfassungsgericht zu Recht klargestellt hat, dass beispielsweise Personen, die wegen kognitiver Beeinträchtigungen unter Betreuung stehen, nicht mehr

pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen werden dürfen (BVerfG 2019). Allzu hohe Anforderungen an die Deutschkenntnisse im Einbürgerungsverfahren stehen damit in einem gewissen Widerspruch.

Einbürgerungstest: Von der Werkbank auf die Schulbank?

Die Vorstellung, über Einbürgerungsanforderungen den Erwerb von Deutschkenntnissen steuern zu können, ist ohnehin kaum realistisch. Die Fähigkeit, sich im Alltag – einschließlich des Berufslebens – zurechtzufinden, wird an sich bereits durch andere Einbürgerungsanforderungen wie die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet. Gerade für ältere Personen hat die Anforderung, sich einer formalen Prüfung unterziehen zu müssen, einen abschreckenden Effekt. Das wurde 2007 noch verstärkt durch die Einführung eines formalisierten Einbürgerungstests, in dem Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland abgeprüft werden. Auch hier ging die Rechtslage zurück zu den einbürgerungsabwehrenden Einbürgerungsrichtlinien, die bereits Kennt-



nisse der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verlangt hatten. Über das dort abgefragte Niveau des Einbürgerungstests lässt sich sicher streiten, aber unbestritten ist, dass viele Deutsche viele der Fragen nicht aus dem Stand beantworten können. Insbesondere Personen aus der ersten «Gastarbeitergeneration» jedenfalls empfinden es nachvollziehbarer Weise als kränkend und unwürdig, nach Jahrzehnten harter Arbeit einer schulprüfungshaften Situati-

on ausgesetzt zu werden. Bisherige, eher halbherzige Ansätze für Ausnahmen für diesen Personenkreis sind in der Praxis ganz überwiegend wirkungslos verpufft. Hier würde es sich empfehlen, sich am erfahrenen Einwanderungsland Kanada zu orientieren, das auf Sprach- und Einbürgerungstests für Personen über 54 Jahren gänzlich verzichtet.

Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse: Die Leitkultur als Einbürgerungsmaßstab

Den offensichtlichsten Schritt zurück in die Vergangenheit der Einbürgerungsrichtlinien hat der Gesetzgeber im Jahr 2019 unternommen. Seitdem sind Einbürgerungen generell ausgeschlossen, wenn nicht gewährleistet ist, dass sich die Einzubürgernden «in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen» (hierzu ausführlich Tabbara 2023b). Die schon vom Wortlaut antiquiert anmutende Einordnungsformel hatte in einer Vorschrift für die erleichterte Einbürgerung von Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen deutscher Staatsangehöriger überdauert. Es handelte sich hier um ein ideologisches Überbleibsel des alten Staatsangehörigkeitsrechts, das bei der Reform 2000, wohl auch weil die Vorschrift praktisch nicht allzu bedeutend war, «vergesen» wurde.

Mit der Einordnungsformel öffnet der Gesetzgeber, ob gewollt oder nicht, das Einbürgerungsrecht erneut für kulturalistische Aufladungen der Staatsangehörigkeit. Diese Vorschrift ist daher etwas

überspitzt, aber im Kern zutreffend als «Leitkultur-Paragraph» kritisiert worden, denn sie stellt die Einbürgerung letztlich unter einen diffusen Kulturvorbehalt (NDO 2019). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht der Sinn und Zweck der Einordnungsformel gerade darin, Anforderungen an die Einzubürgernden zu stellen, die sich nicht in der Beachtung strafrechtlicher Vorschriften erschöpfen. Der Begriff lasse Raum dafür, so das Gericht, von den Einbürgerungsbewerber*innen zu verlangen, dass sie sich tätig einordnen «in die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens, die als unverzichtbare außerrechtliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens zu werten sind» (BVerwG 2018). Damit wird die Einbürgerung von der Erfüllung kulturell geprägter Anforderungen, die nicht gesetzlich festgelegt sind, abhängig gemacht. Das öffnet notwendig ein weites Feld: Was gehört zur deutschen Kultur bzw. was ist nicht mit ihr vereinbar? Das Tragen eines Kopftuchs? Der Verzehr (importierten) geschächeten Fleisches? Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht erkennbar darum bemüht war, die kulturellen Anforderungen nicht ausufern zu lassen, war absehbar,

dass sich die Praxis, wenn eine solche Formel als generelle Anforderung ins Gesetz gehoben wird, nicht so einfach wird einfangen lassen. Ging es bei der Gesetzesänderung vornehmlich noch um die Vermeidung von Mehreihen, so hat sich die Gerichtspraxis z.B. schnell dem verweigerten Händeschütteln zugewandt (vgl. zur Entwicklung der Rechtsprechung Tabbara 2023b). Eine erste Entscheidung betraf einen muslimischen Arzt, dem mit der Begründung der fehlenden «Einordnung» vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Einbürgerung verweigert wurde (VGH Ba-Wü 2020). Aber auch in weiteren Entscheidungen tauchten, wenig überraschend, Versatzstücke aus dem Recht der alten Einbürgerungsrichtlinien auf.

Die historisch belastete Formulierung der «Einordnung» sollte bei der nächsten Reform gänzlich aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz entfernt werden, wie es der Koalitionsvertrag der «Ampel» in Aussicht stellt. Wenig gewonnen wäre allerdings, wenn es nur zu einer sprachlichen Modernisierung der Einordnungsformel käme. Allgemeinformeln, die von Einzubürgernden etwa ein zur Gleichberechtigung von Mann und Frau verlangen,

Den offensichtlichsten Schritt zurück in die Vergangenheit der Einbürgerungsrichtlinien hat der Gesetzgeber im Jahr 2019 unternommen.

könnten auch bei besten gesetzgeberischen Absichten in der Praxis diskriminierend wirken. Es ist absehbar, dass durch solche Formulierungen, den Behörden Spielräume eröffnet werden, in denen aufgrund von bestehenden Vorbehalten und Vorurteilen insbesondere muslimische bzw. muslimisch gelesene Einbürgerungsbewerber*innen diskriminiert werden könnten. Gerade dieser Gruppe wird mit ausgrenzenden Effekten oftmals vorgehalten, sich aufgrund von z.T. abweichenden Formen des Verständnisses des Geschlechterverhältnisses wie sie sich z. B. im Tragen des Kopftuchs ausdrücken, sich gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu stellen, obwohl hier wie beim «Kopftuch» keineswegs notwendig ein Widerspruch zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern vorliegt (ausführlicher Tabbara 2023b:195).

4. Reformstau im Einbürgerungsrecht der Postmigrationsgesellschaft

Neben den Tendenzen zu einer Rückabwicklung der erreichten Reformen im Staatsangehörigkeitsrecht ist in manchen Bereichen davon losgelöst Reformstau zu verzeichnen. Das betrifft vor allem die zum Fetisch gewordene Vermeidung von Mehrstaatigkeit sowie die vorausgesetzten Aufenthaltszeiten für eine Einbürgerung. Sie passen nicht mehr so recht zu einem modernen Einwanderungsland. Dies betrifft auch die hohen bürokratischen Anforderungen zur Klärung der Identität.

Mehrstaatigkeit als Ausdruck postmigrantischer Identitäten

Die Vermeidung von Mehrstaatigkeit gilt seit langem als das größte Hindernis für Einbürgerungen in Deutschland. Entgegen ursprünglicher Pläne konnte die Voraussetzung, dass Einbürgerungsbewerber*innen für die Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufge-

ben müssen, mit der Staatsangehörigkeitsreform 2000 nur teilweise überwunden werden. Nachdem aber heute Mehrstaatigkeit in Deutschland millionenfach gelebt wird, ohne dass es zu irgendwelchen nennenswerten Problemen gekommen wäre, handelt es sich bei ihrer Vermeidung inzwischen geradezu um einen Fetisch konservativer Verständnisse von Staatsangehörigkeit. Demgegenüber steht die Realität der postmigrantischen Gesellschaft. Der im Kulturbetrieb aufgekommene Begriff des Postmigrantischen, der inzwischen auch in Wissenschaft und politischem Aktivismus angekommen ist, beinhaltet im Wesentlichen drei Ebenen:

1. die gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse auf Anerkennung im Einwanderungsland;
2. die Einsicht, dass anhand von Migrationsfragen allgemeine gesellschaftliche Fragen verhandelt werden, und

3. die Überwindung gesellschaftlicher Spaltungen entlang des binären Codes Einheimische/Eingewanderte (Foroutan 2019; Foroutan/Karakayali/Spielhaus 2018). Die für die Postmigrationsgesellschaft selbstverständliche Hybridität von Identitäten drückt sich (auch) darin aus, dass Migrant*innen ihre weitere staatsangehörigkeitsrechtliche Verbindung nicht kappen müssen, um die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, sondern beide Teile ihrer Identität verbinden und leben können.

Die überkommene Vorstellung einer exklusiven Loyalität wird zwar ideologisch zum Teil noch hochgehalten, in der Praxis hat sie aber vielfach an Bedeutung verloren. In Deutschland kam es schon in vergangenen Jahrzehnten aus verschiedenen Gründen zu Mehrstaatigkeit: Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht 1974 längst überfällig die Frauendiskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht beendet. Seither erhalten nicht nur die Kinder deutscher Väter, sondern auch die Kinder deutscher Mütter die deutsche Staatsangehörigkeit, und zwar auch dann, wenn der andere Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit

besitzt (siehe hierzu und zu einer jüngst getroffenen Altfallregelung Courtman/Tabbara 2022:145, 150 ff). Praktisch fast gänzlich überwunden ist die Vermeidung von Mehrstaatigkeit beim *ius soli*, also bei Kindern, die aufgrund der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, ohne dass eines der Elternteile deutsche*r Staatsangehörige*r ist. Vorausgesetzt ist aber, dass die Eltern bestimmte aufenthaltsrechtliche Bedingungen erfüllen. Und schließlich ist das vermeintliche Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit auch im Einbürgerungsrecht reichlich durchlöchert. Seit über 20 Jahren wird mehr als die Hälfte der Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit durchgeführt. Zuletzt waren es sogar 69%. Das hat seinen Grund in verschiedenen Ausnahmestimmungen: insbesondere für Unionsbürger*innen, anerkannte Flüchtlinge und Personen, die aus Staaten stammen, die eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht vornehmen.

In der Praxis hat das aber dazu geführt, dass ausgerechnet bei Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit, also der größte Einwanderungsgruppe in

Deutschland, weiterhin eisern am Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit festgehalten wird. Nicht ganz zu Unrecht wird daher hier auch von der «Anti-Türken-Klausel» gesprochen. Die Einbürgerungsquote für Menschen türkischer Staatsangehörigkeit ist jedenfalls konstant niedrig. Damit offenbart sich eine höchst problematische Linie von Erfahrungen der Zurückweisung der «Gastarbeitergeneration». Jenseits aller Fragen einer zielgerichteten Politik entsteht zumindest bei den Betroffenen nachvollziehbarer Weise ein fataler Eindruck: Erst sollten sie nicht bleiben (die gesetzliche «Rückkehrförderung» endete erst 1984), und nun verlangt man ausgerechnet von ihnen, mit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit einen Beweis der uneingeschränkten Loyalität zu Deutschland, obwohl Mehrstaatigkeit in Deutschland ansonsten vielfach längst unproblematische Realität geworden ist.

Generationenschnitt für Inländer*innen wäre ein «Optionszwang XXL»

Die Ampelkoalition im Bund hat in ihrem Koalitionsvertrag in Aussicht gestellt,

Mehrstaatigkeit künftig generell zuzulassen. Bei diesem wichtigen Schritt der Anerkennung der Hybridität von Identitäten in der Postmigrationsgesellschaft wird es für die praktische und integrationspolitische Signalwirkung darauf ankommen, dass dieser Schritt ohne Wenn und Aber gegangen wird. Die Idee eines Generationenschnitts bei Mehrstaatigkeit, der für Mehrstaater*innen in dritter oder späterer Generation die Aufgabe weiterer Staatsangehörigkeiten auch bei Aufenthalt in Deutschland verlangt (die bisherige, milde Form des Generationenschnitts sieht dies nur bei Aufenthalt im Ausland vor), hat zumindest als Prüfauftrag Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden (vgl. SVR 2017). Ohne Not würde dadurch an einer problematischen Ungleichbehandlung von deutschen Staatsangehörigen mit und ohne weitere Staatsangehörigkeit festgehalten. Ganz unabhängig von den rechtlichen Problemen und davon, dass das praktisch kaum durchführbar sein dürfte, andere Staaten dazu zu bewegen, ihre Staatsangehörigen auszubürgern, um dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht Genüge zu tun, wäre die Botschaft eines solchen «Optionszwangs XXL» doch wieder eine Zurückweisung postmigrantischer Biografien.

Staatsbürger*innen in der Warteschleife

Als zentrale Einbürgerungsvoraussetzung wird derzeit, wie bereits erwähnt, ein achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland verlangt. Diese zeitliche Anforderung passt aber schon länger nicht mehr in die Zeit. Während zum Zeitpunkt der Staatsangehörigkeitsreform 2000 die höchste Stufe des Daueraufenthalts einen achtjährigen Aufenthalt vorausgesetzt hatte (Aufenthaltsberechtigung), setzt dieses bereits seit 2005 nur noch einen fünfjährigen Aufenthalt voraus (Niederlassungserlaubnis). Hierbei hat sich also ein Stufenverhältnis ergeben, das einbürgerungspolitisch nicht zwingend, sondern durchaus fragwürdig ist. Wenn Einbürgerung das gewünschte Normalergebnis einer Migrationsbiografie sein soll, spricht viel dafür, den Weg zur Einbürgerung nicht von längeren Fristen abhängig zu machen als das Daueraufenthaltsrecht. Wer seit Jahren im Berufsleben, im Elternbeirat, im Verein oder einer Partei engagiert ist, aber dennoch jahrelang auf die volle Teilhabe auch als Staatsbürger*in warten muss, mag diese Zeit im Wartestand als frustrierende Zurückweisung erleben und wird sich

womöglich in den Status des ausländerrechtlichen Daueraufenthalts zurückziehen.

Die Aufenthaltsdauer von acht Jahren ist als Einbürgerungsvoraussetzung im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Die von der Ampel-Koalition verabredeten fünf Jahre entsprechen eher dem Schnitt moderner Einwanderungsländer wie Australien (vier Jahre), Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten, aber auch von über zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union (u.a. Belgien, Finnland, Frankreich, Niederlande, Schweden, Tschechien).

Die Ampelkoalition im Bund hat in ihrem Koalitionsvertrag in Aussicht gestellt, Mehrstaatigkeit künftig generell zuzulassen.

Bei der ebenfalls vorgesehenen Möglichkeit der Einbürgerung nach drei Jahren – bei besonderen Integrationsleistungen – kommt es darauf an, dass diese Voraussetzungen gesetzlich so präzise gefasst werden, dass dadurch der Charakter der Anspruchseinbürgerung nicht verloren geht. Bislang bilden die schon jetzt bestehenden Verkürzungsmöglichkeiten für «besondere Integrationsleistungen», die in der Praxis nur eine geringe Rolle spielen, aufgrund ihrer praktisch mangelnden rechtlichen Überprüfbarkeit eigentlich einen Fremdkörper im System der strikt auf gleiche Rechte ausgehenden Anspruchseinbürgerung. Insbesondere Formulierungen, die sich für kulturalistische Aufladungen eignen, wie sie unter den Einbürgerungsrichtlinien vorherrschten, sollten unbedingt vermieden werden. Denn jede Differenzierung nach «Kulturen», auch wenn es «nur» um beschleunigte Einbürgerungen geht, belastet das republikanisch-demokratische Grundverständnis der Staatsangehörigkeit, das gerade auch vom gleichen Zugang zur Staatsangehörigkeit lebt.

Klärung der Identität mit Augenmaß oder bürokratischem Perfektionismus?

Es gibt einen weiteren Reformbedarf, von dem hier aus Platzgründen nur kurz die Rede sein soll. Er bezieht sich auf die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung (eingehender: Weizsäcker 2022). Hier gibt es gerade bei Geflüchteten Probleme, die die ganz erheblichen bürokratischen Nachweisanforderungen oft nicht erbringen können. Bestehende Ausnahmemöglichkeiten werden streng gehandhabt. Bei Personen, deren Identität für die Anerkennung als Flüchtling und die jahrelange Erteilung von Aufenthaltstiteln als hinreichend geklärt gilt, liegt es nahe, eine erneute Klärung im Einbürgerungsverfahren nur dann zu verlangen, wenn die Einbürgerungsbehörde neue begründete Zweifel hat. Andernfalls entsteht in der Praxis das Problem von Personen, die zwar dauerhaft ein Aufenthaltsrecht haben, aber trotzdem dauerhaft von gleichberechtigter demokratischer Teilhabe ausgeschlossen bleiben.

5. Das Staatsangehörigkeitsrecht muss sich in der Postmigrationsgesellschaft grundlegend öffnen

Dass in Deutschland eine immer größer werdende demokratische Lücke klafft, weil immer mehr Inländer*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit von gleichberechtigter demokratischer Teilhabe ausgeschlossen sind, hängt nicht nur am Staatsangehörigkeitsrecht, sondern auch daran, dass das Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum kommunalen Ausländer*innenwahlrecht in Schleswig-Holstein und Hamburg im Jahr 1990 fast schon mit einem Denkverbot belegt ist. Dabei gäbe es allen Grund, heute auch verfassungsrechtlich anders darüber nachzudenken als vor über 30 Jahren (ausführlich Tabbara 2023a). Damals steckte Deutschland schließlich migrationspolitisch noch mitten in seiner tiefsten Identitätskrise. Die «Rückkehrförderung», mit der der Gesetzgeber das «Trauma» der Gastarbeiter*innen hinter sich lassen wollte, lag gerade sechs Jahre zurück. Im Jahr der Wiedervereinigung stand zudem

politisch die nationale Selbstfindung ganz im Vordergrund. Das hat auch in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seinen Niederschlag gefunden, die ganz darauf konzentriert waren, das im Grundgesetz nicht näher definierte «Volk», von dem alle Staatsgewalt ausgehen soll (Art. 20 Abs. 2 GG), als deutsches Staatsvolk zu bestimmen. Spiegelbildlich befand das Gericht Wahlen mit Beteiligung von Ausländer*innen so schlicht wie verstörend für undemokratisch. Aber weder aus grundsätzlichen Erwägungen zur Demokratie noch aus Sicht einer demokratischen Verfassung ist das zwingend. Das belegen zahlreiche Staaten mit kommunalem Ausländer*innenwahlrecht, aber auch solche wie Neuseeland, wo Inländer*innen ohne neuseeländische Staatsangehörigkeit auch auf Nationalstaatsebene wählen dürfen. Ihnen kann schwerlich abgesprochen werden, demokratische Staaten zu sein.

Zwei Jahre Wartezeit, um einen Einbürgerungsantrag überhaupt stellen zu können, ist nur die Spitze eines großen Problem-Eisbergs.

Es gab auch nach den Verfassungsurteilen immer wieder politische Initiativen für ein Wahlrecht für Inländer*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die über das für Unionsbürger*innen seit 1992 bestehende kommunale Wahlrecht hinausgehen wollten. Zuletzt gab es Vorstöße von Oppositionsfraktionen in Schleswig-Holstein und von der rot-grünen Koalition in Berlin. Dass es wieder verstärkt zu Initiativen für eine Ausländer*innenwahlrecht kommt, ist angesichts der weiterwachsenden «demokratischen Lücke» durchaus nachvollziehbar. Denn es ist zweifelhaft, ob sich mit einem auf individuelle Prüfverfahren angelegten Einbürgerungsrecht und seinem ausgeprägten Hang zu penibelster Bürokratie die angewachsene Lücke bei der gleichberechtigten Teilhabe auf absehbare Zeit überhaupt nennenswert schließen lässt (vgl. Courtman/Schneider 2021). Solange sich diese Initiativen aber nicht durchsetzen, kommt es für eine Schließung – oder zumindest kein weiteres Anwachsen – der «demokratischen Lücke» ganz auf das Staatsangehörigkeitsrecht an, das da-

für aber grundlegend reformiert werden müsste.

Allerdings haben die Diskussionen um den Ende November 2022 bekannt gewordenen Vorentwurf des Referentenentwurfs aus dem Bundesinnenministerium zum Staatsangehörigkeitsgesetz gezeigt, dass die Reflexe eines seit bald 30 Jahren gepflegten, meist etwas vergifteten Integrationsdiskurses noch immer schnell abrufbar sind. Statt die Arme integrativ auszubreiten, wird diese Art des Sprechens von «Integration» nicht müde, reale, aber häufig auch viel zu pauschalisierte Defizite ganz in den Vordergrund zu stellen. Umso mehr ist ein klares Signal des Gesetzgebers im Staatsangehörigkeitsrecht notwendig, um diese gesellschaftspolitische Debatten-Sackgasse endlich hinter sich zu lassen.

Ein klares Signal ist auch in Richtung der Einbürgerungsbehörden notwendig. Sie verstehen sich noch zu oft als Hüterinnen der deutschen Staatsangehörigkeit («nur wertvoller Bevölkerungszuwachs»),

und nicht als aktive Agenturen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe. Hinzu kommt, dass die Einbürgerungsverwaltung dringend fit gemacht werden muss für die absehbar steigende Zahl von Einbürgerungsanträgen. Zwei Jahre Wartezeit, um einen Einbürgerungsantrag überhaupt stellen zu können, ist nur die Spitze eines großen Problem-Eisbergs. Neben besserer personeller Ausstattung und effektiveren Verfahren – inklusive der Digitalisierung – braucht es gesetzliche Vereinfachungen, auch um den mitunter ausufernden Prüfungsaufwand einer auf Perfektionismus getrimmten Verwaltung in einem pragmatischen Rahmen zu halten (vgl. Courtman/Schneider 2021). Schließlich geht es bei der Einbürgerung längst nicht mehr, wie seinerzeit unter den Einbürgerungsrichtlinien, darum, besondere Einzelfälle herauszufiltern, bei denen Deutschland ausnahmsweise doch ein Interesse an der Einbürgerung hat, und alle möglichen bürokratischen Einwände endgültig erschöpfend ausgeschlossen zu haben. Heute muss klar vernehmbar die Botschaft lauten: Deutschland hat ein Interesse an Einbürgerung, allein schon, damit das Demokratieprinzip des Grundgesetzes nicht noch weiter in Schiefelage gerät. ■



STAATSANGEHÖRIG- KEIT ALS PRIVILEG: «DAS RECHT, RECHTE ZU HABEN»

Text: Sanaz Azimipour

Kurz nach der Veröffentlichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 erschien Hannah Arendts Essay «Menschenrechte: Was sind das für Rechte?» (vgl. Birmingham 2006), in dem die Frage nach den «universellen» Menschenrechten aufgeworfen wird. Die Erklärung fordert die Staaten auf, die «universellen» und «unveräußerlichen» Rechte aller Menschen zu schützen, während die moderne Institution des Staates auf dem Prinzip der nationalen und territorialen Souveränität basiert. In ihrer Arbeit argumentiert Arendt, dass diese «universellen» Rechte vielen Menschen vorenthalten werden, weil sie nicht Mitglieder einer politischen Gemeinschaft (etwa eines bestimmten Staates) sind, dass also die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten in einem Staat ist.

Neben dem Recht auf politische Teilhabe sind auch die Staatsangehörigkeit und das Verfahren in Deutschland im Hinblick auf Menschen- und Grundrechte zu betrachten. Welche Ungleichbehandlung ist Alltag, wenn Menschen nicht die Voraussetzung für die Einbürgerung erfüllen, weil ihre finanzielle oder berufliche

Lage nicht den Kriterien entspricht? Dies kommt häufig zu kurz in den Debatten.

Menschen mit Pässen aus dem Globalen Süden haben in der Regel weniger Rechte und Privilegien als Menschen aus dem Globalen Norden; das Recht auf Bewegungsfreiheit, das Recht auf Zugang zu höherer und besserer Bildung und das Recht auf höhere Löhne sind einige Beispiele dafür. Aber auch in demokratischen Systemen, in denen alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder sozialen Zugehörigkeit prinzipiell die gleichen Rechte haben sollten, werden Menschen ohne Staatsangehörigkeit als Bürger*innen mit weniger Rechten, als Bürger*innen zweiter Klasse behandelt. Das Recht auf politische Teilhabe ist etwa für EU-Bürger*innen ein anderes. Sie haben wenigstens das kommunale Wahlrecht, auch wenn sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Ein historischer Überblick

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht beruht seiner Anlage noch immer noch auf dem Abstammungsprinzip. Obwohl ergänzend das *ius soli* eingeführt wurde, besteht der Abstammungsgedanke fort, weil Kinder bisher nicht automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, sondern die Eltern erst die Voraussetzungen dafür erfüllen müssen, etwa acht Jahre gesicherten Aufenthalt. Auf diese Einschränkung hätte schon längst und sehr einfach verzichtet werden können. Das Abstammungsprinzip ist die Neufassung des sogenannten Blutsrechts, das einen Grundsatz des Staatsangehörigkeitsrechts beschreibt. Es besagt, dass sich die Staatsangehörigkeit von Kindern aus der Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile herleitet. Das bedeutet, dass Kinder mit «deutschem Blut» von Geburt an als Deutsche bezeichnet und anerkannt werden – und damit die Staatsangehörigkeit erhalten. Alle anderen Kinder, deren Eltern(teile) nicht deutsche Staatsangehörige sind, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit auf anderen Wegen erwerben.

Das heutige Abstammungsprinzip hat eine sehr lange, «blutsideologisch» verankerte Geschichte. Es ist abgeleitet aus der Rassentheorie und war ein zentraler Bestandteil der nationalsozialistischen Ideologie. Das angewandte Blutsprinzip sollte dazu dienen, vor allem volksfremde Pol*innen und Jüdinnen*Juden von rein nordisch-germanischen Rassen zu trennen; vor allem die SS, aber auch Adolf Hitler, Richard Walther Darré und Baldur von Schirach vertraten dieses Konzept (vgl. Grunberger 1995). Doch schon vor der Machtübertragung auf die NSDAP war diese Ideologie vor allem in ländlichen Gebieten von Bedeutung – eine Propaganda, die durchaus ihre Bedeutung hatte.

**Das heutige
Abstammungsprinzip
hat eine sehr lange,
«blutsideologisch»
verankerte Geschichte.**

Als eines der wichtigsten Elemente galt der Slogan vom «Volk ohne Raum». Er diente nicht nur der Selbstinszenierung als vermeintliche Volksinsel, sondern auch als Legitimationslegende für den Anspruch auf Raum im Osten Europas. Auf solche Vorstellungen konnte die grausame nationalsozialistische Vernichtungspolitik später in den besetzten Gebieten Osteuropas aufbauen.

Daraus resultierte aber auch die Einteilung der eigenen Bevölkerung in drei hierarchisch gedachte Hauptkategorien, die jeweils unterschiedliche Rechte gegenüber dem Staat haben sollten: «Einmal die Träger deutschen Volkstums, also diejenigen, die zur deutschen Blutgemeinschaft gehören; zweitens die Angehörigen fremden, doch artverwandten Volkstums, etwa Dänen oder Franzosen; und endlich die Rassefremden, insbesondere die Juden» (Dahm 1944:346).

Die «Rassenfremden» bzw. «Femdvölker» wurden nicht rechtlich, sondern ausschließlich durch rassistische Zuschreibungen definiert. Jüdinnen*Juden, Sinti*zze und Rom*nja und Schwarze bzw. Menschen, die aufgrund rassistischer Zuschreibungen zu solchen erklärt wurden,

konnten zwar die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wurden aber nach 1935 durch die Nürnberger Gesetze zu Bürger*innen zweiter Klasse, weil ihnen *de facto* alle Rechte aberkannt wurden:

«Nach dem Kriegsbeginn und der Eroberung von Polen gerieten weitere Völker unter die Herrschaft der Deutschen, welche die NS-Ideologie als minderwertige Fremdvölker einstuftete. Zwar versuchte der NS-Staat 1941 mit der «Deutschen Volksliste» gewisse Teile der polnischen Bevölkerung, die als «eindeutschungsfähig» beurteilt wurden, als Deutsche zu registrieren. Doch der grosse [sic!] Teil der Pol:innen galt als Fremdvolk und wurde für staatenlos erklärt. Mit dem Eroberungskrieg gegen die Sowjetunion wurden auch Russ:innen und Ukrainer:innen als Fremdvölker behandelt. Sie waren rechtlich in fast allen Belangen schlechter gestellt und mussten schon bei geringfügigen Anklagen mit der Höchststrafe, dem Tod, rechnen. Die nationalsozialistische Politik gegenüber Fremdvölkern führte direkt zum Völkermord an den europäischen Jüd:innen und an den Sinti:zze und Rom:nja» (GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus 2015).

Auch wenn sich Politik und Regierung nach 1945 änderten, mit der Gründung der Bundesrepublik hat sich diese Ideologie der Staatsangehörigkeit fortgesetzt, insbesondere das «Blutsrecht». Das heißt, die sogenannte deutsche Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte und Privilegien – wie z.B. das Wahlrecht – wurden nur an Personen deutscher Abstammung vergeben, auch wenn sie aus dem Ausland kamen, etwa aus der DDR flüchteten oder als (Spät-)Aussiedler*innen aus weit entfernten Ländern nach Westdeutschland kamen.

Staatsangehörigkeiten heute

Auch wenn in den letzten Jahren vermehrt Fragen der Identität, der Menschen- und Gleichheitsrechte sowie sozialer Gerechtigkeit debattiert werden, bleibt das Konzept der Staatsangehörigkeit bzw. «das Recht, Rechte zu haben» in den Diskussionen oft außer Acht.

Die Fremdmarkierung von Menschen als «Nicht-Staatsangehörige» wirft für kapitalistische Gesellschaften durchaus Profit ab: billige «ausländische» Arbeitskräfte,

die auch unter prekären Bedingungen arbeiten, aber auch weniger Verantwortung für den Schutz von Nicht-Staatsangehörigen. Diese unmenschliche Behandlung «ausländischer» Arbeitnehmer*innen hat aber auch wirtschaftliche Vorteile. Dies verdeutlichen insbesondere Ereignisse im Jahr 2020: Kurz nach Beginn der Coronapandemie holte Deutschland viele Erntehelfer*innen und andere Saisonarbeiter*innen vor allem aus osteuropäischen Staaten ins Land. In einer Situation, in der einheimische Menschen verpflichtet waren, in häuslicher Quarantäne zu bleiben, mussten andere als Arbeiter*innen mit Lohnabzügen, kurzfristigen Verträgen, schlechter Unterbringung, mangelndem Arbeitsschutz und schlechter bzw. gar keiner Versicherung arbeiten. Die meisten von ihnen mussten das Land nach dem Arbeitseinsatz sofort wieder verlassen.

Ausbürgerung als Strafmaßnahme zur Ausbeutung

Die Prekarität beschränkt sich aber nicht nur auf schlechte Arbeitsbedingungen. Sie erstreckt sich auch auf unsichere Aufenthaltssituationen, Risiko der Ausbürge-

Die Fremdmarkierung von Menschen als «Nicht-Staatsangehörige» wirft für kapitalistische Gesellschaften durchaus Profit ab.

ung und Bedrohungen der Staatsangehörigkeit. Bereits für die Bundestagswahl 2017 hatte der Bundesvorstand der AfD unter anderem vorgeschlagen, die «Ausbürgerung krimineller Staatsbürger mit Migrationshintergrund» (vgl. Kellerhoff 2017) zu ermöglichen.

In Mai 2021, nachdem viele Demonstrationen in Solidarität mit Palästina stattgefunden hatten, verständigten sich die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD auf eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts: «Wer zu einer antisemitischen, rassistischen oder fremdenfeindlich motivierten Straftat verurteilt worden sei, könne kein deutscher Staatsangehöriger werden. Künftig gelte das auch bei geringfügigen Gesetzesverstößen». Der CDU-Innenpolitiker Mathias Middelberg konkretisierte, diese «Nachschärfung im Staatsangehörigkeitsrecht ist wichtig,

um künftig die Einbürgerung von Antisemiten oder Rassisten zu verhindern» (DPA 2021).

«Ausbürgerung» als Strafmaßnahme hat in Deutschland eine lange Tradition. Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit – und damit der Entzug der damit verbundenen Rechte – war in der NS-Zeit ein häufig angewandtes Mittel zur Aneignung des Vermögens von jüdischen Flüchtlingen und politischen Aktivist*innen. Dass heute noch so ungezwungen darüber gesprochen wird, zeigt, wie wenig es gelungen ist, sich grundlegend mit der eigenen Geschichte auseinanderzusetzen. Der «Entzug des Rechts auf Einbürgerung» oder das 9. Einbürgerungskriterium: «keine Verurteilung wegen einer Straftat» sind Beispiele dafür, wie solche rassistisch-diskriminierenden Maßnahmen durch Gesetze umgesetzt und legitimiert werden.

Nicht-Staatsangehörige, insbesondere diejenigen ohne sicheren Aufenthaltstitel, werden mit Abschiebung und Entzug ihres Rechts auf Einbürgerung bestraft, während andere ggf. im Rahmen eines «normalen» Gerichtsverfahrens verurteilt werden.

Wer kann sich in Deutschland überhaupt einbürgern lassen?

Im Rahmen unserer Kampagne «Nicht Ohne Uns 14 Prozent» (<https://www.nichtohneuns14prozent.de>) ist mir durch eine oft wiederholte Frage klar geworden, dass den meisten Menschen in Deutschland nicht klar ist, was für ein schwieriger Prozess es ist, sich einbürgern zu lassen. Die erste Frage, die jedes Mal kam, nachdem ich über unsere Kampagne fürs Wahlrecht für Menschen ohne deutschen Pass sprach, war: «Warum lasst ihr euch nicht einfach einbürgern?»

In Deutschland leben mehr als 10,7 Millionen erwachsene Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Viele von ihnen sind sogar hier geboren. Menschen, die trotz ihres Hierseins ihre Zugehörigkeit durch ein umständliches und oft langwieriges Einbürgerungsverfahren legitimieren bzw. «verdienen» müssen. Das Recht auf Einbürgerung wird nicht einheitlich gewährt. Es gibt viele Faktoren, die darüber entscheiden, wer es erhält. Dazu gehören die wirtschaftliche, soziale und politische Situation einer Person sowie ihre Herkunft oder Nationalität.

Die erste Voraussetzung für einen Einbürgerungsantrag ist laut dem bisherigen Gesetz ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Neben anerkannten Flüchtlingen können in der Regel auch Personen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, die Niederlassungserlaubnis, beantragen, die eine Erwerbstätigkeit nachweisen können. Darüber hinaus ist nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (auch für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II Voraussetzung für die Einbürgerung. Damit sind nicht nur Geduldete und Menschen mit unsicherem Aufenthalt von der Einbürgerung ausgeschlossen, sondern auch prekär oder befristet Beschäftigte, Geringverdiener*innen, Alleinerziehende und Teilzeitbeschäftigte sowie Beziehende von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe. Dies erschwert die Einbürgerung insbesondere für Frauen und queere Menschen, die vom Gender Pay Gap und der schlechteren Bezahlung weiblich konnotierter Arbeit betroffen sind. Ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist es aber viel schwieriger, einen Arbeitsplatz und/oder eine Wohnung zu finden. Ohne Arbeitsplatz und Mietvertrag ist eine Einbürgerung



rung unmöglich – ein Teufelskreis. Dieser Teufelskreis verschafft Arbeitgeber*innen eine Machtposition. Sie können über den Aufenthalt und die Aufenthaltssituation ihrer Arbeitnehmer*innen mitentscheiden. In solchen Situationen müssen schlechte Bezahlung, Ausbeutung und Diskriminierung in Kauf genommen werden, damit das Aufenthaltsrecht ein weiteres Mal verlängert wird. Die Folgen für die Betroffenen können gravierend sein.

Sich einbürgern zu lassen, setzt bisher zugleich voraus, sich zu «integrieren» und die Werte der Dominanzgesellschaft zu übernehmen. Das Staatsangehörigkeitsgesetz spricht von «Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse» und «Kenntnis der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland». Die dominanten Diskurse über «Integration» sind eines der wichtigsten Instrumente, die die Hierarchie zwischen Staatsangehörigen

und Nicht-Staatsangehörigen reproduzieren. Während Nicht-Bürger*innen und rassifizierte Menschen sich ständig an die Dominanzgesellschaft anpassen müssen, haben Bürger*innen der überwiegend weißen Dominanzgesellschaft das Privileg, ihre Alltagspraxen selbst zu wählen. Diese «Anpassungsnotwendigkeit» hat ihren Ursprung in Vorstellungen, die eine funktionierende Gesellschaft als homogen betrachten. Daher müssen die «Nicht-Einheimischen» immer wieder durch Integrationsleistungen beweisen, dass sie zu dieser Homogenisierung beitragen.

Obwohl es fortschrittliche und moderne Ansätze zur Beteiligung von Migrant*innen gibt und diese zum Teil auf Bundes- und Landesebene vertreten werden, dominieren in Staatsbürgerschaftsdebatten konservative Ansätze, die die «Integration» der Migrant*innen fokus-

sieren, aber weniger die strukturellen Hemmnisse und Leistungen/Angebote der öffentlichen Behörden berücksichtigen.

Diese Sichtweise betrachtet Migration nicht als historischen und selbstverständlichen Prozess, sondern als Problem, das gelöst werden muss. «Integration» heißt in dem Sinn also, das Problem der Migration zu lösen, indem es keine Migrant*innen mehr gibt. Diese Sichtweise wird sehr gut durch den Begriff «Flüchtlingskrise» beschrieben, der im Jahr 2015 nach der Ankunft von Tausenden Syrer*innen und anderen flüchtenden Menschen in Deutschland geprägt wurde: Es wurde von einer «Krise» gesprochen, die es zu lösen gelte. Die Lösung dieser «Krise» war «Integration». Diese Debatte war die Antwort auf die «politischen Ängste» in Deutschland. Integration versprach sowohl konservativen und rechten Kräften als auch besorgten Bürger*innen, dass Migrant*innen sich anpassen müssten, um hier leben zu dürfen. Bei meiner Arbeit in einer Notunterkunft in Berlin-Tempelhof war mir bereits im Jahr 2016 aufgefallen, dass «Integration» eins der ersten Wörter ist, das die Menschen auf Deutsch lernen.

Aber woher kommt dieser «Anpassungsbedarf», wenn nicht aus einer Struktur, die eine funktionierende Gesellschaft als homogen betrachtet?

Aber woher kommt dieser «Anpassungsbedarf», wenn nicht aus einer Struktur, die eine funktionierende Gesellschaft als homogen betrachtet? Dieser Ansatz impliziert, dass Menschen nicht nur bestimmte Rollen erfüllen, sondern auch sich assimilieren (lassen) müssen, um «dazuzugehören». Die in Deutschland lebende Schriftstellerin und Wissenschaftlerin Sadaf Javdani beschreibt Integration in ihrem Essay «Cultural Colonialism» (2021, eigene Übersetzung) wie folgt:

«Die Integration von Migrant*innen ist nicht nur in der Praxis rassistisch, sondern wird auch in einem «toxischen» öffentlichen Diskurs untersucht und analysiert, da sie im Zeichen eines vermeintlich gescheiterten «Multikulturalismus» stattfindet. Die problematische Trennung zwischen weißen Bürger*innen, die nicht

Sich einbürgern zu lassen, setzt bisher zugleich voraus, sich zu «integrieren» und die Werte der Dominanzgesellschaft zu übernehmen.

auf dem Integrationsmonitor auftauchen, und dem Rest der Bevölkerung ist in der Tat eine aktive Form der Trennung zwischen denen, die als Teil der «Gesellschaft» betrachtet werden, und denen, die nicht dazu gehören und deshalb weiter «integriert» werden müssen.»

Nach den Böllerattacken auf Polizist*innen und Feuerwehrleute in der Silvesternacht des Jahres 2022/2023 ist die Integrationsdebatte wieder aufgeflammt. In den folgenden Berichterstattungen wurde fast durchgängig darüber diskutiert, ob die Attacken etwas mit (mangelnder) Integration zu tun hätten.

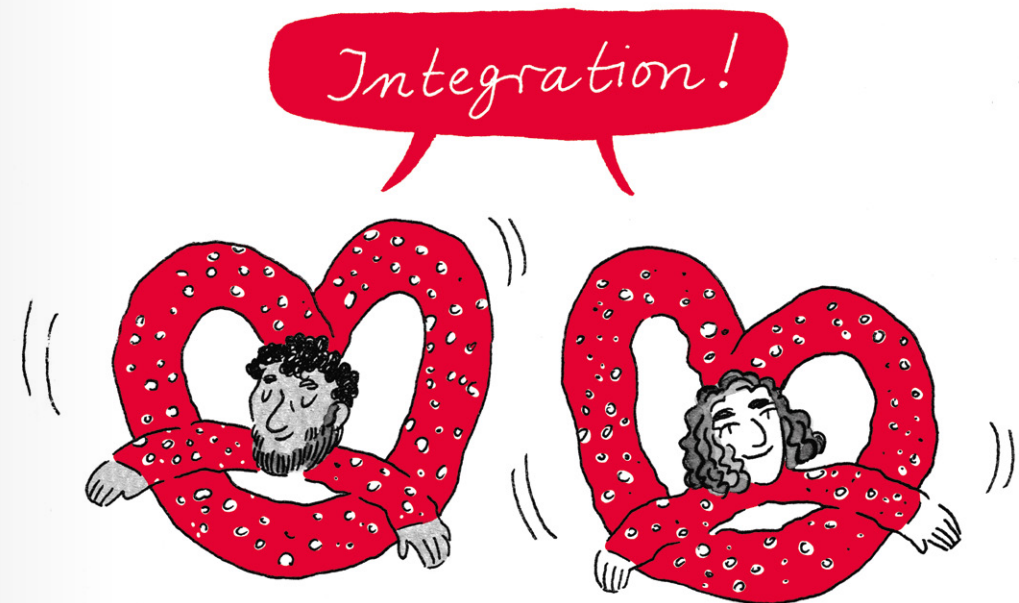
Anna C. Korteweg beschreibt die geschlechtsspezifische und rassifizierte Produktion von Nicht-Zugehörigkeit innerhalb von Integrationsdiskursen: «Rassifizierungsprozesse sind in politischen und öffentlichen Diskursen wirksam, in denen die Kultur der Migrant*innen als inkompatibel oder bedrohlich für die Kultur der Dominanzgesellschaft angesehen wird. Diese (Integrations-)Diskurse verknüpfen das Verständnis von Religion und geschlechtsspezifischen Praktiken mit der Gruppenzugehörigkeit» (Korteweg 2017).

Ob jemand sich ausreichend integriert hat oder nicht, wird individuell und von der Dominanzgesellschaft entschieden.

Ob jemand sich ausreichend integriert hat oder nicht, wird individuell und von der Dominanzgesellschaft entschieden. 2021 wurde in Baden-Württemberg der Einbürgerungsantrag einer muslimischen Frau abgelehnt, weil sie einem Beamten der Einbürgerungsbehörde den Handschlag verweigert hatte. Die Begründung lautete: «Ein Einbürgerungsbewerber, der den Handschlag verweigert, weil er ein anderes Geschlecht hat, gewährleistet nicht, dass er sich in die deutschen Lebensverhältnisse einfügt» (IslamiQ 2021).

Deutscher Pass als Schlüssel zur Menschenwürde

Auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums zum Thema Einbürgerung steht: «Wenn Sie aber nicht die deutsche



Staatsangehörigkeit haben, können Sie sich einbürgern lassen. Dafür müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Einbürgerung bietet Ihnen politische Teilhabe, rechtliche Gleichstellung und weitere Möglichkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft. Ihre Rechte als deutscher Staatsangehöriger: Mit der Einbürgerung werden Sie gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger unseres Landes mit allen Rechten und Pflichten eines Staatsbürgers. Sie können dann in den Kommunen der Länder auf Bundesebene wählen, für politische Ämter kandidieren, Sie können in Deutschland einen Beruf frei wählen. Außerdem sind Sie dann Mitglied der Europäischen Union. Damit genießen Sie Freizügigkeit in Europa und können ohne Visum in viele Län-

der außerhalb Europas reisen. Sie sind deutscher Staatsbürger. Damit erwerben Sie eine Reihe von Rechten, wie zum Beispiel das allgemeine Wahlrecht oder die sogenannten Deutschengrundrechte Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Freizügigkeit, unverwirkbares Aufenthaltsrecht, Zugang zum Beamtenstatus, EU-Freizügigkeit, konsularischen Schutz im Ausland und Visafreiheit in vielen Ländern der Welt» (BMI o.J.)

Dieser Absatz besagt, die Einbürgerung ermögliche das Recht auf Partizipation, Gleichheit und Schutz. Das bedeutet gleichzeitig, dass das Fehlen der Staatsangehörigkeit das Fehlen des politischen Rechts auf Partizipation, das Fehlen rechtlicher Ansprüche und das Fehlen

von Ressourcen und staatlichem Schutz bedeutet. Dass Grundrechte wie etwa Bewegungsfreiheit und Wahlrecht nur Staatsangehörigen zugestanden werden, führt dazu, dass eine Einbürgerung keine «freiwillige» Entscheidung ist und sein kann. Sie wird vielmehr zur einzigen Möglichkeit zu einem menschenwürdigen Leben.

Kann das Staatsangehörigkeitsgesetz reformiert werden?

«Wir schaffen ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht. Dazu werden wir Mehrstaatsangehörigkeit ermöglichen und den Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfachen.» – So steht es im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition. Die Regierung hat versprochen, die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erleichtern, damit mehr Menschen sich einbürgern lassen können. Dieses Versprechen hat Bundeskanzler Olaf Scholz auf einer Pressekonferenz im November 2022 während eines «Dialogs für Teilhabe und Respekt» wiederholt (Tagesschau 2022). Alle Menschen sollen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe oder

ihrem religiösen Bekenntnis Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft bekommen. Das klingt auf den ersten Blick nach einer positiven Veränderung.

Allerdings werden die Kriterien Deutschkenntnisse, finanzielle Absicherung und berufliche Lage weiterhin eine entscheidende Rolle im Einbürgerungsprozess spielen. Was bedeutet die in der Praxis? Für wen bleibt die Einbürgerung schwierig? Für wen wird sie tatsächlich erleichtert? Eine relevante Veränderung ist die Reduzierung der Mindestaufenthaltsdauer. Sie soll von acht auf fünf Jahre gekürzt werden, für diejenigen mit «besonderer Integrationsleistung» sogar auf drei Jahre. Aber im Gegensatz zu dem, was im Koalitionsvertrag steht, geht es beim Einbürgerungsprozess nicht nur um den Mindestaufenthalt, sondern um große bürokratische und finanzielle Hürden, die die tatsächlichen systematischen Diskriminierungs- und Ausschlusserfahrungen im Bildungswesen oder auf dem Arbeitsmarkt nicht berücksichtigen. Aber selbst, wenn alle Hürden substantiell abgesenkt oder ganz beseitigt werden würden: Solange das Verständnis von Staatsangehörigkeit und Zugehörigkeit, wenn auch nur zum Teil, auf die Abstammung von

Menschen rekurriert, bleibt es im Kern rassistisch. Demgegenüber brauchen wir eine konsequente Umsetzung der Menschenrechte, die garantiert, dass die elementaren Bedürfnisse eines jeden Menschen nicht an Personaldokumente geknüpft sind, sondern auf das für alle gültige Recht auf Rechte. ■



MENSCHENRECHTE: MULTIPLE (STAATS-) BÜRGERCHAFTEN, DEMOKRATIE, ANTI-RASSISMUS UND DEKOLONIALISIERUNG

Text: Kien Nghi Ha

Nach jahrelangem Stillstand ist die Debatte über eine Liberalisierung und Flexibilisierung des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts Ende 2022 wieder in Gang gekommen. Die bisher vorgestellten Reformvorschläge der rot-grün-liberalen Bundesregierung zielen in Richtung mehr Teilhabe für einen Teil der bisher Ausgeschlossenen. Ob die bisher bekannten Elemente des Gesetzesentwurfs tatsächlich unbeschadet die aufgeheizte politische Debatte überstehen und die bestehenden Beschränkungen zu einem modernen und demokratisch orientierten Einbürgerungsrecht aufweichen, ist zurzeit ungewiss.

Vorsicht ist auf jeden Fall angebracht, wie die mehrfach gescheiterten Anläufe in der Vergangenheit anmahnen. Unvergessen ist der unerwartete und überraschend deutliche Sieg für Roland Koch (CDU) im hessischen Wahlkampf 1999, der sich mit seiner rassistischen Anti-Doppelpass-Initiative gegen einen rot-grünen Gesetzesentwurf stellte.¹ Nachhaltig medial verstärkt, löste

diese Stimmungsmache einen reaktionären Backlash aus, der nachfolgende Reformbemühungen ausbremste, völkisches Denken stärkte und den Kampfbegriff «deutsche Leitkultur» salonfähig machte. Dieser Begriff wurde im Oktober 2000 von Friedrich Merz erfunden (Beucker 2016), der derzeit als CDU-Vorsitzender die Opposition im Deutschen Bundestag anführt. In der Folge kippte – nach den rassistischen Gewaltexzessen im Zuge der nationalistisch geprägten deutschen «Wiedervereinigung» in den 1990er-Jahren – das gesellschaftliche Klima erneut zuungunsten migrantischer Minderheiten und Communitys of Color (vgl. Bauman/Dietl/Wippermann 1999 und Klärner 2000). Statt demokratischer Öffnung und selbstbestimmtes Leben für alle wurde eine repressive «Integrationspolitik» dominant. Gerade die obligatorischen Integrationskurse für postkoloniale Migrant*innen gehen mit einem diskriminatorischen Generalverdacht, eurozentristischer Kulturerziehung und Tests mit weitreichenden Sanktionsmöglichkeiten einher (Ha 2010a).

¹ An dieses wirkmächtige Lehrstück der bundesdeutschen Realpolitik erinnern zahlreiche Artikel in den Medien: siehe etwa Babayigit 2010; SPIEGEL 2016 oder Euler/Rösmann/Schwarz 2016.

Das Szenario eines migrationspolitischen Backlashs könnte sich in der Gegenwart ein weiteres Mal wiederholen, in der CDU-Spitzenpolitiker bereits polemisch vor einer «Verramschung» des deutschen Passes warnen (Hamburger Morgenpost: 27.11.2022) und damit rassistische Ressentiments in breiten Bevölkerungsschichten mobilisieren.² Diese Kontroverse ist durch die Silvesterkrawalle 2022 weiter eskaliert, die unverzüglich von rechter Seite als Musterbeispiel für «Integrationsverweigerung» dargestellt und für eine Verschärfung des Straf- und Ausländerrechts instrumentalisiert werden. Es ist unklar, ob die Bundesregierung die politische Entschlossenheit aufbringen wird, diesem Druck standzuhalten. Erste Reaktionen sind nicht ermutigend: Statt das Problem zu versachlichen und Ur-

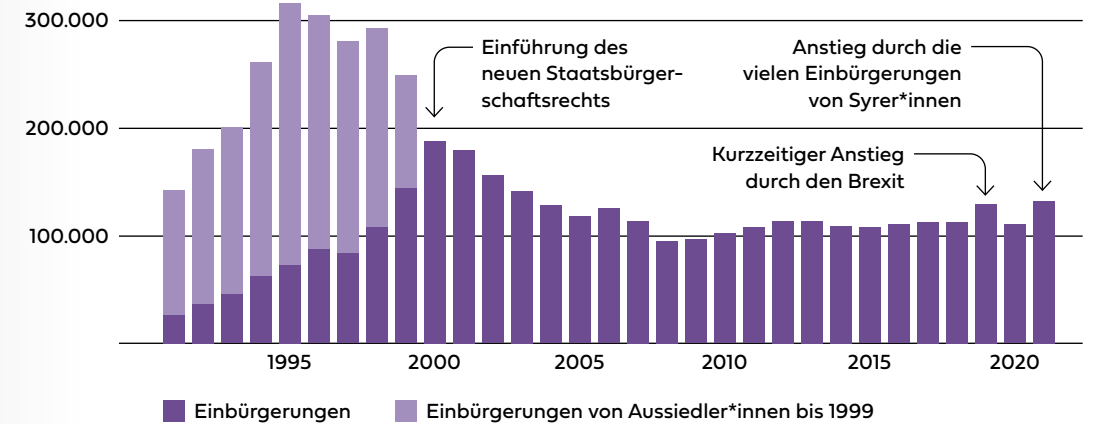
sachenforschung zu betreiben, profiliert sich die SPD-Bundesinnenministerin als Law-and-Order-Verfechterin: Sie fordert «schnelle und deutliche Konsequenzen für die Täter» (Die Welt: 06.01.2023). Auch der Terroralarm in Castrop-Rauxel im Januar 2023³ wird antimuslimische Diskurse weiter befeuern, die sich gesellschaftlich polarisierend auswirken. Es ist zu befürchten, dass rechte und rechtsextreme Kräfte bei den kommenden Wahlen gestärkt werden und die rassistische Gewalt zunimmt. So ist sicherlich kein anti-rassistischer Staat zu machen.

Vor dem Hintergrund solcher Auseinandersetzungen plädiert dieser Beitrag dafür, die identitätspolitische Logik des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts mit seiner völkisch-kolonialrassistischen

² Wie die Integrations- und Anti-Rassismusbeauftragte der Bundesregierung feststellt, würden zahlreiche Hürden selbst nach der vollständigen Umsetzung der Reform bestehen bleiben: «Die Anforderungen an die Staatsbürgerschaft bleiben weiter hoch: Sprachnachweis, Sicherung des Lebensunterhalts, Einbürgerungstest, Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung» (Riese 2022).

³ Häufig ist der ausufernde Alarmismus größer als die reale Bedrohung, sodass im Endeffekt vor allem rassistische Stereotypen eingeübt werden: Die Informationslage bei vielen Polizeiaktionen ist vermeintlich geplanten Anschlüssen ist oft intransparent und die tatsächliche Gefährdung dubios. Auch im genannten Fall basierte der Anfangsverdacht auf nicht überprüfbar Geheimdienstberichten, die bei Hausdurchsuchungen nicht durch Sicherstellung von Beweismaterial – etwa Waffen- oder Giftstofffunde – erhärtet werden konnten. Die tatsächliche Terrorgefahr bleibt auch im Nachgang unklar, da weder konkrete Anschlagziele noch Detailplanungen belegt sind. Es bleiben lediglich vage Polizeiangaben über nicht zitierte Chatnachrichten der Verdächtigten übrig (Tagesschau: 11.01.2023), wobei die Staatsorgane sehr daran interessiert sind, ihr Handeln in der Öffentlichkeit nicht als Fehlschlag zu präsentieren. Offensichtliche Fehlalarme wie im Essener Einkaufszentrum «Limbecker Platz», wo die Angeschuldigten nach kurzer Zeit wieder aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten (Tagesspiegel: 13.03.2017), werden selten medial aufgearbeitet. Meist werden entlastende Erkenntnisse in der späteren Medienberichterstattung gar nicht oder nicht in einer vergleichbar großformatigen Aufmachung richtiggestellt. Eine britische Studie stellte zudem fest, dass westliche Medien den Begriff «Terror» verstärkt im Zusammenhang mit Islam und Migrant*innen verwenden, aber rechten Terrorismus oft nicht als solchen bezeichnen (Kleinberg/McFarlane 2020). Diese Medienberichterstattung und die damit verbundenen Realitätskonstruktionen sind umso verzerrender, als die rechtsextreme Terrorgefahr in westlichen Gesellschaften größer als die dschihadistische ist (Kissel 2016; Reinisch 2021).

Einbürgerungen in Deutschland von 1991 bis 2021



Gerundete Werte / Ab dem Jahr 2000 erhielten Aussiedler*innen die deutsche Staatsbürgerschaft nicht mehr durch Einbürgerung, sondern durch einen anderen Rechtsakt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie Einbürgerungen 2022

Aufladung (El-Tayeb 2016:143–151) einer gründlichen Revision zu unterziehen.⁴ In der Kolonialzeit wurde die deutsche Staats- und Reichsangehörigkeit trotz imperialistischer Einverleibung nicht zuletzt durch die Ausgrenzung von «Eingeborenen» hergestellt, die als «Angehörige der Schutzgebiete» dem deutschen Kolonialrecht (Schutzgebietsgesetz von 1886 und 1900) unterstanden. Da «Mischehen» generell unerwünscht und in den deutschen Kolonien in Ost- und Südwestafrika, aber auch in Deutsch-Samoa verboten bzw. genehmigungspflichtig waren,

wurden auch die Nachkommen dieser Verbindungen ausgeschlossen, da das Abstammungsprinzip nur für eheliche Kinder galt.⁵ Statt die Stellschrauben der Einbürgerungspolitik nur notdürftig zu justieren, ist es an der Zeit, an einer gesellschaftspolitischen Vision zu arbeiten, die Staatsbürgerschaft mit Fragen der Menschenrechte und Demokratisierung in der deutschen Einwanderungsgesellschaft im Kontext von systemischem Rassismus und gesellschaftlicher Dekolonialisierung zusammendenkt.

⁴ Bis zur ersten notdürftigen Reform des völkischen Staatsbürgerschaftsrecht von 1913, das die Ideen der Blutverwandtschaft, des Abstammungsrechts und der Volksnation auf Gesellschaften übertrug, überwog bis 1999 die Einbürgerung von Aussiedler*innen, die als sogenannte Volksdeutsche einen Rechtsanspruch darauf hatten (vgl. die Grafik «Einbürgerungen in Deutschland von 1991 bis 2021»). Einen guten Einstieg bietet der Wikipedia-Eintrag «Deutsche Staatsangehörigkeit». Der anglophone Begriff «Naturalisation» drückt die biologistische Dimension der Einbürgerung deutlich aus.

⁵ Vgl. auch Camilleri 2021 und Wikipedia: «Schutzgebietsgesetz» (15.01.2023). Im Fall «Gerson Liebl», dessen Großvater deutscher Kolonialarzt in Togo war, wurde der Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit vom Berliner Verwaltungsgericht abgelehnt. Im Gegensatz dazu hat das Bundesverwaltungsamt den Anspruch seines Bruders Rodolpho Dovi 2019 anerkannt (Mermania 2022).



Das Problem: Postkoloniale Migrant*innen als Menschen zweiter Klasse

Das derzeitige Staatsbürgerschaftsrecht wird den Anforderungen einer demokratischen Einwanderungsgesellschaft nicht gerecht. Seit vielen Jahren stagnieren die Zahlen auf einem Level um 100.000 Einbürgerungen pro Jahr. Gleichzeitig ist die ausländische Bevölkerung laut Ausländerzentralregister von 6,717 Millionen im Jahr 2004 bis Ende 2021 auf 11,817 Millionen angewachsen und hat sich damit nahezu verdoppelt. Ohne eine grundle-

gende Modernisierung des Staatsbürgerschaftsrechts wird die Gesellschaft immer undemokratischer, da immer mehr Menschen dauerhaft von politischer Mitbestimmung in der Gesellschaft ausgeschlossen bleiben. Ohne volle staatsbürgerliche Rechte sind auch die Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland eingeschränkt, da die Zugänge zu Aufenthalts- und Arbeitsrechten, soziale Rechte, Grundrechte auf Bewegungs-, Wahl-, aber auch Meinungsfreiheit⁶ limitiert sind und sie keine beruflichen Zugänge zum Beamten- und zu politischen Ämtern haben. Die Staatsbürgerschaft stellt zudem einen

⁶ Migrant*innen und Geflüchtete, die kein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, fühlen sich in ihrer Existenz hier gefährdet und halten sich in vielen Lebensbereichen zurück, um sich nicht zu exponieren und zur Zielscheibe von Angriffen zu werden. Die deutsche Staatsbürgerschaft erleichtert auch den Zugang zum Wohn- und Arbeitsmarkt, sodass bei prekär lebenden Migranten ohne deutschen Pass die sozioökonomischen Voraussetzungen für die volle soziale, kulturelle und politische Teilhabe an der Gesellschaft bedroht sind.

wirksamen Schutz gegen institutionelle Diskriminierungen dar, da Deutsche politisch, sozial, rechtlich und kulturell privilegiert sind und entsprechend besser behandelt werden. Im Unterschied zu geduldeten Ausländer*innen und Geflüchteten haben sie viel mehr Rechte und können diese auch leichter gegenüber der Verwaltung und anderen Stellen geltend machen. Sie sind besser gegen Diskriminierungen durch Behörden, Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen geschützt, weil sie sich einfacher und effektiver gegen Benachteiligungen wehren können. Da die durchschnittliche Aufenthaltsdauer migrierter Menschen ohne deutschen Pass inzwischen 15,6 Jahre (2020) beträgt (Bundeszentrale für politische Bildung 2022), ergibt sich daraus nicht nur ein veritables Demokratiedefizit, sondern auch ein grundlegendes Menschenrechtsproblem. Im derzeitigen Status quo leben Millionen Migrierte dauerhaft als Menschen zweiter Klasse ohne Bürger*innenrechte, da sie von demokratischen Prozessen ausgeschlossen sind. Dieser seit Jahrzehnten politisch herbei-

⁷ Da Weiß hier nicht als Farbadjektiv verwendet wird, weist die Großschreibung wie bei anderen Rassifizierungsprozessen auf ihre soziale Konstrukthaftigkeit hin. Schwarze Intellektuelle wie Nell Irvin Painter, Eve L. Ewing und Kwame Anthony Appiah, aber auch die National Association of Black Journalists haben sich jüngst dafür ausgesprochen die gesellschaftliche und identitätspolitische Machtstruktur von Weißsein durch die Großschreibung sichtbar zu machen. Siehe <https://crossculturalsolidarity.com/on-capitalizing-white/> (21.03.2023).

geführte und akzeptierte Missstand in der Konstituierung der demokratischen Grundlagen der deutschen Gesellschaft verschärft sich sogar zunehmend. Er stellt eine massive wie permanente Verletzung von Artikel 21 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 dar, die das aktive und passive Wahlrecht für alle beinhaltet. Dieses Recht ergibt nur dann Sinn, wenn Menschen damit ihr eigenes Leben an ihrem Wohnort demokratisch mitgestalten können. Es ist daher bezeichnend, dass dieser menschenrechtliche Skandal in der Weißen⁷ deutschen Dominanzgesellschaft medial, wissenschaftlich wie zivilgesellschaftlich so wenig zur Kenntnis genommen und diskutiert wird.

Ein Großteil der Nicht-Eingebürgerten kommt aus ehemals kolonialisierten Ländern des Globalen Südens. Auch Menschen mit Bezügen zur Türkei, die in der BRD mit Abstand die größte Gruppe bilden, werden im EU-Kontext als orientalisierte und rassifizierte Andere behandelt. Obwohl das Osmanische Reich über Jahrhunderte hinweg als Gegenmacht zu den

expansiven europäischen Kolonialreichen selbst über eine imperiale Vergangenheit verfügt, wurde das Land spätestens im langen 19. Jahrhundert durch den dominanten kolonialen Orientalismus und anti-muslimischen Rassismus westeuropäischer Prägung deklassiert und stieg dann globalgeschichtlich zu einem peripheren nicht-europäischen Staat ab.⁸ Diese komplizierte Machtarchitektur mit ihren kulturellen Ein- und Ausschlüssen ist im hybriden Sonderfall «Türkei» auch in den bisher gescheiterten Verhandlungen zur EU-Mitgliedschaft deutlich sichtbar.

Die Missachtung von Grundrechten enthält zudem eine post-/koloniale Wendung, da nicht zufällig annähernd 1,5 Millionen Menschen aus der Türkei mit 31 Jahren durchschnittlicher Aufenthaltsdauer (Bundeszentrale für politische Bildung 2022) am längsten ohne demokratische und bürgerliche Rechte in der BRD leben müssen. Dieses Problem verschärft sich zusehends durch zunehmende Einwanderung und der damit verbundenen

Ausweitung des Ausländerstatus. Lebten 2004 noch 2,061 Millionen⁹ aus dem EU-Gebiet in Deutschland ist ihre Zahl 2021 auf 4,985 Millionen gestiegen. Auch die Zahl der Nicht-EU-Angehörigen ist im gleichen Zeitraum von 4,655 Millionen (2004) auf 6,832 Millionen (2021) stark angewachsen.¹⁰ Eine größer werdende Zahl von Menschen, die post-koloniale Verbindungen hat und von Rassismus betroffen ist, lebt in Deutschland langjährig ohne staatsbürgerliche Rechte und ist deshalb für Diskriminierungen und Ausbeutung besonders vulnerabel.

Nicht ausgeschöpftes Einbürgerungspotential und ungleiche Zugänge

Wie in den Integrationskursen werden de facto vor allem Weiße EU-Bürger*innen und Menschen aus befreundeten westlichen Ländern rechtlich-politisch privilegiert und weitestgehend von Zwängen und Sanktionen freigestellt (Ha 2010b:405–

410; Ha 2014:510–525). Bereits durch die eurozentrierte Unionsbürgerschaft wird eine Rechtsform konstruiert, die auch ohne explizite Rassifizierung im Endeffekt Weißsein in der EU durch Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, kommunales Wahlrecht sowie erweiterte Zugangs- und Grundschutzrechte privilegiert.¹¹ Dagegen sind Migrierte aus ehemals kolonialisierten Ländern besonders stark von Hürden und Einschränkungen des deutschen Einbürgerungsverfahrens betroffen. Da nicht alle denselben Rechts-, Sozial- und Bildungsstatus haben, wirken sich selbst vermeintlich neutrale Voraussetzungen und Bedingungen zur Einbürgerung, die für alle gleich sind, unterschiedlich aus. So werden illegalisierte

und formell bildungsarme Menschen ohne «ausreichende» Deutschkenntnis von vornherein vom deutschen Pass ausgeschlossen. Auch die hohen Kosten und der seit 2008 eingeführte Einbürgerungstest schrecken vor allem nicht-westliche Armutsmigrant*innen ab, die sich aus dem Globalen Süden hierher gerettet und keinen oder nur beschränkten Zugang zu westlicher Bildung und Kulturwerten haben.¹²

Vergleich des ausgeschöpften Einbürgerungspotentials in Deutschland: EU-Staaten und Türkei 2016–2021¹³

	2021	2020	2019	2018	2017	2016
EU-Staaten	1,60	1,40	2,18	1,69	1,90	1,61
Türkei	0,94	0,88	1,22	1,23	1,09	1,18
Differenz	0,66	0,52	0,96	0,46	0,81	0,43

8 Vgl. Said 1978; Attia 2009; Türesay 2013; El-Tayeb 2016:157–193.

9 Um eine Vergleichbarkeit mit der Angabe zu den EU-27-Staaten seit 2020 herzustellen, habe ich die ursprüngliche Zahl von 2.108.010 (EU-25) um 17.764 aus Bulgarien und 31.667 aus Rumänien ergänzt, die 2007 der EU beitraten, und die 95.909 britische Staatsangehörigen herausgerechnet, um den Brexit von 2020 zu berücksichtigen. 2004 wurde der Datenbestand des Ausländerzentralregisters überprüft und nach unten korrigiert.

10 Vgl. Statistisches Bundesamt 2005:17–21; Statistisches Bundesamt 2022b.

11 Eine gute Übersicht gibt das österreichische Bundesministerium für Finanzen zur «Unionsbürgerschaft – Rechte durch die europäische Staatsbürgerschaft» (oesterreich.gv.at-Redaktion 2013).

12 Die seit Jahren hohe Erfolgsquote um 98% (Mediendienst Integration 2020) ist nicht sonderlich aussagekräftig. Denn hätte dieser Test keine Abschreckungs- und Selektionsfunktion, könnte man dieses kostenintensive und bürokratische Hindernis auch gleich abschaffen (vgl. auch Kotte 2013).

13 Statistisches Bundesamt 2022a: Tabelle 3: Einbürgerungen 2016 bis 2021 nach bisheriger Staatsangehörigkeit und Geschlecht. Eigene Differenzberechnung.

Vor diesem Hintergrund ist gerade der Vergleich zwischen Einbürgerungen zwischen Angehörigen von EU-Mitgliedsstaaten und der Türkei bedeutsam, da letztere die größte Gruppe unter den rasifizierten Anderen stellen. Trotz der allgemein besseren Sozial- und Rechtsstellung für EU-Angehörige, die möglicherweise mit einer geringen Motivation zur Sicherung des Aufenthaltsrechts und Diskriminierungsschutzes gegenüber deutschen Ämtern verknüpft ist, ist das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential¹⁴ stetig größer als bei Türkeistämmigen. Dieser Wert setzt die Größe der migrantischen Gruppe mit der Anzahl ihrer Einbürgerungen und der Aufenthaltsdauer ins Verhältnis, sodass ein niedrigerer Wert eine geringe Beteiligung am Einbürgerungsverfahren anzeigt. Im Vergleich zu EU-Bürger*innen sind türkeistämmige Migrant*innen stärker beim Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten benachteiligt und vom Ergebnis her ei-

ner institutionellen Benachteiligung ausgesetzt. Dieser Effekt ist umso gravierender, da Eingewanderte aus der Türkei in Deutschland eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 31 Jahren haben, während EU-Bürger*innen seit etwa 15,7 Jahren hier leben (Stand: 31.12.2020).¹⁵

Eurozentrierte Ermessensspielräume

Diese ungleichen Zugänge und die Ungleichbehandlung spiegeln sich auch bei der Ermessenseinbürgerung wider. Während der Anteil der Ermessenseinbürgerungen bei EU-Bürger*innen in den letzten Jahren stabil bei 18% lag, betrug der Anteil bei Türkischstämmigen 2019 nur rund 6%. In den letzten zwei Jahren hat sich dieser Wert zwar erhöht, aber die Gesamtzahl der einbürgerten Türkeistämmigen ging trotzdem zurück. Gerade im Vergleich zur EU-Gruppe zeigt sich,

wie gering der Zugang zur Ermessenseinbürgerung bei Menschen mit türkischem Pass ist: Obwohl ihre Gruppengröße etwa einem Drittel (2019: 30,74%) der Gruppengröße der EU-Bürger*innen entspricht, konnten sie im direkten Vergleich nur 11,3% (2019: EU: 8.475; Türkei: 965) der EU-Ermessenseinbürgerungen verzeichnen. Bei einem entsprechenden proportionalen Zugang wären jedoch 2.605 Einbürgerungen für türkische Migrant*innen im Ermessensverfahren zu erwarten.¹⁶

Berücksichtigen wir zudem die durchschnittlich doppelt so hohe Aufenthaltsdauer türkeistämmiger Migrant*innen in Deutschland, müsste die Zahl dieser Einbürgerungsart für sie noch höher liegen. Das deutet auf eine großzügigere Handhabung für Unionsbürger*innen und eine wesentlich strengere Kontrolle und Schlechterstellung für Einbürgerungswillige aus der Türkei hin. Durch diese ungleiche Behandlung müssen türkische im Vergleich zu EU-Bürger*innen letztlich höhe-

Anteil der Ermessenseinbürgerung bei EU-Staaten und der Türkei 2019–2021¹⁶

	2021			2020			2019		
	Gesamt	Ermessen	Anteil	Gesamt	Ermessen	Anteil	Gesamt	Ermessen	Anteil
EU-Staaten	33.315	6.265	18,8%	28.305	5.145	18,2%	45.760	8.475	18,5%
Türkei	12.245	2.010	16,4%	11.630	1045	8,9%	16.235	965	5,9%

Ausländer*innen aus EU-Staaten und der Türkei 2019–2021¹⁷

	2021	2020	2019
EU-Staaten	4.985.490	4.895.905	4.789.130
Türkei	1.458.360	1.461.910	1.472.390
Anteil	29,25%	29,86%	30,74%

¹⁴ «Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential bezieht die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer/-innen, die sich laut dem Ausländerzentralregister (AZR) seit mindestens 10 Jahren in Deutschland aufhalten. Mit einer Aufenthaltsdauer von 10 und mehr Jahren wird vereinfachend gleichgesetzt, dass alle gesetzlichen Anforderungen für eine Einbürgerung erfüllt sein müssten» (Statistisches Bundesamt 2021:7). Das teilweise besser ausgeschöpfte Einbürgerungspotential von migrantischen Gruppen aus Afrika und Asien ist nicht direkt vergleichbar, da diese nationalen Diasporen viel kleiner sind und aus völkisch-biopolitischer Perspektive im Unterschied zu den «Türken» bislang keine so große «Bedrohung» darstellen. Aufgrund der vielfach kleineren Fallzahlen können statistische Verzerrungseffekte zudem leichter auftreten.

¹⁵ Bundeszentrale für politische Bildung 2022. Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters.

¹⁶ Um diese These zu verifizieren, müsste die Einbürgerungsstatistik auch Angaben über die Zahl der eingereichten Anträge, länderspezifische Ablehnungsquoten und ihre Begründung enthalten. Auch müsste eine wissenschaftliche Ursachenforschung für die Nicht-Beantragung der Ermessenseinbürgerung betrieben werden.

¹⁷ Eigene Berechnung anhand der Tabelle 10 Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit und Rechtsgründen der Einbürgerung (Statistisches Bundesamt 2022a; 2021: 97; 2020: 96). Die Zahl der Ermessenseinbürgerung für 2019 wurde aus den Einzelwerten zusammenaddiert, da diese Angabe erst in der nachfolgenden Ausgabe eingeführt wurde.

¹⁸ Zahlen laut Statistisches Bundesamt 2022b.

re Anforderungen erfüllen und werden dadurch institutionell diskriminiert. So ist auffällig, dass EU-Angehörige vor allem aufgrund der «Miteinbürgerung von Familienangehörigen» den deutschen Pass erhalten (2021: 79,7% der Ermessenseinbürgerung), während Türk*innen überwiegend aufgrund der «Niederlassung auf Dauer» (2021: 73%)¹⁹ den Zugang zur Ermessenseinbürgerung erhalten. Das bedeutet, dass EU-Angehörige selbst bei einer geringeren Aufenthaltsdauer weit aus bessere Chancen für die Ermessenseinbürgerung haben, da ihnen andere Wege offenstehen.

Transatlantischer Doppelpass und Härtefälle

Ungleichheiten existieren auch im Bereich der Vergabe der Doppelbürgerschaft. Seit der gescheiterten Doppelpass-Initiative 2000 gilt weiterhin der Grundsatz, dass Mehrfachstaatsangehörigkeiten zu vermeiden seien. Eine generelle Ausnahme wurde erstmalig 2007

für EU-Angehörige und Bürger*innen der Schweiz eingeführt.²⁰ Einige wenige EU-Staaten wie Österreich lassen ihrerseits Mehrfachstaatsangehörigkeit nur in Ausnahmefällen zu, sodass die Doppelpassquote für EU-Bürger*innen nicht ganz 100% erreicht. Um Härtefälle zu vermeiden, wurden später weitere Ausnahmen für Länder hinzugefügt, die grundsätzlich nicht ausbürgern oder unzumutbare Bedingungen dafür stellen. Dazu zählen etwa Algerien, Argentinien, Brasilien, Iran, Marokko, Syrien und Tunesien (Thränhardt 2022:4). Trotzdem hielt die Bundesregierung bisher an der Doktrin der Vermeidung von Mehrfach-Staatsangehörigkeiten für allen anderen fest (Deutscher Bundestag 2015:2). Individuell zu prüfende Ausnahmen etwa bei besonderen Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten, Pflege von Verwandten oder aus beruflichen Gründen sind jedoch zugelassen. Allerdings lässt sich statistisch feststellen, dass auch hier die rechtliche und ausländerpolitische Praxis der Behörden stark nach Herkunft und Staatsangehörigkeit der Antragstellenden variiert. Dabei ergibt sich eine Kluft, die in

ihrer Struktur eurozentristische und koloniale Ähnlichkeiten aufweist:²¹ «2021 konnten die meisten US-Bürger*innen (99,2 Prozent) und Kanadier*innen (95,2 Prozent) ihren alten Pass bei der Einbürgerung behalten. Deutlich weniger waren es bei Serb*innen (28,3 Prozent), Albaner*innen (14,6 Prozent), Ukrainer*innen (11,7 Prozent), Türk*innen (9,8 Prozent) und Vietnames*innen (6,7 Prozent) – alle aufgrund der gleichen Rechtsgrundlage» (Thränhardt 2022:4).

Im derzeit diskutierten Entwurf zur Reform des Staatsbürgerschaftsrechts soll eine Kehrtwende vollzogen werden, sodass Mehrfach-Staatsangehörigkeiten und damit auch multiple nationale Identitäten generell erlaubt und anerkannt werden. Selbst wenn diese Revision Gesetzeskraft erlangen sollte, ist es nötig aufzuarbeiten, wie vermeintlich neutrale Verfahren zu so unterschiedlichen Ergebnissen führen können und dadurch institutioneller Rassismus praktiziert wurde. Es ist nicht auszuschließen, sondern viel-

mehr naheliegend, dass ähnliche Muster auch in anderen juristischen Bereichen auftreten. Um systemischen Rassismus abzustellen, müssen alle Gesetze, Verfahren und Arbeitsweisen staatlicher Organe auf nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen und ungleiche Resultate überprüft werden. Dazu ist ein Perspektivwechsel von Nöten: Das schließt auch das Eingeständnis ein, dass das derzeitige Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht nicht nur ein Demokratiedefizit hervorbringt. Vielmehr werden dadurch koloniale Hierarchien und Ausschlüsse reproduziert und verfestigt. Der langanhaltende Ausschluss aus der deutschen Staatsbürgerschaft verstärkt zudem strukturellen und institutionellen Rassismus, da Betroffene ohne Bürger*innenrechte politisch schlechter gestellt sind und rechtlich ungleich behandelt werden. Sie sind vulnerabler für alle möglichen Formen von Diskriminierung und können sich schlechter dagegen wehren. Im Unterschied zu Migranten aus EU-Ländern und befreundeten west-

¹⁹ Statistisches Bundesamt 2022a: Tabelle 10 Einbürgerungen 2021 nach bisheriger Staatsangehörigkeit und Rechtsgründen der Einbürgerung.
²⁰ Durch eine Weisung des Bundesinnenministeriums vom 11.2.2020 gehört auch Israel zu dieser Gruppe (Thränhardt 2022:8).

²¹ Bereits bei der kurzzeitig bestehenden Optionspflicht, die in Deutschland geborenen Migrantenkindern nur eine temporäre Doppelstaatsangehörigkeit bis zum vollendeten 23. Lebensjahr anbot, waren vor allem Menschen mit postkolonialen Verbindungen Leidtragende. Laut Auskunft der Bundesregierung umfasste der erste Jahrgang, der diesem Optionszwang unterworfen war, 3.316 Betroffene. Die sechs größten Gruppen, die 90% der Betroffenen ausmachten, waren: Türkei 68,0%, ehemaliges Jugoslawien 14,5%, Iran 3,7%, Vietnam 1,5%, Pakistan 1,2% und Afghanistan 1,1% (Deutscher Bundestag 2013:3). Das rigide Modell wurde zum 20. Dezember 2014 modifiziert und gilt seitdem für Jugendliche bis 21 Jahre, die nicht mindestens acht Jahre in Deutschland gelebt haben oder mindestens sechs Jahre hier zur Schule gegangen sind.

lichen Staaten, die überwiegend Weiße sind, haben People of Color aus dem Globalen Süden – von Ausnahmen abgesehen – bisher merklich schlechteren Zugang zur doppelten bzw. mehrfachen Staatsbürgerschaft. Auch die Unionsbürgerschaft von EU-Angehörigen hat nicht nur eine eurozentristische Dimension, sondern ist de facto ein politisches, rechtliches und sozioökonomisches Privileg, zu dem überwiegend Weiße Zugang haben.

Citizenship dekolonialisieren – aber wie?

Wer sich mit dieser Frage auseinandersetzt und europäische Nachbarstaaten in den Blick nimmt, die ebenfalls koloniale Verstrickungen aufweisen, wird erñüchtert sein. Da Weiße Perspektiven sich immer noch stark darauf beschränken, die Dekolonialisierung als isolierten Prozess zu begreifen, der in den nach Unabhängigkeit strebenden Ex-Kolonien im Globalen Süden verortet ist, haben die kolonialisierenden Gesellschaften in Europa sich bisher dieser Frage weitestgehend entzogen. Erst in den letzten Jahren wächst das Bewusstsein, die Koloniali-

sierung als wechselseitigen und globalen Prozess zu begreifen, dessen Geschichte gegenwärtig ist und manchmal subtil, manchmal auch unleugbar alle Ebenen der Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Politik und des Alltags durchdringt. Bisher wurde der rechtliche und politische Umgang mit Staatsbürgerschaft und Einbürgerung selten aus einer dekolonialen Perspektive hinterfragt. Dabei spielte der unterschiedliche Rechtsstatus der kolonialisierten Gebiete und seiner Menschen, die auf dieser Weise verschieden eingliedert und der imperialen Herrschaft des «Mutterlandes» unterworfen wurden, eine zentrale Rolle in der Etablierung und Sicherung kolonialer Machtbeziehungen. Vor dem Hintergrund dieses historischen Unrechts ist es unverständlich, dass in den verschiedenen Staatsangehörigkeitsmodellen und Einbürgerungspraktiken früherer Kolonialmächte bisher so gut wie keine Ansätze zur Wiedergutmachung oder Anerkennung ihrer kolonialen Verbindungen erkennbar sind. Mit Ausnahme Großbritanniens ist eher das Gegenteil zu konstatieren.

So basiert die niederländische Staatsangehörigkeit heutzutage hauptsächlich auf dem Abstammungsprinzip und

lässt nur wenige Ausnahmen zu. Einbürgerungen, die als Prozess der gesellschaftlichen «Naturalisation» verstanden werden, sind an verschiedene Bedingungen wie den 2007 eingeführten «Integrationstest» geknüpft. Selbst das vereinfachte Optionsmodell weist verschiedene Hürden auf, die auf Selektion und Vermeidung von Doppelstaatsangehörigkeiten abzielen. Dabei sah das Bürgerliche Gesetzbuch der Niederlande von 1838 auch territorial definierte Elemente des Staatsangehörigkeitsrechts vor, die zunächst auch in den Kolonien, etwa Niederländisch-Indien, galten. Dieses Prinzip war durchaus ambivalent, da sie einerseits koloniale Besitzansprüche und Zwangszugehörigkeiten legalisierte, aber auch eingeschränkte Rechte und Rechtsansprüche für kolonialisierte Subjekte festschrieb. Mit der Zeit wurde dieses Prinzip zugunsten der rücksichtslosen Durchsetzung kolonialer Hierarchien mit ihrer rassistischen Gesellschaftsordnung verdrängt. Zwischen 1893 und 1910 war die nicht-assimilierte indigene Bevölkerung de facto sogar staatenlos. Danach wurde die paradoxe Kategorie «nicht-

niederländische niederländische Untertanen» («Nederlands onderdaan niet-Nederlander») eingeführt, um sie nicht als vollwertige niederländische Staatsangehörige anerkennen zu müssen. Als Indonesien unabhängig wurde, bot die Kolonialmacht nur einigen wenigen die Option auf die niederländische Staatsbürgerschaft an. 1950/51 wurden etwa 13.000 indigene Angehörige der Kolonialarmee mit ihren Familien, die vielfach von den mehrheitlich christlich missionierten Molukken stammten, nach Holland evakuiert. Dort wiederholte sich die koloniale Konstellation, da diese Gruppe meist als Staatenlose oft jahrzehntelang in Lager (z.T. ehemalige KZs), Baracken und abgeschottete Wohnheime eingewiesen wurde. Nach massivem Widerstand der Betroffenen wurde 1977 ihr Status gesetzlich geändert. Neben integrativen Maßnahmen wurde auch der Vermerk im Ausweis «wie ein Niederländer behandelt» eingeführt. Inzwischen hat ein Großteil der molukkischen Community den niederländischen Pass erhalten.²²

22 Vgl. Arntz 2010; Wikipedia: «Niederländische Staatsangehörigkeit», «Indonesische Staatsangehörigkeit», «Koninkrijk Nederlandsch-Indisch Leger» [alle 15.01.2023].

Auch das französische Staatsangehörigkeitsrecht, das sowohl auf Abstammung als auch auf den Geburtsort basiert, wurde durch die Kolonialisierung außereuropäischer Gebiete geprägt. Im Verlauf der französischen Kolonialherrschaft wurden sehr unterschiedliche Kategorien und Rechtsverhältnisse etabliert. So wurden außereuropäische Besitzungen wie Réunion, Tahiti, Guadeloupe und Martinique als überseeische Départements dem französischen Kernland angegliedert und die Einheimischen zu

französischen Vollbürger*innen erklärt. Andere Gebiete blieben Kolonien, wo im Lauf der Zeit verschiedene Rechtskonstruktionen wie indigènes, protégés, sujets français und administrés français als



koloniale Untertanenkategorien etabliert wurden. Da die französische Kolonialisierung sich als Zivilisierungsmission begriff, konnten Einheimische nur durch Widerruf ihres indigenen Status évolués, also Prüflinge werden. Um als Vollbürger*innen in die Grande Nation aufgenommen zu werden, mussten sie nachweisen, dass sie ihre «primitive» indigene Zugehörigkeit überwunden und erfolgreich eine loyale französische Kolonialidentität ausgebildet hatten. Dazu waren gute französische Sprach- und Schriftkenntnisse

nachzuweisen, sie durften nicht vorbestraft und in anti-koloniale Aktivitäten involviert sein. Zusätzlich sollten sie sich für die französische Nation durch eine der folgenden Aktivitäten Verdienste erworben haben: langjähriger Dienst in der französischen Armee, Verwaltung oder im Schulwesen bzw. eine entsprechende Verdienstmedaille, ein anerkannter akademischer Abschluss, großer Einsatz für die wirtschaftlichen Interessen Frankreichs oder ein eheliches Kind mit einer Französin. Die Kriterien sollten sicherstellen, dass die Staatsangehörigkeit – wie in den heutigen Vorstellungen der Konservativen – nur durch eine vollständige politische und kulturelle Assimilierung der Auserwählten erlangt werden kann. Wie in der Gegenwart sollte die Verleihung staatsbürgerlicher Rechte die «gelingenen Integrationsbemühungen» des Anderen in die Weiße Nation belohnen und krönen. Auf diesem Weg wurden im kolonialen Algerien (1830–1962) von 1881 bis zur Unabhängigkeit nur etwa 7.000 Indigene als Citoyens zugelassen. Nach der Dekolonisationsphase wurden Einbürgerungen für Menschen aus früheren



Kolonien 1973 zunächst erleichtert. Seit 1994 wird die Praxis wieder rigider gehandhabt, weil das Territorialprinzip und die automatische Einbürgerung für diese Gruppe aufgegeben und die Anforderungen durch Kriterien wie Straffreiheit erneut verschärft wurden. Im Jahr 2000 wurde der Ausschlussgrund «mangelnde Integration» (*défaut d'assimilation*) erfunden, der ebenso wie «ausreichende Sprachkenntnisse» und Staatsbürgerkunde zu den Bedingungen der Einbürgerung nach mindestens fünf Jahren legalen Aufenthalts gehört.²³

Noch facettenreicher und differenzierter gestaltet sich das Staatsangehörigkeitsrecht des British Empire, das zwischen nationaler Zugehörigkeit zum Vereinigten Königreich, den verschiedenen Formen kolonialer und königlicher Besitzungen (Kronkolonien, Mandatsgebiete, Protektorate, geschützte Gebiete und Staaten, Kronbesitzungen, Überseegebiete und Dominions) und später auch den Commonwealth of Nations unterscheidet. Diese Geschichte bringt in der Gegenwart neben britischen Staatsangehörigen (Bri-

tish citizens) fünf andere abgestufte und mit unterschiedlichen politischen Rechten sowie zivilen Privilegien ausgestattete Statusgruppen hervor, die zuletzt im British Nationality Act von 1981 festgelegt wurden: British overseas territories citizen, British overseas citizen, British national (overseas), British subject und British protected person. Hinzu kommt die Bürgerschaft des Commonwealth. Hier ist nicht der Raum, dieses komplexe System und seine geschichtliche Entwicklung ausführlich darzustellen. Es ist aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Frage der nationalen Zugehörigkeit und Bürgerschaft rassistisch gedeutet wurde und immer noch politisch umkämpft ist. In der Vergangenheit wurden die mit diesen Zugehörigkeiten verbundenen Einreiserechte mehrfach modifiziert, um die Einwanderung postkolonialer Migrant*innen zu stoppen oder zumindest zu erschweren. In der Nachkriegszeit wurden aus diesen Gründen der Commonwealth Immigrants Act von 1962 und 1968 sowie der Immigration Act von 1971 verabschiedet. Es ist auch kein Zufall, dass 1983 das Staatsbürgerschaftsrecht vom Territorialprinzip

auf ein System umgestellt wurde, das die Abstammung betont. Auch die Einbürgerung wurde erschwert, da im Regelfall neben einem unbefristeten Aufenthaltsrecht und einem 5-jährigen Mindestaufenthalt auch Sprachkenntnisse in einer der Landessprachen nachzuweisen sind. Zudem muss seit 2002 auch der Life in the United Kingdom-Test bestanden werden. Großbritannien schränkt den Zugang zu anderen Staatsangehörigkeiten für britische Vollbürger*innen nicht ein. Dagegen unterliegen British protected persons und British subjects aus früheren Kolonien in dieser Frage Sanktionen, die zum Verlust ihres britischen Status führen können.²⁴

Allen Versprechungen und Sonntagsreden zum Trotz, zeigt die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts in diesen Ländern in eine Richtung, die sich in Konflikt mit universellen Werten und dekolonialen Standards befindet. Während die EU mit ihrer Unionsbürgerschaft für ihre Mitgliedsstaaten Mindeststandards geschaffen hat, grenzt sie gleichzeitig vor allem Menschen aus postkolonialen Staaten aus. In den letzten zwei

Jahrzehnten haben viele EU-Staaten im Zuge einer aufgeheizten rassistischen wie anti-muslimischen Atmosphäre die Einbürgerungsmöglichkeiten so eingeschränkt, dass sie möglichst zielgenau Communitys of Color benachteiligen. In der europäischen Vergleichsperspektive ist die Commonwealth-Bürgerschaft als supranationales Relikt des British Empire besonders interessant. Trotz ihrer relativen Bedeutungslosigkeit in den meisten Commonwealth-Staaten ist sie in 16 Mitgliedstaaten inklusive Großbritannien mit dem nationalen Wahlrecht verknüpft. Staaten wie Eswatini (früher Swasiland), Malawi und Neuseeland gehen noch ein Schritt weiter und haben das allgemeine passive Wahlrecht unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit auf alle Menschen universalisiert, die permanent im Land leben. Ursprünglich spiegelt die Commonwealth-Bürgerschaft die koloniale und postkoloniale Verbundenheit mit Großbritannien wider. Sie kann in ihrer erweiterten Form aber auch als Basis für alternative Citizenship-Modelle dienen.²⁵ Auch für andere Länder wäre es sinnvoll, darüber nachzudenken, wie diese globa-

23 Vgl. Wikipedia: «Französische Staatsbürgerschaft», «French nationality law», «Französische Überseegebiete», «Évolué», «Indigénat» [alle 15.01.2023].

24 Vgl. Wikipedia: «British nationality law», «History of British nationality law», «British Nationality Act 1981» [alle 15.01.2023].
25 Vgl. Wikipedia: «Commonwealth citizens», «Non-citizen suffrage» [alle 15.01.2023].

le und geschichtliche Verbundenheit unsere Umgangsweise mit Einwanderung, Einbürgerung und multiple citizenship prägt. Für die Debatte um die Reform des deutschen Staatsrechts ist dieser Zusammenhang wichtig, weil er alternative Verarbeitungsmodelle für koloniale Verstrickungen in westlichen Migrationsgesellschaften aufzeigt.

Statt frühere Kolonialverbindungen exklusiv zu berücksichtigen und dadurch zu privilegieren, zielt ein anderer dekolonialer Ansatz perspektivisch auf global citizenship. Bürger*innenschaft und die damit verbundenen Grundrechte werden hierbei von der Zugehörigkeit zum Nationalstaat und seiner Nationalität befreit. Die Loslösung würde einen universellen Zugang zu bürgerlichen Rechten wie der Einreise- und Niederlassungsfreiheit ebenso wie zum allgemeinen Wahlrecht als Menschenrechte definieren. Das wäre mit einem radikalen Abbau von Einbürgerungshürden und dem Recht auf multiple Staatsbürgerschaften verbunden. Dieses Modell würde auch die zunehmende Realität reflektieren, dass diasporische Com-

munitys und globalisierte Gesellschaften ein transnationales und fluides Leben führen. Von daher ist es ein hoffnungsvolles Zeichen, dass wissenschaftliche Denkfabriken wie das Decolonial Citizenships Research Network²⁶ an der University of Cambridge anfangen, die (staats-)bürgerschaftlichen Auswirkungen auf Demokratie, Menschenrechte, Anti-Rassismus und Dekolonialisierung zusammenzudenken. ■

26 <https://www.crassh.cam.ac.uk/research/networks/subaltern-and-decolonial-citizenships> [15.01.2023].



«ICH BEDANKE MICH BEI NIEMANDEM»

Einbürgerungspraxis in der Kritik

**Nursemin Sönmez im Gespräch mit
Meri Asryan, Mohamad Al Droubi und
Aiyah Hadid, Jugend- und Auszubildenden-
vertreter*innen der IG Metall**

In den 2000er Jahren gab es die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Deutschland. Spätestens im Sommer 2023 erwarten wir nun ein neues Gesetz. Über einige Veränderungen wurde in den Medien schon berichtet und diskutiert – wir als neue deutsche Organisationen arbeiten in einem bundesweiten Bündnis zum Thema Staatsangehörigkeit und Wahlrecht. Ich möchte erst einmal ein Gefühl für das Feld entwickeln... Menschen, die selbst migriert sind oder deren Eltern migriert sind, aber auch Angehörige, die bereits seit mehreren Generationen in Deutschland leben, haben an verschiedenen Stellen im Leben erfahren, dass sie nicht die gleichen Rechte haben wie die «Anderen», weil sie nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind. Das kommt z.B. in der Schule, an der Universität und im Betrieb vor, auch auf Klassenfahrten ins Ausland, wo ich ein Visum brauche, was schwierig genug ist. Oder aber: Ich habe keinen sicheren Aufenthaltstitel und darf gar nicht ausreisen. Wenn Bundestagswahlen stattfinden, merken Kinder und Jugendliche, dass ihre Eltern oder Nachbar*innen kein Wahlrecht haben... Ich würde von euch gern erfahren, wo und wann in eurem Leben ihr zum ersten Mal Kontakt mit dem

Thema «Staatsangehörigkeit» oder «Einbürgerung» hattet? Hatte dieser Kontakt einen Einfluss auf euch? Welche Gedanken gingen euch dabei durch den Kopf?

Aiyah Hadid: Ich hatte zwei Haupterfahrungen mit dem Thema. Beim ersten Mal ging es um Wahlen. Als ich in der 7. oder 8. Klasse war, hatten wir im Politik-Unterricht das Thema Wahlsystem in Deutschland. Das Thema hat mich ein bisschen begeistert, ich dachte: Hey, jetzt kann ich endlich am demokratischen System teilnehmen! Ich glaube, das ist ganz typisch

Ich dachte: Hey, jetzt kann ich endlich am demokratischen System teilnehmen! Dann habe ich aber erfahren, dass ich aufgrund meiner syrischen Staatsangehörigkeit gar nicht wählen darf.

für Jugendliche im Alter von 14, 15 Jahren. Die Jugend von heute ist ziemlich politisch bzw. politisch aktiv. Dann habe ich aber erfahren, dass ich aufgrund meiner syrischen Staatsangehörigkeit gar nicht wählen darf. Das hat mich in Bezug auf viele politische Themen demotiviert, weil ich immer dachte: Ich werde mich nicht mit Parteien und Programmen auseinandersetzen, weil ich ja eh nichts dazu sagen darf. Natürlich haben mich politische Themen weiterhin interessiert, aber von Parteiprogrammen habe ich die Finger gelassen. Die zweite Begegnung war 2022. Ich wollte ein Giro-Konto eröffnen. Da wurde mir gesagt, dass ich das nicht darf, weil ich keine deutsche bzw. keine EU-Staatsangehörigkeit habe. Ich habe mir eine andere Bank aussuchen müssen und habe dort ein Giro-Konto eröffnet.

Meri Asryan: In der 7. Klasse hatten wir eine Auslandsfahrt geplant, da hieß es: «Meri, bei dir müssen wir nochmal schauen, wie das rechtlich vonstattengeht...» Damals hatte ich nicht einmal eine Niederlassungserlaubnis, ich war geduldet. Meine ganze Familie war noch geduldet, das war also nichts Neues. Ich hatte immer das Gefühl, dass ich «anders» war oder bin. Das spiegelte sich noch einmal in

Meine Identität zwingt mich, politisch zu sein: weil du immer dafür kämpfst, gehört und gesehen zu werden.

meinem Rechtsstatus wider – meine «Andersartigkeit» verstärkte sich dadurch. Damit muss ich jetzt lernen umzugehen, dachte ich, einen gesunden Umgang damit finden. Und ich muss mehr leisten und mehr machen, mehr Anträge stellen, all das, was irgendwie dazugehört, wenn ich dasselbe in Anspruch nehmen will wie andere, selbst es nur eine Klassenreise ins Ausland ist. Das war der erste Moment. Der zweite Moment war auch bei mir die politische Partizipation. Ich war schon immer irgendwie politisiert aufgrund meiner Identität, ich glaube als migrantische Frau, die auch als migrantisch gelesen wird, ist dieser Schritt nicht weit. Meine Identität zwingt mich, politisch zu sein: weil du immer dafür kämpfst, gehört und gesehen zu werden. Sozialkunde war deswegen auch mein Lieblingsfach. Sehr oft hatte ich Momente, wo ich versucht habe, handlungsfähig zu bleiben, zu gucken, wo



ich mich sonst engagieren kann, was meine Möglichkeiten sind. Wenn ich parteipolitisch nicht angesprochen werde, weil ich mich nicht beteiligen darf, muss ich nach anderen Räumen gucken, in denen ich aktiv sein kann, wo ich mitgestalten darf. Und auch während des Studiums gab es solche Momente: Du bewirbst dich, bist in Deutschland sozialisiert und aufgewachsen – und musst dann trotzdem zusätzliche Unterlagen einreichen. Oder auch: Wo darf ich ein Praktikum machen? Ich habe Politikwissenschaften und Volkswirtschaftslehre im Bachelor studiert. Es wäre naheliegend, dass ich mal in ein Ministerium reinschnuppere, das war aber nicht möglich: kein EU-Pass, kein deutscher Pass. Da kannst du nicht einfach überall reinschnuppern. Auch wenn solche Institutionen so sehr deinen Alltag und dein Leben bestimmen und Entscheidungen darüber fällen...

Mohamad Al Droubi: In der Abschlussklasse gab es eine Reise nach London. Und da war die erste Frage: Was machen wir jetzt mit dir? Zum Glück hatten wir damals einen Lehrer, der sich darum gekümmert hat, dass ich ein Visum bekomme und mitreisen darf. In dem Fall war es für ihn ziemlich kompliziert, für mich weniger. Er musste ja alles machen. Als wir am Flughafen waren und alle anderen bloß die Ausweise zeigten, musste ich eine halbe Stunde anstehen, bis sie alles überprüft hatten. Alle anderen, insgesamt drei Schulklassen, mussten mit mir warten, um zu sehen, ob ich mit reindarf. Ich war etwa 16 Jahre alt – das war also alles andere als cool für mich. Das zweite Mal war während der Ausbildung, da habe ich eine e-Mail von der Personalabteilung bekommen: «Hallo Herr Al Droubi, Ihr Aufenthalt läuft bald ab. Sie müssen den neuen zuschicken, ansonsten weiß man ja: Wer

keinen Aufenthalt hat, wird nach Hause geschickt.» Da hatte ich erst einmal richtig Angst. Ich war mitten im Prozess, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. Zum Glück ging es schnell damit, denn ich wollte meinen Aufenthalt gar nicht verlängern, wenn ich sowieso bald den Pass habe. Aber Angst hatte ich trotzdem... Ich war noch in der Ausbildung. Hätte ich eine Woche zuhause bleiben müssen, bis der kommt, wäre das nicht so einfach gewesen, inklusive Gehaltsausfall wahrscheinlich. Auch während der Ausbildung gab es eine London-Reise, dieses Mal habe ich gesagt: «Wisst ihr was, ich habe keinen Bock, noch einmal alles neu zu beantragen.» Ich war ja eh schon einmal dort. Der Berufsschullehrer hatte nämlich gesagt: «Ich habe so etwas noch nie erlebt, das heißt, du musst das selber machen...» Und da habe ich gesagt «Ne, mach ich nicht. Ich gönne es euch, habt euren Spaß!» Aber dann ist eh die ganze Reise ausgefallen, wegen Corona.

Aiyah Hadid: Meri hatte vom Praktikum gesprochen, da musste ich an zwei Erinnerungen denken. In meinem Studiengang, Maschinenbau, muss man ein sechswöchiges Praktikum absolvieren. Ich habe sieben Monate gesucht, ich weiß auch nicht,

warum ich so viele Absagen bekommen habe. Während des Prozesses beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, das eine große Filiale in Köln hat, wurde mir gesagt, dass nur deutsche Staatsangehörige genommen werden, das habe irgendwas mit Gesetzen zu tun, das sei nicht diskriminierend gemeint. Weil meine Suche sehr lang gedauert hat, habe ich mit meiner Studiengangsleiterin auch mal über die Waffenindustrie gesprochen. Sie hatte gehört, dass dort keine Syrer*innen angenommen werden dürfen. Das haben die Waffenindustrieunternehmen wohl untereinander besprochen, offiziell ist das nicht. Aber du musst dich nicht wundern, wenn du als Syrerin abgelehnt wirst.

Mohamad Al Droubi: Ich wollte früher immer Polizist werden, bevor ich mich entschieden habe, Elektroniker zu werden. Wir hatten mal eine Hausmesse in der Schule, da waren auch von der Polizei Leute. Ich fragte, wie es da aussieht. Sie antworteten, dass du ohne deutsche Staatsangehörigkeit nicht bei der Polizei anfangen kannst. Das scheint sich jetzt zu ändern – zumindest, wenn du eine Sprache sprichst, die benötigt wird. Damals ging das aber nicht.

Was mir sehr oft auffällt, die ganze Zeit eigentlich – und das ist ja auch nicht ungewöhnlich –, ist der große Unterschied zwischen dem, welchen Alltag und welche Lebensrealitäten migrantische Menschen haben, und dem, was in der Politik diskutiert wird, wie Gesetze vorbereitet werden, so auch das Staatsangehörigkeitsrecht. Seit zwanzig, dreißig Jahren wird über Mehrstaatigkeit gesprochen. Sie ist für viele Menschen Realität in der Familie und in der Nachbarschaft. Wenn aber Gesetzesvorhaben wie das zur Einbürgerung kommen, wird ganz anders diskutiert. Mich beschäftigt dieser Unterschied sehr, wo dann immer sofort über Identitäten gesprochen wird, als ob alles geregelt wäre und man aus der Kiste gar nicht rauskommt... Welche Gedanken habt ihr dazu?

Mohamad Al Droubi: Es gibt dazu viele, viele Ansichten, alle sehen das anders... Für manche ist es ein Vorteil, für manche ist es ein Nachteil, mehrere Staatsangehörigkeiten zu haben. In meinem Fall ist es ein Nachteil. Ich würde gern nur die deutsche Staatsangehörigkeit haben, weil ich nicht in mein Land einreisen darf, ohne dort als Syrer angesehen und direkt vom Flughafen mitgenommen zu werden, zum

Es wäre naheliegend, dass ich mal in ein Ministerium reinschnuppere, das war aber nicht möglich: kein EU-Pass, kein deutscher Pass. Da kannst du nicht einfach überall reinschnuppern.

Beispiel, weil ich zwei oder drei Jahre zu spät zum Militär komme. Aber Syrien hat eine andere Sicht, und da kann man nicht darauf verzichten, Syrer zu sein... Einmal Syrer, immer Syrer. Und das ist in meinem Fall eben negativ. Nicht, weil ich Syrien nicht gern habe, sondern weil die politische Lage gerade zu meinem Nachteil steht. Es gibt aber auch andere Ansichten. Leute von der AfD sagen ja, Deutschland macht sich für die Leute schmackhaft, wenn es die doppelte Staatsangehörigkeit gibt. Aber die meisten hätten, glaube ich, schon einen Vorteil dadurch. Nur in meinem Fall eben nicht.



Meri Asryan: Ich bin tatsächlich auch oft verwundert über die Art und Weise, wie debattiert wird. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Leute zum Teil überhaupt nicht in Kontakt mit betroffenen Menschen stehen. Es ist immer ein Sprechen über diese Gruppe, aber nie ein Sprechen mit denen, um die es in dieser Debatte geht. Das ist sehr frustrierend. Wenn Leute – oder Politiker*innen – irgendetwas verlangen, wo ich mir denke: «Was? Nein, also ich brauche dich nicht!» Klar, wir leben in einer repräsentativen Demokratie, aber wenn ich mich oder Menschen, die aus meiner Perspektive sprechen, gar nicht in dem widergespiegelt sehe, finde ich das sehr, sehr kritisch. Da braucht man auf jeden Fall viel mehr Anbindung an die Leute in den Betrieben, in Schulen, in den Universitäten usw.

Aiyah Hadid: Ich darf, wie Mohamad, nicht auf meine syrische Staatsangehörigkeit verzichten, aber ich kenne viele Menschen mit einem türkischen Migrationshintergrund, manche von ihnen mussten auf die türkische Staatsangehörigkeit verzichten, um die deutsche zu bekommen. Die meisten meiner Bekannten sind eher traurig darüber. Ich habe einmal einen Kollegen gefragt, warum er seinen türkischen Pass behalten wolle. Er sagte, wenn sich die politische Lage in Deutschland sehr verschlechtert oder beispielsweise die AfD irgendwann einmal die Macht übernimmt, könne er in die Türkei zurückreisen und dort als normaler Bürger leben. Ich habe einen anderen Freund, der sowohl die russische als auch die niederländische Staatsangehörigkeit hat. Er sagt, er sieht das als Vorteil, weil er den jeweils ande-

ren Pass verwenden kann, wenn das ein Land etwas von ihm verlangt, etwa den Militärdienst.

Vielen Dank... Ich würde jetzt gern konkret auf eure Erfahrungen im Einbürgerungsprozess eingehen. Welche Hindernisse, welche Probleme sind euch begegnet? Welchen Einfluss haben dieser Prozess und die Hindernisse auf euer Gefühl von Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft?

Meri Asryan: Ich sehe das gern aus drei Perspektiven: Aus der Perspektive von mir, aus der Perspektive meiner Eltern und schließlich auch aus der meiner besten Freundin, einer Deutsch-Kosovarin, die den gleichen Prozess durchlaufen hat. Bei ihr waren es noch ganz andere Herausforderungen... Wenn wir über Anforderungen sprechen, sind sie für Men-

schen, die in Deutschland aufgewachsen sind, natürlich leichter zu erfüllen. Ich habe Sozialkundeunterricht gehabt und muss nicht noch einmal so einen Test machen. Ich habe auch sprachlich keine Probleme. Aber wenn ich auf meine Eltern schaue, für die ist das natürlich etwas anderes, schriftlich das B1-Niveau zu erreichen. Mündlich können sie sich sehr gut artikulieren, sie kommen zurecht im Alltag – und meines Erachtens ist das doch das, was zählt. Auch im europäischen Vergleich sind die Anforderungen viel zu hoch in Deutschland, der Prozess dauert unglaublich lang. Ich habe ihn 2020 in Frankfurt begonnen. Jetzt zieht sich das so etwa drei Jahre hin, weil ich mich erst ausbürgern lassen musste. Das hat ein Jahr gedauert und war sehr anstrengend. Währenddessen habe ich gelesen, dass es sehr viele Ausnahmen gibt, EU-Bürger*innen zum Beispiel dürfen ihre Staatsan-

Mehr als die Hälfte der Leute, die sich einbürgern lassen, dürfen ihren alten Pass behalten, ich aber nicht. Warum? Nur, weil ich aus einem Land komme, das nicht der Europäischen Union angehört?

gehörigkeit behalten – da fühlt man sich schon irgendwie als Mensch zweiter Klasse. Mehr als die Hälfte der Leute, die sich einbürgern lassen, dürfe ihren alten Pass behalten, ich aber nicht. Warum? Nur, weil ich aus einem Land komme, das nicht der Europäischen Union angehört? Es gibt aber auch noch weitere Ausnahmen. Dazu kam, dass ich meine Unterlagen per Post einschicken musste. So viel Bürokratie... Da hat noch niemand von Digitalisierung gehört. Es gab so viele Momente, wo ich mir dachte: «Wo leben wir denn hier?» Außerdem war der Prozess teuer. Ich bin Studentin, ich bin recht privilegiert und habe jetzt ein Stipendium bekommen, aber es ist dennoch nicht billig, sich aus- und woanders einbürgern zu lassen. Auch wenn du dich ausbürgern lässt, musst du ziemlich viel Geld hinlegen. Die armenische Botschaft ist in Berlin, das heißt, ich muss erst einmal dorthin reisen – Fahrtkosten, die teuer sind. Ich habe meine Mutter mitgenommen, weil ich mich unsicher fühlte, es ist schon ein riesiger Prozess... Ich erinnere mich, als ich ein Kind war, habe meine Eltern immer begleitet in so Einrichtungen. Das war auch für mich sehr stressvoll, weil ich gesehen habe, wie meine Mutter immer gestresst ist. Das tat mir nicht gut, das trage ich immer noch in mir, fast

Ich habe gespürt, dass man mehr tun und geben muss, um einigermaßen das gleiche zu bekommen wie alle anderen. Aber man begreift gar nicht, warum das so ist.

schon leicht retraumatisierende Elemente, die mir in diesem Prozess begegneten und die ich wieder durchleben musste. Die «Andersartigkeit», von der ich vorhin sprach, wurde durch diesen Prozess noch einmal verstärkt. Ich habe gespürt, dass man mehr tun und geben muss, um einigermaßen das gleiche zu bekommen wie alle anderen. Aber man begreift gar nicht, warum das so ist. Mein Rechtsstatus muss sich meiner Lebensrealität anpassen, ich bin eine deutsch-armenische Person, das ist meine Identität, und ich bin beides genauso sehr, beides zelebriere ich. Nach der Einbürgerung ist es aber auch nicht stimmig. Das nächste Mal, wenn ich nach Armenien fahre, muss ich ein Visum beantragen. Das habe ich mein Leben lang nicht getan. Mein Rechtsstatus hat sich

nicht meiner Identität angepasst, es gab eine kleine Verschiebung. Ich musste priorisieren, also habe ich es gemacht, aber hundertprozentig zufrieden bin ich damit auch nicht.

Mohamad Al Droubi: Zum Thema «Anforderungen» finde ich es für Leute in meinem Alter an sich nicht zu kompliziert, man kann sie erfüllen – und die Sprache muss man schon beherrschen, wenn man ein Lehramt studiert, eine Ausbildung macht oder arbeiten will. Dass man selbstständig ist, gehört dazu, was bei den Studierenden manchmal noch schwerer ist, wenn man sich nicht unbedingt alles leisten kann. Eine Sache, die ich sehr schade finde, ist, dass eine Geburtsurkunde von mir gefordert wird, obwohl sie seit sechs Jahren wissen, dass ich Syrer bin. Ich habe meinen syrischen Pass abgegeben, ich habe alle Unterlagen abgegeben als Nachweis, dass ich aus Syrien komme, dass ich in dem Ort und an dem Tag geboren bin, wie mein Name ist. Warum fordern sie noch einmal eine Geburtsurkunde von mir? Damit ich dem Staat Syrien noch mehr Geld bezahle? Dieser Staat ermordet Menschen, und ich zahle ihm Geld für eine Geburtsurkunde. Zweitens habe ich ein riesiges Problem dadurch, dass der

Übersetzer meinen Namen anders geschrieben hat, nur mit einem M. Das hat dazu geführt, dass ich alles umändern lassen musste: Meinen Arbeitsvertrag, meinen Führerschein, meinen Fahrzeugschein, mein Bankkonto, wirklich alles. Das war für mich eine riesige Baustelle. Ich habe immer noch ein paar Sachen, wo mein alter Name draufsteht, und ich habe keinen Bock mehr, Leuten zu schreiben: «Mein Name hat sich geändert.» Ich muss da immer dazuschreiben, wieso. Ich muss eine Geschichte erzählen, was für Leute, die hier leben und sich gar nicht damit befassen, super lustig ist. Für die Generation meiner Eltern und von Leuten, die ein bisschen älter sind, sehe ich es so, dass es unfair ist, solch hohe Anforderungen zu stellen. Mit fünfzig lernt man die Sprache nicht so einfach wie mit zwanzig. Als Belohnung könnte man die Anforderungen für sie senken, als Belohnung dafür, dass sie solche Leute wie mich und euch nach Deutschland gebracht haben.

Zum Thema Digitalisierung: Deutschland gibt sich so gar keine Mühe, was das angeht. Es gibt zu viel Bürokratie, alles dauert viel zu lang. Ich hatte wohl Glück, aber wie ich höre, brauchen Köln, Frankfurt, Reutlingen und andere Städte mindes-

tens ein bis anderthalb Jahre für eine Einbürgerung. Aber als ich letztes Jahr meine Steuererklärung ein wenig zu spät abzugeben habe, kam direkt einen Monat später eine Strafe über 200,00 €. Da sind sie ziemlich schnell, da haben sie genug Personal... Aber immer, wenn du anrufst, kommt als Antwort: «Ja, wir haben Personalmangel, zu viele Leute haben einen Antrag gestellt, das dauert, das dauert, ihr müsst warten...» Sie waren aber dann sehr schnell, als es darum ging, die Rechnung zu schicken. Mein Bruder hat vor über einem Jahr die Gebühr gezahlt, aber mit der Einbürgerung wurde das bisher nichts.

Könnt ihr kurz sagen, was die Einbürgerung im Moment kostet?

Mohamad Al Droubi: Ich habe 255,00 € gezahlt. Das ist aber nur die Einbürgerung. Der Pass und alles andere kostet dann noch einmal extra.

Meri Asryan: Und die Gebühr für die Ausbürgerung hängt vom jeweiligen Staat ab.

Aiyah Hadid: Ich hatte auch das Problem mit der Geburtsurkunde. Ich hatte die lustiger Weise auf Deutsch, aber nicht auf Arabisch, was ich auch nicht verstehe.

Ich habe überall gesucht in der Wohnung meiner Mutter, ich hab extra meinen Vater kontaktiert und ihn gefragt, ob er meine arabische Geburtsurkunde hat, aber er sagte: «Nein, aber rede mal mit der Sachbearbeiterin.» Sie zu erreichen, war eine ganz eigene Geschichte. Die Stadt Köln hat für Einbürgerungen exakt zwei allgemeine Rufnummern. Natürlich hebt dort niemand ab. Ich habe an einem Tag über vierzig Anrufe gemacht, unter beiden Nummern. Ich habe versucht, sie per e-Mail zu erreichen, aber da habe ich auch keine Antwort bekommen. Ich war sehr, sehr frustriert. Zum Glück habe ich jeman-

Ich habe an einem Tag über vierzig Anrufe gemacht. Ich habe versucht, sie per e-Mail zu erreichen, aber da habe ich auch keine Antwort bekommen. Ich war sehr, sehr frustriert.



den kennengelernt, der sich im Jahr zuvor hatte einbürgern lassen. Unsere Nachnamen fangen mit demselben Buchstaben an, deswegen musste es dieselbe Sachbearbeiterin sein. Sie nahm meinen Anruf entgegen, ich erklärte ihr meine Situation, sie sagte aber, dass ich ohne die Original-Geburtsurkunde die Einbürgerung vergessen kann. Ich war richtig überrascht, weil ich das Dokument ja auf Deutsch habe – hieß das, dass ich den deutschen Pass vergessen kann?

Viele syrische Flüchtlinge sind ohne Papiere nach Deutschland gekommen, ohne irgendetwas. Zum Glück hatte ich über die Hans-Böckler-Stiftung Kontakt zu einer Person, der es genauso ging. Bei ihr war die Bearbeiterin ganz cool drauf und die Einbürgerung konnte unkompliziert voll-

zogen werden. Das hängt offenbar sehr stark von derjenigen ab, die den Antrag bearbeitet. Ich habe dann versucht, die syrische Botschaft zu erreichen, telefonisch, das hat nicht geklappt. Mir wurde gesagt, dass das extra gemacht wird, weil Menschen die syrische Botschaft einfach beleidigen, wenn sie rangehen. Aber warum soll ich bestraft werden, weil andere Menschen sie beleidigen? Zum Glück hat mein Vater meinen Onkel in Syrien erreichen können, der unsere Geburtsurkunden dann erstellen lassen konnte, aber das hat über 1.000,00 € gekostet – für mich und meine Geschwister. Mein Onkel musste vom Libanon nach Syrien reisen, von Syrien nach Libanon, die Dokumente übersetzen und beglaubigen lassen und dann an uns senden. Aber am Ende hatte ich endlich die arabische Geburts-

urkunde, auch wenn es sehr viel Geld und Geduld gekostet hat. Das hat insgesamt drei Monate gedauert. Erst, als meine Papiere vollständig waren, habe ich die Termin-Anfrage gesendet, nur um die Papiere abzugeben. Es kam ein Termin in neun Monaten. Das hat mich sehr überrascht, es ging ja nur darum, die Papiere abzugeben, denn die Dokumente dürfen nicht per Post eingeschickt werden. Ich kenne ein paar Menschen, die sich umgemeldet haben in kleinere Städte, um den Einbürgerungsprozess zu beschleunigen, aber das kann ich leider nicht, ich habe keine Kontakte, die ich dafür bräuchte. Deswegen ist meine einzige Möglichkeit zu warten, bis der Termin kommt und ich meine Papiere abgeben kann. Ich mache mir ein bisschen Sorgen, weil mein aktueller Aufenthaltstitel bis Februar 2024 läuft. Ich würde ihn sehr ungern verlängern lassen, wenn ich doch bald meinen deutschen Pass bekomme, aber vielleicht muss ich es doch tun. Es hat mich auch überrascht, dass ich keine Niederlassungserlaubnis brauche für einen deutschen Pass. Die hatte ich beantragt, aber später erfahren, dass das in NRW gar nicht notwendig ist. Ich kann den deutschen Pass ohne Niederlassungserlaubnis bekommen – das ist eine riesige Vereinfachung und spart Men-

schen viel Geld. Es ist interessant, dass eine so zentrale Sache wie der deutsche Pass von Bundesland zu Bundesland auf unterschiedliche Weisen vergeben wird...

Meri Asryan: Ich muss das jetzt loswerden, weil es mich sehr mitnimmt, dass oftmals die politische Lage im betreffenden Land nicht berücksichtigt wird. Bei meiner besten Freundin war das der Fall. Kosovo gehört noch zum serbischen Staatsgebiet, aber sie stehen im großen Konflikt. Jedes Mal, wenn sie zur serbischen Botschaft musste, war das unglaublich traumatisierend. Sie musste dafür kämpfen, tausende Mitteilungen verfassen und sich nackig machen vor deutschen Behörden, weil Serbien sie aufgrund ihrer kosovarischen Identität nicht ausbürgern wollte. Die politische Sensibilität fehlt, und es ist ein Muss, dort aufgeklärt zu sein. Wenn das nicht vorhanden ist, kommt es eben zu ganz viel Retraumatisierung – und das ist super gefährlich für die betreffenden Menschen.

Das finde ich einen ganz wichtigen Aspekt: Nochmal raufzugucken, insbesondere bei jungen Menschen, die selbst oder deren Eltern aus Afghanistan in den Iran migriert sind und von dort dann

Es ist interessant, dass eine so zentrale Sache wie der deutsche Pass von Bundesland zu Bundesland auf unterschiedliche Weisen vergeben wird.

nach Deutschland... Welche Unterlagen werden von ihnen gefordert? In welche Behörden müssen sie gehen. Das gilt ja auch für Menschen, die aus politischen Gründen aus anderen Ländern geflüchtet sind...

Meri Asryan: Man überlässt diese Menschen tatsächlich den Menschen, vor denen sie geflüchtet sind. Dass man das nicht mitdenkt, ist echt unfassbar.

Ich bin sehr geprägt von den 2000er Jahren, da gab es Anfang des Jahrtausends Diskussionen über den Gesetzesentwurf zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – und im Vorhinein ganz heftige rassistische Diskurse. Insbesondere die CDU unter Robert Koch hat im

öffentlichen Raum Unterschriften gegen die doppelte Staatsbürgerschaft gesammelt. Da wurde unter anderem mit Loyalität argumentiert. Das war der Grund dafür, dass damals nicht das Recht auf die doppelte Staatsbürgerschaft eingeführt wurde, obwohl das eigentlich vorgesehen war. Damals und auch heute wird mit Identität, Deutsch-Sein, Zugehörigkeit zur Gesellschaft und Loyalität zu Deutschland argumentiert. Das war damals ein Argument, heute wird es wieder genannt. Da geht es wieder darum zu sagen: Wenn man mehrere Staatsangehörigkeiten hat, entstehen Loyalitätsprobleme. Es steht zwar nicht so im Vordergrund, wie ich es befürchtet hatte, aber es wäre trotzdem eine andere Sicht auf das Thema zu sagen: Es ist eine Normalität, mehrere Staatsangehörigkeiten zu haben. Da existieren keine Konflikte. Dazu gesellen sich Diskussionen, wer zu Deutschland gehören sollte. Die AfD will ich da gar nicht nennen, die hat sowieso solche Ansichten, aber auch die CDU und ihr Vorsitzender Friedrich Merz haben sich dazu geäußert. Ich will gar keine Zitate wiederholen. Insbesondere die Mehrfachstaatsangehörigkeit wird von Rechtskonservativen, wozu ich auch die CDU zähle, und Rechtsextremen abge-

lehnt. Ich würde gern erfahren, welche Bedeutung für euch persönlich Staatsangehörigkeit hat.

Mohamad Al Droubi: *Dadurch, dass ich jetzt schon jahrelang in dem Land lebe und vorhabe, auch lange zu leben, habe ich meiner Meinung nach das Recht, hier Rechte zu haben, als Deutscher zu leben. Ich bin ein Mensch, der privat sehr viel herumreist, manchmal auch geschäftlich. Da habe ich natürlich einen riesigen Vorteil durch die deutsche Staatsangehörigkeit: reisen zu können, ohne immer zur Botschaft gehen und ein Visum beantragen zu müssen.*

Aiyah Hadid: *Für mich bedeutet der deutsche Pass auch die Freiheit zu reisen, vor allem jetzt in die Türkei, weil meine Tante dort wohnt und ich mit ihr aufgewachsen bin. Ich habe sie früher fast jede Woche besucht. Wenn ich in die Türkei fahren will,*

muss ich im Augenblick ein Visum beantragen – und es kann sein, dass es abgelehnt wird. Das ist sehr kompliziert, im Gegensatz zu Deutschen. Außerdem reise ich auch sonst sehr gern, der Pass wird mein Leben einfacher machen. Aber ich würde mich wahrscheinlich am meisten darüber freuen, dass ich wählen darf. Das ist ein kleiner Traum von mir, endlich am demokratischen System teilzuhaben.

Meri Asryan: *Ich würde auch noch einmal an der Ausgangssituation anknüpfen: Was mich besonders überrascht hat, war nicht das, was von rechts-konservativ kam, sondern auch das, was von den Liberalen kam. Im Koalitionsvertrag zwischen den Grünen, der SPD und der FDP wurde die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vereinbart. Dass sich die FDP jetzt so stark sträubt und von einer «Entwertung» der deutschen Staatsangehörigkeit spricht, das überrascht mich tat-*

Dass sich die FDP jetzt so stark sträubt und von einer «Entwertung» der deutschen Staatsangehörigkeit spricht, das überrascht mich tatsächlich sehr.



sächlich sehr. Was Staatsbürgerschaft für mich persönlich bedeutet, wurde schon genannt: Ich freue mich, reisen zu dürfen ohne Probleme, ich freue mich, politisch partizipieren zu dürfen, ich sehe das als mein Menschenrecht an. Dafür bedanke ich mich bei niemandem. Was die Loyalitätsfrage angeht: Loyal bin ich in erster Linie meinen Werten. Ich finde eine solche Frage sehr vereinfachend in einer komplexen Welt mit sehr komplexen Identitäten. Ich frage mich, warum sie so oft gestellt wird. Ich lebe hier und gestalte die Gesellschaft mit, werde irgendwann Steuern zahlen, dann will ich auch dieselben Rechte haben wie alle anderen. Wem gegenüber ich loyal bin und welche Identitätskrisen ich mit mir vereinbare, das ist eine ganz individuelle Frage. Ich würde hier erst einmal die Frage stellen: Warum sprechen wir überhaupt über Loyalität? Ich glaube

nicht, dass es darauf ankommt, und auch nicht, dass diese Frage so einen großen Raum einnehmen sollte. Es ist eine sehr persönliche Frage, die ich nicht beantworten werde.

Aiyah Hadid: *Wenn die Debatte über die Staatsbürgerschaft in zehn bis fünfzehn Jahren wieder hochkommt, frage ich mich, wie werden die Argumente dann aussehen? Im Augenblick geht es vermutlich vor allem um die Menschen aus Syrien, die seit 2015 hier leben. Wie wird es sein, wenn es später um die Menschen aus der Ukraine geht, die heute hierherkommen? Ich glaube, alle haben gesehen, wie anders die ukrainischen Flüchtenden behandelt werden im Vergleich zu früher hierher Flüchtenden, etwa aus Syrien, dem Irak, dem Iran oder Afghanistan. In der Schule wurde uns damals untersagt, Arabisch bzw. Kurdisch*

zu sprechen, weil wir uns integrieren sollten in die deutsche Kultur. Jetzt aber werden an die Wände der Schule ukrainische Zitate geschrieben. Die Schule macht das selbst, damit sich die ukrainischen Kinder und Jugendlichen willkommen und zuhause fühlen. Ich frage mich, wie die Haltung in ein paar Jahren aussehen wird.

Es ist noch nicht ganz offiziell, aber Mehrfachstaatsangehörigkeit soll bald ohne Ausnahme möglich sein. Aktuell gibt es nur Ausnahmen für Personen, die sich nicht ausbürgern lassen können, für EU-Bürger*innen und auch für Kinder, die in Deutschland geboren wurden. Am Anfang galt das bis zu einem bestimmten Alter, bis achtzehn, danach wurde dieses Modell aufgehoben, weil es für Kinder ja auch ganz großer Stress ist, sich in einem bestimmten Alter entscheiden zu müssen. Das ist das eine. Dazu soll es generell nach fünf Jahren möglich sein, sich einbürgern zu lassen. Bisher waren es acht Jahre. Für bestimmte Gruppen, die etwa einen besonderen Bildungshintergrund haben, ökonomisch stabil sind, Deutschkenntnisse haben, also sich super schnell integriert haben, soll es eine Art Turbo-Einbürgerung nach drei Jahren geben. Ihr könnt ja mal schauen, ob das in eurem

Umfeld zum Tragen kommen würde. Kinder sollen dann ab der Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft haben, wenn die Eltern hier seit fünf Jahren einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, das müsste man sich dann noch einmal genauer anschauen. Ihr habt eben auch ältere Menschen genannt. In der Diskussion ist, dass insbesondere die erste Gastarbeits-Generation, die zwischen sechzig bis Mitte sechzig ist und bei der Deutschkenntnisse nicht so umfangreich sind, erleichterte Bedingungen erhalten soll. So weit die Ideen... Wie ist eure Meinung zu diesen geplanten Änderungen im Einbürgerungsrecht? Gibt es Veränderungen, die ihr besonders gut oder nicht gut findet? Was fehlt eurer Meinung nach? Was müsste aufgenommen werden?

Aiyah Hadid: Grundsätzlich halte ich diese Änderungen für besonders gut. Ich hätte mich gefreut, wenn das früher gemacht worden wäre, aber ich freue mich für die kommenden Generationen, die das genießen werden. Und ich halte die Turbo-Einbürgerung auch für besonders gut, ich sehe das als einen Push für Migrant*innen, sich fortzubilden und schneller Deutsch zu lernen. Ich weiß, dass man sich, zumindest in NRW, bereits nach sechs Jahren ein-

bürgern lassen kann, wenn man ein Abitur hat. Das war zu meinem Vorteil, wobei mein Abitur die ersten beiden Jahre nicht anerkannt wurde – deswegen musste ich zwei Jahre darauf warten. Was mir Sorgen macht bei der neuen Regelung: Es werden viel mehr Einbürgerungen beantragt werden, aber wie ist es dann mit den Wartezeiten? Wie gesagt, wenn man in Köln neun Monate warten muss – ich habe gehört, in Berlin ist das noch länger –, wie soll es erst aussehen, wenn noch mehr Anträge kommen? Ich hoffe, dass es mehr Personal geben wird, um die Anträge zu bearbeiten. Und ich hoffe, dass mehr digitalisiert wird, dass der Antrag vielleicht online gestellt werden kann. Es wäre gut, wenn das Verfahren ein bisschen einheitlicher gestaltet werden würde, dass überall dasselbe gilt.

Bei der Turbo-Einbürgerung, so wie ich das verstanden habe, ist neben den Deutschkenntnissen auch der sozio-ökonomische Status wichtig. Es geht also auch um den Faktor: Was bringt die Person ökonomisch?

Meri Asryan: Das ist ein längst überfälliger Schritt, ein sehr progressiver Schritt, nach dem ich mich politisch gesehnt habe.

Die Turbo-Einbürgerung ist ein längst überfälliger Schritt, ein sehr progressiver Schritt, nach dem ich mich politisch gesehnt habe.

Gleichzeitig muss ich sagen, dass ich das mit der Turbo-Einbürgerung eher kritisch betrachte. Ich finde es schwierig, so zu spalten. Es gibt da zwei Perspektiven. Die einen sagen, Einbürgerung ist etwas, das man sich verdienen muss, man muss etwas leisten, und dann kriegt man sie. Die andere Perspektive ist eine, die sagt, man sollte sich einbürgern lassen können, damit Sicherheit besteht, damit Gleichberechtigung besteht, dann haben Menschen bessere Chancen, bessere Möglichkeiten, sich zu entfalten. Die Modernisierungen in der Vergangenheit haben ja gezeigt, dass es sehr gute Effekte hat, wenn man Sachen erleichtert. Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist uns das ein Anliegen. Ich finde allerdings diesen wirtschaftlichen Aspekt von «Was bringt dieses Individuum an Geldeinheiten mir oder dem Staat?» sehr, sehr schwierig. Dem stehe ich ziemlich kri-



tisch gegenüber. Was aber besonders gut ist, sind die Erleichterungen beim Spracherwerb, dass das auf das Mündliche reduziert werden soll. Ich würde mir wünschen, dass das auf mehr Menschen ausgeweitet werden könnte, nicht nur die erste Gastarbeits-Generation. Denn Menschen haben unterschiedliche Fähigkeiten, auch unterschiedliche Fähigkeiten zu lernen, und das sollte berücksichtigt werden, es sollte darauf geachtet werden, was im Alltag wirklich wichtig ist. Aber im Großen und Ganzen begrüße ich den Gesetzesentwurf.

Mohamad Al Droubi: Ich habe eine kleine Schwester, die in Deutschland geboren wurde. Wenn sie dasselbe erleben müsste, was ich erlebt habe, nur weil ich mit der Schule irgendwo hinwollte – obwohl sie hier geboren wurde und ihr Leben lang hier lebt, obwohl sie sich deutsch fühlt –,

wäre das echt schwierig. Den Gesetzesentwurf finde ich generell gut. Wie Aiyah sagte: Es geht nicht nur darum, die Anforderungen, sondern auch den Prozess zu erleichtern, indem man sich mehr Mühe gibt, damit alles reibungsloser läuft. Denn es bringt nichts, wenn wir jetzt mehr Anträge haben, aber die Wartezeiten trotzdem so lang sind. Wenn jetzt Leute, die seit vier oder fünf Jahren hier sind, Anträge stellen, bekommen sie den Pass trotzdem erst nach acht Jahren, weil der Prozess so lang dauert. Davon hat niemand etwas.

Dass Kinder bei der Geburt die Staatsangehörigkeit bekommen, hatten wir auch vorher schon, aber unter anderen Bedingungen. Die Eltern mussten deutsch sein, damit die Kinder deutsch sind, das ist das Bluts-Prinzip, jetzt wird gesagt:

Bodenprinzip. Wenn Kinder in Deutschland geboren werden und die Voraussetzungen erfüllt sind, bekommen sie die Staatsangehörigkeit. Bezüglich der Turbo-Einbürgerung wird von «besonderen Integrationsleistungen» gesprochen. Damit meinen sie, dass Einwanderer*innen sich besonders engagieren: schulisch, beruflich, ehrenamtlich – oder wenn sie besonders gute schulische Leistungen vorweisen können. Da muss man gucken, wie das wirklich im Gesetz formuliert werden wird. Ich würde aber gern ein bisschen mehr auf die politische Ebene gehen. Warum wird in Deutschland Einbürgerung so kontrovers diskutiert?

Mohamad Al Droubi: Weil der deutsche Pass und die deutsche Staatsangehörigkeit als so wertvoll angesehen werden – im Gegensatz zu vielen, vielen anderen.

Als Deutsche*r ist deine Staatsangehörigkeit auf Platz zwei oder drei der Liste mit den meisten Vorteilen. Deswegen wollen sie wahrscheinlich, dass der Pass seinen Wert behält, dass nicht alle ihn bekommen können. Sie befürchten, dass er und die deutsche Staatsangehörigkeit dann schlechter angesehen werden.

Was würde das denn bedeuten?

Mohamad Al Droubi: Wir leben jetzt in Deutschland mit so vielen Migrant*innen wie mir, die «eigentlich» nicht «deutsch» sind, das wird irgendwann weltweit auch so gesehen werden. Und das ist für die, die sich für die tatsächlichen Deutschen halten, die im Bundestag sitzen, so, als ob alle Flüchtlinge, die seit sieben oder fünf Jahren da sind, auch den Pass haben. Ob das Sinn ergibt oder nicht, weiß ich nicht.

Ich leiste genauso viel wie andere Deutsche, vielleicht sogar mehr. Ich zahle genauso Steuern – vielleicht sogar mehr. Ich lebe hier und sehe keinen Unterschied zwischen mir und anderen Deutschen.

Denn ich leiste genauso viel wie andere Deutsche, vielleicht sogar mehr. Ich zahle genauso Steuern – vielleicht sogar mehr. Ich lebe hier und sehe keinen Unterschied zwischen mir und anderen Deutschen.

Meri Asryan: Ich glaube, dass das tatsächlich eine Mentalitätsfrage ist: Wie betrachte ich eine Sache? Die weit verbreitete Ansicht lautet: Du musst dir das verdienen, das ist etwas Wertvolles, es ist wichtig, dass du dich beweist. Deswegen ist das ein Thema, das sehr kontrovers diskutiert wird. Wenn du aber eine andere Herangehensweise hast und sagst, die Leute sollen die Möglichkeit haben, in Sicherheit und mit Teilhabe zu leben, um sich dann integrieren zu können, wird die Debatte ganz anders laufen. Es geht immer um den Ausgangspunkt – und darum, aus welcher Perspektive eine Sache betrachtet wird.

Aiyah Hadid: Das ist wirklich eine sehr interessante Frage. Ich glaube, auf die Mehrheit der Menschen hat das eigentlich gar keinen Einfluss. Wenn ich mit meiner Freundin oder einer Kommilitonin spreche, haben die meistens keine Meinung dazu, weil es sie nicht betrifft. Aber in den Medien sieht das ganz anders aus. Mein

Das Leben von Migrant*innen soll ja erleichtert werden, nicht mehr, nicht weniger. Wer hat dadurch einen Nachteil?

*erster Gedanke dazu war: Okay, vielleicht Rassismus, wie Mohamad schon sagte: Warum soll ein Flüchtling, der seit sieben, acht Jahren hier lebt, den deutschen Pass bekommen? Es ist so eine Prinzipien-Sache. Aber ich verstehe auch nicht, warum das jetzt so kontrovers diskutiert wird. Das Leben von Migrant*inne soll ja erleichtert werden, nicht mehr, nicht weniger. Wer hat dadurch einen Nachteil?*

*Mohamad Al Droubi: Dadurch, dass ich jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, habe ich mehr Macht, was die Politik angeht. Ich kann irgendwann selbst im Bundestag Abgeordneter werden, ich kann, wenn wir als Syrer*innen hier eingebürgert werden, Macht haben. Wir können – zumindest theoretisch – die Kultur und das Leben in Deutschland beeinflussen, nur dadurch, dass wir hier leben und ein-*

*gebürgert sind. Man sieht das ja auch an den anderen Generationen von Türk*innen, von Italiener*innen, die schon lange da sind, die haben ihr eigenes Leben, die arbeiten zusammen, die beeinflussen die Wirtschaft. Die sich als die wahren Deutschen sehen, machen sich vielleicht Sorgen und denken: Sieht mein Land in zehn, zwanzig, dreißig, vierzig Jahren noch genauso aus? Ist mein Land dann noch genauso «deutsch» wie in der Zeit, bevor die alle eingebürgert wurden? Deutschland zieht die Leute erst einmal in Richtung deutsch. Ich muss sagen, meine Ansichten waren, als ich in Syrien war, anders. Okay, ich war ein kleines Kind, aber wenn ich über meinen Vater nachdenke, der kam mit achtundvierzig, fünfzig hierher. Jetzt hat er ein wenig andere Ansichten, ob er will oder nicht. Er ist schon ein wenig in Richtung deutsch gezogen worden, durch das Leben hier. Und hier wird eben gesagt: Erst, wenn du sehr deutsch denkst, hast du das Recht dazuzugehören.*

Das ist natürlich spannend... Bei wem wird was hinterfragt, bei wem nichts? Ich komme zu meinen beiden Abschlussfragen: Ist Staatsbürgerschaft ein Thema in eurer gewerkschaftlichen Arbeit und in euren anderen politischen Aktivitäten,

als Aktivist*innen? Ist Staatsangehörigkeit – und damit auch immer das Wahlrecht, ich würde das immer zusammen betrachten – ein Thema? An welchen Orten und zu welchen Gelegenheiten sind das Themen?

Aiyah Hadid: Bisher habe ich noch nicht viel dazu gesehen. Ich habe das Thema vor ein paar Monaten eingebracht, als es bei uns Landtagswahlen gab. Da hielt ich innerhalb meiner Stadtgruppe eine Rede, wie schwierig und wie scheiße es ist, nicht wählen zu dürfen, obwohl ich hier alles mache, was ein Mensch mit deutscher Staatsangehörigkeit auch macht. Und das hat die Menschen dort, denke ich, emotional berührt. Sie hatten auf einmal so eine Art Awareness, sie haben bemerkt, das Thema Wahlen ist nicht dasselbe für alle Menschen, die hier sind. Bei meiner Gewerkschaft habe ich am Rande einer Klausurtagung, in einer Pause, gefragt, was die Meinungen sind, was wir als Gewerkschaft bezüglich solcher Themen machen können. Da waren interessante Sachen dabei. Aber zum Thema Einbürgerung habe ich noch nichts gehört, auch nicht in unseren Kanälen in den Sozialen Medien, in Sitzungen und Treffen.



Wir sind viele Leute, wir beschäftigen uns mit Politik – und deswegen muss uns das Thema Wahlrecht auch sehr wichtig sein.

Meri Asryan: Ich kann anknüpfen. Das Thema ist schon sehr präsent: Modernisierung im Staatsangehörigkeitsrecht, Mehrstaatigkeit und, daran geknüpft, tatsächlich auch das kommunale Wahlrecht, weil Gewerkschaften ja schon seit Jahrzehnten für all diese drei Punkte streiten und Lobbyarbeit machen. In sehr vielen Forderungen der IG Metall sind diese Themen präsent. Zu den Bundestagswahlen wurde ein riesiges Heft veröffentlicht mit Forderungen, da standen kommunales Wahlrecht und doppelte Staatsangehörigkeit mit drin. Das heißt, es wird schon sehr stark Aktivismus und Lobbyarbeit betrieben. Das basiert auch auf den Erfahrungen in den Betrieben. 1972 gab es die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes, da hatten alle Beschäftigten, also Menschen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit, das Recht, sich bei Betriebsratswahlen sowohl passiv als auch aktiv zu beteiligen, also ihr Wahlrecht in Anspruch zu nehmen. Das wirkt bis heute nach. In gut organisierten Betrieben mit Betriebsrat haben wir eine hohe aktive Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund, also ganz viel Teilhabe und

Repräsentanz. Mit diesem guten Beispiel des demokratischen Lebens in Betrieben – was meines Erachtens auch als Vorbild für die Gesamtgesellschaft dienen kann – versucht man, Forderungen reinzutragen in die Gesamtgesellschaft. Weil wir letztes Jahr das Fünfzig-Jahre-Jubiläum der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes hatten, war das auch für mich, im Jahr 2022, präsent. Und natürlich auch bei allen Wahlen, insbesondere, wenn es um das kommunale Wahlrecht geht. Ich fand es sehr schade, dass das im Koalitionsvertrag, wo sowohl die SPD als auch die Grünen sich ja immer sehr progressiv geben, dann kein Thema mehr war.

Mohamad Al Droubi: Ich habe nicht so viel Erfahrung, was das Thema Einbürgerung/Gewerkschaft angeht, aber eins ist klar und deutlich: Wir sind viele Leute, wir beschäftigen uns mit Politik – und deswegen muss uns das Thema Wahlrecht auch sehr wichtig sein. Wenn ich als aktiver IG-Metaller viel über Politik rede und viel über Wahlrecht, selbst aber nicht wählen darf, ist das nicht so geil.

Vielen Dank. Ich würde nun zu meiner letzten Frage kommen: Welche politischen Forderungen und Wünsche habt ihr zu diesem Thema?

Mohamad Al Droubi: Die Forderung wäre meiner Meinung nach, dass man die Anforderungen für das Thema Einbürgerung flexibler gestaltet. Es gibt eben Leute, die ein bisschen älter sind und mündlich ziemlich gut Deutsch sprechen, aber vielleicht nicht fähig sind, eine schriftliche Prüfung zu bestehen. Und natürlich auch das Thema Personal und Personalmangel, dass sich dort ein bisschen mehr Mühe gegeben wird, damit der Prozess reibungsloser und schneller funktioniert.

Meri Asryan: Auf jeden Fall leichtere und schnellere Einbürgerungen, die Anforderungen müssen gesenkt werden, besonders wenn es Sprachkenntnisse geht. Die individuelle Lebensrealität von Menschen muss immer mitgedacht werden. Dann

müssen natürlich auch personelle Kapazitäten angepasst werden, der Sprung zur Digitalisierung muss gemacht werden. Mehrstaatigkeit wäre prima. Das hätte auch mir vieles erleichtert. Aber natürlich auch Finanzielles, damit Teilhabe nicht an finanziellen Kapazitäten scheitert. Denn wenn ich an Staatsbürgerschaft denke, denke ich an Partizipation. Bisher wird die fast immer an Einbürgerung geknüpft. Aber muss ich mich erst einbürgern lassen, um entscheiden zu dürfen, wann die Müllabfuhr meinen Müll wegbringen soll? Da bin ich gespalten. Zumindest kommunales Wahlrecht muss es für alle in einem Ort lebenden Menschen geben, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. In vielen Ländern ist das bereits da, Deutschland muss kein komplett neues Rad erfinden. 76% der Länder der Welt haben Mehrstaatigkeit, dieses Rad wurde bereits erfunden und ist im Einsatz. Kommunales Wahlrecht hat unzählige positive Effekte. Das ist keine utopische Forderung.

Der Prozess soll leichter und einfacher sein für alle Menschen, egal welcher Herkunft und unter welchen Bedingungen sie leben.

Aiyah Hadid: Vieles habt ihr schon gesagt... Der Prozess soll leichter und einfacher sein für alle Menschen, egal welcher Herkunft und unter welchen Bedingungen sie leben. Bezüglich der Sprache soll man an das Lebensalter denken. Ich wünsche mir, dass der gesamte Prozess unbürokratischer wird, dass er einfacher ist, dass sich der Service bei der Stadt oder beim Ausländeramt verbessert, dass die Erreichbarkeit erleichtert wird. Es soll nicht abhängig sein von dem Sachbearbeiter, ob ein Antrag durchgeht oder nicht. Manche, denen Papiere fehlen, können eingebürgert werden, und manche, denen dieselben Papiere fehlen, bekommen Schwierigkeiten. Also mehr Einheitlichkeit und mehr Digitalisierung. Das sind meine direkten Forderungen. Ich hoffe, dass die Änderungen sehr schnell kommen, dass es nicht Jahre dauert, bis das Gesetz beschlossen wird. Wir müssten uns schließlich mehr mit anderen Ländern beschäftigen, wo es höhere Einbürgerungsraten gibt. Von ihnen können wir lernen...

Meri Asryan: Das finde ich auch einen wichtigen Punkt: In anderen Ländern sieht die Situation nämlich ganz anders aus – oft ist es sehr viel einfacher, was die Anforderungen betrifft. Aber es geht auch

um die Effekte von mehr Einbürgerungen. Dadurch vereinfachen sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen migrantischer Menschen enorm. Wenn Rechtssicherheit da ist, wenn Teilhabe möglich ist, wirkt das präventiv – und das hat viele positive Auswirkungen, die vielleicht erst einmal gar nicht mit der Einbürgerung in Verbindung gebracht werden. Ich frage mich manchmal, ob die migrantische Lobby nicht stark genug ist. Ich denke oft: Wow, wir sind wirklich schwach aufgestellt! Ich glaube, es braucht bessere Organisation von uns, durch uns. Organizing ist unser Hauptthema, besonders als Gewerkschafter*innen, als Arbeiter*innen oder als Menschen aus nicht-akademischen Familien. Das braucht es auf allen Ebenen, nicht nur im Betrieb. ■

BEITRAGENDE

Dr. Kien Nghi Ha

Dr. Kien Nghi Ha ist promovierter Kultur- und Politikwissenschaftler und aktives Mitglied von korientation. Netzwerk für Asiatisch-Deutsche Perspektiven e.V. Er arbeitet zu Asian German Studies an der Universität Tübingen und hat an der New York University sowie an den Universitäten in Bremen, Heidelberg und Bayreuth geforscht. Neben zahlreichen Publikationen zu postkolonialer Kritik, Rassismus, Migration und Asian Diasporic Studies ist zuletzt der Sammelband «Asiatische Deutsche Extended. Vietnamesische Diaspora and Beyond» (2021) erschienen. Aktuell leitet er die Filmreihe «Asiatische Präsenzen in der Kolonialmetropole Berlin» im Sinema Transtopia Berlin und gibt Ende 2023 den Sammelband dazu heraus. Er wurde mit dem Augsburger Wissenschaftspreis für Interkulturelle Studien ausgezeichnet.

Prof. Dr. Tarik Tabbara

Prof. Dr. Tarik Tabbara, LL.M. (McGill) ist Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Davor war er u.a. Referent im Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Seine Forschungsschwerpunkte sind Verfassungsfragen der Postmigrationsgesellschaft (u.a. Ausländer*innenwahlrecht; gleiche Grundrechte für alle; Religionsverfassungsrecht vornehmlich zugewanderter Religionen), Recht und Rassismus, Staatsangehörigkeits- sowie Polizeirecht. Er ist Mitglied im Rat für Migration und war mehrfach Sachverständiger in öffentlichen Anhörungen im Bundestag, u. a. zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Sanaz Azimipour

Sanaz Azimipour ist Autorin, Aktivistin und Referentin. In ihrer Arbeit befasst sie sich vor allem mit sozialen Bewegungen, Transnationalismus und Gerechtigkeitskämpfen. Sie hat die Kampagne für das Wahlrecht für alle «Nicht Ohne Uns 14 Prozent» und den Verein Migloom e.V. mitgegründet und ist Teil des Woman* Life Freedom-Kollektivs Berlin.

Aiyah Hadid

Aiyah Hadid ist Stipendiatin der Hans-Böckler-Stiftung und Gruppensprecherin für die Region Köln. Sie ist Mitglied der IG Metall und des Deutschen Gewerkschaftsbundes, wo sie sich gewerkschaftlich engagiert. Außerdem ist sie als Talentpatin im Netzwerk des NRW-Talentscoutings aktiv. Sie lebt seit 2015 in Deutschland und hat syrische Wurzeln. Ihr Abitur hat sie 2021 am Herder-Gymnasium in Köln absolviert und war drei Jahre lang Stufensprecherin in der Oberstufe. Mittlerweile studiert sie Maschinenbau in Köln.

Meri Asryan

Meri Asryan absolvierte ihr Bachelorstudium in Politikwissenschaften und Volkswirtschaft und ist nun Masterstudentin der Wirtschaftssoziologie mit dem Schwerpunkt Arbeit und Organisation. Sie ist Mitglied des ver.di-Bezirksjugendvorstands Frankfurt am Main und Region sowie Delegierte im DGB-Jugendrat. Sie engagiert sich in der gewerkschaftlichen Jugendbildungsarbeit sowie in der Planung und Durchführung von Bildungsreisen zu gesellschaftspolitischen Themen. Als Stipendiatin der Hans-Böckler-Stiftung ist sie in stipendiatischen Gremien der Stiftung vertreten und gestaltet diese dadurch mit. Durch ihre Gewerkschaftsarbeit versucht sie, individuelle Hilflosigkeit in kollektiven Mut zu verwandeln.

Mohamad Al Droubi

Mohamad Al Droubi ist Jugend- und Ausbildungsvertreter der Firma Bosch und Mitglied in der großen Tarifkommission der IG Metall. Er engagiert sich u.a. zu den Themen Jugend und Migration. Er ist Mitglied im Ortsjugendausschuss Reutlingen und Ersatzmitglied des Bezirksjugendausschusses. Er lebt seit 2015 in Deutschland und hat seine Ausbildung als Elektroniker im Jahr 2022 bei Bosch abgeschlossen. Er ist seit 2021 deutscher Staatsbürger. Durch seine Gewerkschaftsarbeit versucht er, jungen Erwachsenen und Migrant*innen Mitbestimmung und Mitentscheidung zu ermöglichen.

Nursemin Sönmez

Nursemin Sönmez ist Projektleiterin bei den neuen deutschen Organisationen – das postmigrantische Netzwerk e.V. (ndo). Sie ist freiberuflich tätig als Organisationsentwicklerin, in unterschiedlichen Initiativen politisch aktiv und beschäftigt sich mit Rassismus, Intersektionalität, dem Genozid an Armenier*innen und weiteren Themen.

LITERATURVERZEICHNIS

Einleitung

Attia, Iman (2014): Rassismus (nicht) beim Namen nennen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 13–14/2014. Online: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/180854/rassismus-nicht-beim-namen-nennen> [23.02.2023].

Bhaba, Homi K. (2017): Über kulturelle Hybridität. Wien, Berlin: Verlag Turia+Kant.

Foroutan, Naika (2019): Die postmigrantische Gesellschaft. Ein Versprechen der pluralen Demokratie. Bielefeld: Transcript Verlag.

BKMO – Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen (2021a) (Hg.): Gesetzentwurf Bundespartizipationsgesetz. Online: <https://bundeskonferenz-mo.de/wp-content/uploads/2021/08/Gesetzentwurf-Bundespartizipationsgesetz.pdf> [23.02.2023].

BKMO – Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen (2021b): Zur Bundestagswahl 2021 – Mit Engagement demokratisches Zusammenleben in Vielfalt gestalten. Pressemitteilung vom 24.08.2021. Online: <https://bundeskonferenz-mo.de/aktuelles/forderungskatalog-zur-bundestagswahl-2021> [23.02.2023].

Bündnis «PASSt uns allen» (2022): Kampagne für ein gerechtes Staatsbürgerschafts-, Einbürgerungs- und Wahlrecht. Online: <https://passtunsallen.de> [23.02.2023].

El-Mafaalani, Aladin (2019a): Das Integrationsparadox. Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt. Köln: KIWI-Verlag.

El-Mafaalani, Aladin (2019b): Teilhabe und Konflikte in der Migrationsgesellschaft. In: Forschungsjournal Soziale Bewegung 32, Heft 3, S. 430–438.

Foroutan, Naika (2018): Die postmigrantische Perspektive: Aushandlungsprozesse in pluralen Gesellschaften. In: Hill, Marc/Yildiz, Erol (Hg.): Postmigrantische Visionen: Erfahrungen – Ideen – Reflexionen. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 15–27.

Geisen, Thomas (2020): (Neu-) Ordnungen und neues Denken: Postkoloniale und postmigrantische Kritiken der Migrationsgesellschaft. In: Migration und Soziale Arbeit 2–2020, S. 100–108.

Groenendijk, Kees (2014): Wahlrecht für Drittstaatsangehörige. In: Bundeszentrale für politische Bildung. Online: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdoersiers/184440/wahlrecht-fuer-drittstaatsangehoerige> [23.02.2023].

Kühn, Heinz (1978): Stand und Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland: Memorandum des Beauftragten der Bundesregierung. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Mecheril, Paul (2011): Wirklichkeit schaffen. Integration als Dispositiv – Essay. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 43/2011, S. 49–54. Online: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/59747/wirklichkeit-schaffen-integration-als-dispositiv-essay> [23.02.2023].

Netzwerk Staatsangehörigkeit (2021): Eine moderne Staatsangehörigkeit. In: ndo – das postmigrantische Netzwerk (Hg.): Repräsentanz und Teilhabe in der postmigrantischen Gesellschaft. Online: <https://neuedeutsche.org/de/denfabrik/publikationen> [23.02.2023].

Rommelspacher, Birgit (1998): Dominanzkultur: Texte zu Fremdheit und Macht. Berlin: Orlanda Frauenverlag.

Yildiz, Erol (2018): Vom methodologischen Nationalismus zu postmigrantischen Visionen. In: Hill, Marc/Yildiz, Erol (Hg.): Postmigrantische Visionen: Erfahrungen – Ideen – Reflexionen. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 43–62.

Yildiz, Erol (2016): Postmigrantische Perspektiven. Von der Hegemonie zur urbanen Alltagspraxis. In: Doğmuş, Aysun/Karakaşoğlu, Yasemin/Mecheril, Paul: Pädagogisches Können in der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 71–84.

Auf dem Weg zu einem Staatsangehörigkeitsrecht der postmigrantischen Gesellschaft

Alexopoulou, Maria (2020): Deutschland und die Migration: Geschichte einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen. Ditzingen.

Alexopoulou, Maria (2018): Rassismus als Kontinuitätslinie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 38–39, S. 18–24. Online: https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/APuZ_2018-38-39_online_0.pdf [11.02.2023].

Bundesministeriums des Innern (BMI) (1978): Einbürgerungsrichtlinien. Rundschreiben vom 15.12.1977. Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL), S. 16–22.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2019): Urteil vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 = BVerfGE 151, 1 – Wahrechtsausschluss Bundestagswahl.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2017): Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 634–757 = BVerfGE 144, 20 (246–282) – NPD II.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1990a): Urteil vom 31. Oktober 1990 – 2 BvF 2, 6/89 = BVerfGE 83, 37 – Ausländerwahlrecht Schleswig-Holstein.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1990b): BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990 – 2 BvF 3/89 = BVerfGE 83, 60 – Ausländerwahlrecht Hamburg.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2018): Urteil vom 29. Mai 2018 – 1 C 15/17 – Rn. 19 f. = BVerwGE 162, 153 (158).

Courtman, Nicholas/Schneider, Jan (2021): Erfolgsfaktoren einer gelingenden Einbürgerungspraxis. Expertise für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Wissenschaftlicher Stab des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Berlin. Online: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1872554/1948304/b6704e4d-65f24c3bc70493549ad7227f/svr-einbuengerung-data.pdf?download=1> [11.02.2023].

Courtman, Nicholas/Tabbara, Tarik (2022): Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht. Zu gesetzlichen Änderungen in Bezug auf NS-Unrecht und Geschlechterdiskriminierung. In: Asylmagazin (Asylmag), Heft 5, S. 145–154. Deutscher Bundestag (1999): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. BT-Drs. 14/533.

Naika Foroutan (2019): Die Postmigrantische Gesellschaft. Ein Versprechen der pluralen Demokratie. Bielefeld.

Foroutan, Naika/Karakayali, Juliane/Spielhaus, Riem (Hg.) (2018): Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentation, Kritik. Frankfurt am Main.

Gerdes, Jürgen/Faist, Thomas (2008): Von ethno-kultureller zu republikanischer Integration. In: Heinrich-Böll-Stiftung: Heimatkunde. Migrationspolitisches Portal. Online: <https://heimatkunde.boell.de/de/2008/10/01/von-ethno-kultureller-zu-republikanischer-integration> [11.2.2023].

Lichter, Matthias/Hoffmann, Werner (1966): Staatsangehörigkeitsrecht. 3. Auflage. Köln u.a.

neue deutsche organisationen (NDO) (2019): Aufruf: Leitkultur-Paragraph verhindern. Staatsangehörigkeit als dauerhafte Grundlage gleichberechtigten Zusammenlebens. Online: <https://neuedeutsche.org/de/aufwurf/staatsangehoerigkeit> [11.02.2023].

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2017): Der Doppelpass mit Generationenschnitt. Perspektiven für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht (26. Juni 2017). Berlin. Online: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/08/SVR_Position_Doppelpass.pdf [11.02.2023].

Siehr, Angelika (2021): Der Staat als Personalverband: Staatsangehörigkeit, Unionsbürgerschaft und die Herausforderungen von Migration in nationalstaatlicher und europäischer Perspektive. In: Herdegen, Matthias u.a. (Hg.): Handbuch des Verfassungsrechts. München.

Statistisches Bundesamt (2022a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2021, Fachserie 1 Reihe 2. Online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/auslaend-bevoelkerung-2010200217005.html> [11.2.2023].

Statistisches Bundesamt (2022b): Registerzugänge und Registerabgänge der ausländischen Bevölkerung 2007 bis 2021 im Ausländerzentralregister, Stand 14. April 2022. Online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-zu-abgaenge.html> [11.2.2023].

Tabbara, Tarik (2023a): Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Inneres und Heimat zum Wahlrecht u.a. zum Antrag der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Susanne Hennig-Wellsow, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Chance der Wahlrechtsänderung nutzen und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen, Bundestags-Drucksache 20/5356), Ausschussdrucksache 20(4)171 (D). Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/932792/0df3e745e8fe670980308269597b0ae0/20-4-171-D-data.pdf> <<https://www.bundestag.de/resource/blob/932792/0df3e745e8fe670980308269597b0ae0/20-4-171-D-data.pdf>> [11.2.2023], erscheint in überarbeiteter Fassung «Zu Möglichkeiten einer einfachgesetzlichen Einführung eines Ausländerwahlrechts – Thesen zu einer drängenden Frage der Demokratie in Deutschland». In: Informationsbrief Ausländerrecht (InfAusIR), Heft 4 (2023).

Tabbara, Tarik (2023b): Zur Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse als Einbürgerungsvoraussetzung. Anzeichen in der Praxis für einen allgemeinen Kulturvorbehalt für Einbürgerungen. In: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV, Heft 5/2023), im Erscheinen.

Tabbara, Tarik (2021): Die «Staatsangehörigkeitsrechtsreform 2000» in der Migrationsgesellschaft. Ein Blick zurück und nach vorn. In: Im Dialog (Heft 4), S. 115–129. Online: <https://imdialog.akademie-rs.de/ojs/index.php/idadrs/article/view/737/672> [11.02.2023].

Trevioli, Oliver (2006): Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945. Göttingen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Ba-Wü) (2020), Urt. v. 20.8.2020, 12 S 629/19.

Weizsäcker, Esther (2022): Mehrfache Staatsangehörigkeit ermöglichen: Vorschläge zur Umsetzung des Handlungsauftrags im Koalitionsvertrag. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (Heft 11–12/2022), S. 389–394.

Staatsangehörigkeit als Privileg: «Das Recht, Rechte zu haben»

- Birmingham, Peg (2006): *Hannah Arendt and Human Rights: The Predicament of Common Responsibility*. Bloomington: Indiana University Press.
- BMI – Bundesministerium des Inneren und für Heimat (o.J.): Einbürgerung. Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/einbuengerung/einbuengerung-node.html> [05.02.2023].
- Dahm, Georg (1944): *Deutsches Recht*. Hamburg, S. 346.
- DPA (2021): Keine Einbürgerung bei Verurteilung wegen Antisemitismus. In: *Zeit online*, 18.06.2021. Online: <https://zeit.de/news/2021-06/17/keine-einbuengerung-bei-verurteilung-wegen-antisemitismus> [05.02.2023].
- GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (2015): *Fremdvölker*. Online: <https://www.gra.ch/bildung/glossar/fremdvölker> [05.02.2023].
- Grunberger, Richard (1995): *The 12-Year Reich: A Social History Of Nazi Germany 1933–1945*. New York City: Hachette Books.
- IslamiQ (2021): Kein Handschlag – Muslimin wird Einbürgerung verweigert. In *IslamiQ*. Online: <https://www.islamiq.de/2021/12/06/rastatt-muslimin-wird-einbuengerung-verweigert> [05.02.2023].
- Javdani, Sadaf (2021): Cultural Colonialism: The Slippery Domain of Integration. In: *Jadaliyya*, 14.01.2021. Online: <https://www.jadaliyya.com/Details/42232/Cultural-Colonialism-The-Slippery-Domain-of-Integration> [05.02.2023].
- Kellerhoff, Sven Felix (2017): Wann Ausbürgerungen legitim sind – und wann nicht. In: *Die Welt*, 14.03.2017. Online: <https://welt.de/geschichte/article162824072/Wann-Ausbuergerungen-legitim-sind-und-wann-nicht.html> [05.02.2023].
- Korteweg, Anna C. (2017): The Failures of «Immigrant Integration»: The Gendered Racialized Production of Non-Belonging. In: *Migration Studies* 5, Heft 3, S. 428
- Tagesschau (2022): Bundeskanzler Scholz zu Einwanderung und Integration in Deutschland, 28.11.2022, Online: <https://www.youtube.com/watch?v=8Z4hxGIIIE8> [05.02.2023].

Menschenrechte: Multiple (Staats-)Bürgerschaften, Demokratie, Anti-Rassismus und Dekolonialisierung

- Arntz, Frederic (2010): *Molukker*. In: *Dossier Niederlande-Wissen*. Online: <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/soziales/molukker/index.html> [15.01.2023].
- Attia, Iman (2009): Die «westliche Kultur» und ihr Anderes. Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus. Bielefeld: transcript.
- Babayigit, Gökalp (2010): Der mit dem Feuer spielt. In: *Süddeutsche Zeitung*, 17.05.2010. Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/roland-koch-der-mit-dem-feuer-spielt-1.940574> [15.01.2023].
- Bauman, Jochen/Dietl, Andreas/Wippermann, Wolfgang (1999): *Blut oder Boden. Doppel-Pass, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis*. Berlin: Elefanten Press.
- Becker, Pascal (2016): Debatte um Integration. Die Konjunktur der Leitkultur. Online: <https://www.goethe.de/de/kul/ges/20721837.html> [15.01.2023].
- Cross Cultural Solidarity: On Capitalizing „White“. Online: <https://crossculturalsolidarity.com/on-capitalizing-white/> (21.03.2023).
- Bundeszentrale für politische Bildung (2022): *Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit*. Online: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61631/auslaendische-bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit> [15.01.2023].
- Camilleri, Nicola (2021): *Staatsangehörigkeit und Rassismus. Rechtsdiskurse und Verwaltungspraxis in den Kolonien Eritrea und Deutsch-Ostafrika (1882–1919)*. Frankfurt am Main: Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie.
- Deutscher Bundestag (2013): Drucksache 17/12321 vom 12. 02. 2013. Online: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/123/1712321.pdf> [15.01.2023].
- Deutscher Bundestag 2015: Drucksache 18/4715 vom 23.04.2015. Online: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/047/1804715.pdf> [15.01.2023].
- El-Tayeb, Fatima (2016): *Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in postmigrantischen Gesellschaft*. Bielefeld: transcript.
- Euler, Ralf/Rösmann, Tobias/Schwarz, Eberhard (2016): *Debatte über Doppelpass : «Roland-Koch-Politik reloaded»*. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 08.12.2016. Online: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessen/debatte-ueber-doppelpass-roland-koch-politik-reloaded-14565769.html> [15.01.2023].
- Ha, Kien Nghi (2010a): *Integration as Colonial Pedagogy of Postcolonial Immigrants and People of Color: A German Case Study*. In: *Gutiérrez-Rodríguez, Encarnación/Boatcă, Manuela/Costa, Sérgio (Hg.): Decolonising European Sociology. Transdisciplinary Approaches*. Farnham: Ashgate, S. 161–177.
- Ha, Kien Nghi (2010b): *Aufklärung, Bildungszwang oder Kolonialpädagogik? Eine Fundamentalkritik der verpflichtenden Integrationskurse für muslimische und postkoloniale Migrant/-innen*. In: *Ucar, Bülent (Hg.): Zur Bedeutung der Religion in der Integrationspolitik. Die deutsche Islamdebatte*. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang, S. 403–424.

- Ha, Kien Nghi (2014): *Zwischen «Kampf um die besten Köpfe» und obligatorischen Integrationskursen – (post)koloniale Logiken und Metaphern in der deutschen Migrationspolitik*. In: *Bertelsmann Stiftung (Hg.): Vielfältiges Deutschland. Bausteine für eine zukunftsfähige Gesellschaft*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 516–537.
- Hamburger Morgenpost: *Staatsbürgerschaft wird angeblich «verramscht»: Union ätzt gegen Reform der Koalition*, 27.11.2022. Online: <https://www.mopo.de/news/politik-wirtschaft/staatsbuergerschaft-verramschen-union-kritisiert-reform-der-koalition-scharf> [15.01.2023].
- Kissel, Ursula (2016): *Gewalt-Statistik: Mehr Rassisten als Islamisten*, 08.01.2016. Online: <https://www.deutschlandfunk.de/gewalt-statistik-mehr-rassisten-als-islamisten-100.html> [15.01.2023].
- Klärner, Andreas (2000): *Aufstand der Ressentiments. Einwanderungsdiskurs, völkischer Nationalismus und die Kampagne der CDU/CSU gegen die doppelte Staatsbürgerschaft*. Köln: PapyRossa.
- Kleinberg, Bennett und Paul McFarlane (2020): *Assessing the Sentiment in UK Media Coverage of Terrorism and Terrorist Attacks*. University College London. Online: https://discovery.ucl.ac.uk/id/eprint/10114663/1/McFarlane_report_rusi_final_Nov_2020.pdf [15.01.2023].
- Kotte, Hans-Hermann (2013): *Fünf Jahre Einbürgerungstest: 17 Richtige für den deutschen Pass*. Online: <https://mediendienst-integration.de/artikel/einbuengerungstest-einbuengerung-2008-fuenf-jahre.html> [15.01.2023].
- Mediendienst Integration (2020): *Staatsangehörigkeit und Einbürgerung*. Online: <https://mediendienst-integration.de/migration/staatsbuergerschaft.htm> [13.01.2023].
- Mermania, Susanne (2022): *Er streitet für sein Recht*. In: *die tageszeitung*, 19.05.2022. Online: <https://taz.de/Folgen-des-deutschen-Kolonialismus/15852561> [15.01.2023].
- oesterreich.gv.at-Redaktion 2013: *Unionsbürgerschaft – Rechte durch die europäische Staatsbürgerschaft*. Online: https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/leben_in_der_eu/Seite.2393001.html [15.01.2023].
- Reinisch, Dieter (2021): *Die Medien und der Terror*. In: *Neues Deutschland*, 12.03.2021. Online: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1149387.studie-die-medien-und-der-terror.html> [15.01.2023].
- Riese, Dinah (2022): *Integrationsbeauftragte über Einbürgerung: «Viele haben lange darauf gewartet»*. In: *die tageszeitung*, 01.12.2022. Online: <https://taz.de/Integrationsbeauftragte-ueber-Einbuengerung/15895499> [15.01.2023].
- Said, Edward (1978): *Orientalism*. New York: Pantheon.
- SPIEGEL (2016): *Roland Koch im Jahr 1999. Kampagne gegen den Doppelpass*. In: *Der Spiegel*, 09.12.2016. Online: <https://www.spiegel.de/fotostrecke/roland-koch-kampagne-gegen-den-doppelpass-fotostrecke-143391.html> [15.01.2023].
- Statistisches Bundesamt (2005): *Ausländische Bevölkerung sowie Einbürgerungen 2004*. Fachserie 1 / Reihe 2. Online: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00013039/2010200047004.pdf [13.01.2023].
- Statistisches Bundesamt (2020): *Einbürgerungen 2019*. Fachserie 1 / Reihe 2.1. Online: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00057411/201021019004.pdf [15.01.2023].
- Statistisches Bundesamt (2021) *Einbürgerungen 2020*. Fachserie 1 / Reihe 2.1. Online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/einbuengerungen-2010210207004.pdf?__blob=publicationFile [15.01.2023].
- Statistisches Bundesamt (2022a) *Einbürgerungen 2021*. Fachserie 1 / Reihe 2.1. Online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/einbuengerungen-2010210217005.xlsx?__blob=publicationFile [15.01.2023].
- Statistisches Bundesamt (2022b): *Rohdatenauszahlung ausländische Bevölkerung: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2021*. Online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/rohdaten-auslaendische-bevoelkerung-zeitreihe.html#fussnote-1-586248> [15.01.2023].
- Tagesschau: *Terrorverdacht in Castrop-Rauxel: Iraner erwarteten offenbar Rizinsamen-Lieferung*, 11.01.2023. Online: <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-story-53047.html> [15.01.2023].
- Tagesspiegel: *Drohung gegen Einkaufszentrum in Essen: Auch zweiter Festgenommener nach Terroralarm wieder frei*, 13.03.2017. Online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/auch-zweiter-festgenommener-nach-terroralarm-wieder-frei-3814879.html> [15.01.2023].
- Thränhardt, Dietrich (2022): *Was sich bei Einbürgerungen ändern muss*. Online: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_INTEGRATION_Dietrich_Thraenhardt_Expertise_Einbuengerungen.pdf [15.01.2023].
- Türesay, Özgür (2013): *The Ottoman Empire Seen through the Lens of Postcolonial Studies: A Recent Historiographical Turn*. In: *Revue d'histoire moderne & contemporaine*, Volume 60–2. S. 127–145.
- Die Welt (2023): *«Problem mit rohen, gewaltbereiten Integrationsverweigerern»*, 06.01.2023. Online: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article243054131/Frei-zu-Silvester-Problem-mit-rohen-gewaltbereiten-Integrationsverweigerern.html> [15.01.2023].

IMPRESSUM

HERAUSGEBENDE:

neue deutsche organisationen –
das postmigrantische netzwerk e.V.
Reichenberger Straße 120
10999 Berlin

IM RAHMEN DES:

**KOMPETENZ
NETZWERK** für das *Zusammenleben*
in der Migrations-
gesellschaft

FÖRDER*INNEN:

Gefördert vom im Rahmen des Bundesprogramms



Die Geschäftsstelle der neuen deutschen
organisationen wird gefördert von der Stiftung
Mercator.

**STIFTUNG
MERCATOR**

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäuße-
rung des BMFSFJ, des BAFzA oder der Stiftung
Mercator dar. Für inhaltliche Aussagen tragen
die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

REDAKTION:

Nursemin Sönmez

PRODUKTIONSLEITUNG:

Mutiara Berthold

MITARBEITENDE:

Nuriani Hamdan
Saide Léraillé

LEKTORAT:

Koray Yılmaz-Günay

VERANTWORTLICH

(IM SINNE DES PRESSERECHTS):

Fatma Çelik
Sheila Mysorekar

AUTOR*INNEN:

Sanaz Azimipour
Dr. Kien Nghi Ha
Nursemin Sönmez
Prof. Dr. Tarik Tabbara

Für den Artikel «Dafür bedanke ich mich bei
niemandem» – Einbürgerungspraxis in der Kritik
sprach Nursemin Sönmez mit den folgenden
Jugend- und Auszubildendenvertreter*innen
der IG Metall:

Mohamad Al Droubi
Meri Asryan
Aiyah Hadid

ILLUSTRATIONEN:

Büke Schwarz
www.buekeschwarz.com

DESIGN & LAYOUT:

Alexander Rübsam
www.alexander-ruebsam.de

